



BMF – IV/8 (IV/8)

1. März 2007

BMF-010311/0032-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

VB-0320, Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht

Die Arbeitsrichtlinie Tierseuchenrecht (VB-0320) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Tierseuchengesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf die Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr (einschließlich der Durchfuhr) von Tieren, tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen und Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, anzuwendenden nichtwirtschaftlichen Beschränkungen sind die folgenden:

1. das [Tierseuchengesetz](#), RGBI. Nr. 177/1909;
2. die [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) – BVO 2008, BGBl. II Nr. 473/2008;
3. die [Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2008](#) – VEVO 2008, BGBl. II Nr. 474/2008;
4. die [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 in Verbindung mit
 - der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) der Kommission zu den Muster-Identifizierungsdokumenten für die Verbringung von Hunden, Katzen und Frettchen zu anderen als Handelszwecken, zur Erstellung der Listen der Gebiete und Drittländer sowie zur Festlegung der Anforderungen an Format, Layout und Sprache der Erklärungen zur Bestätigung der Einhaltung bestimmter Bedingungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
5. die [Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) der Kommission mit Verfahren für die Veterinärkontrolle von aus Drittstaaten eingeführten Erzeugnissen an den Grenzkontrollstellen der Gemeinschaft;
6. die [Verordnung \(EG\) Nr. 282/2004](#) der Kommission zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren;
7. die [Verordnung \(EG\) Nr. 206/2009](#) der Kommission über die Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 136/2004;
8. die [Verordnung \(EG\) Nr. 1069/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische

Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 in Verbindung mit

- der [Verordnung \(EU\) Nr. 142/2011](#) der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren;

9. die [Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden](#), BGBl. II Nr. 379/2006.

(2) Die Rechtsgrundlagen für die Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Verbringens sind im Abschnitt 5 enthaltenen.

(3) Für den Grenzverkehr getroffene Sonderregelungen werden nicht berührt.

0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

(1) Die [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) sieht Beschränkungen für das innergemeinschaftliche Verbringen von

1. lebenden Tieren, Bruteiern, Samen, Eizellen, Embryonen und Gameten,
2. bestimmten toten Tieren, deren Teilen und deren Abfällen, tierischen Rohstoffen, tierischen Nebenprodukten, tierischen Produkten, Erzeugnissen tierischen Ursprungs, Erregern von Tierkrankheiten, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können sowie
3. Gegenständen, die Träger eines Ansteckungsstoffes einer Tierseuche sein können oder die menschliche Gesundheit gefährden können,

vor.

(2) Nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) haben die Zollorgane an der Überwachung der im Abschnitt 5 enthaltenen Beschränkungen des innergemeinschaftlichen Verbringens mitzuwirken. Die anderen Vorschriften der [Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung 2008](#) kommen für eine Überwachung durch die Zollorgane nicht in Betracht.

0.3. Informationsaustausch über die Einfuhr von tierischen Erzeugnissen

(1) Um zu gewährleisten, dass alle Erzeugnisse tierischen Ursprungs bei der Einfuhr in die Europäische Union den vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen werden, ist gemäß [Artikel 6](#) und [7 der Verordnung \(EG\) Nr. 136/2004](#) der Kommission eine enge Zusammenarbeit und ein Informationsaustausch zwischen den Zollstellen, Grenztierärzten und den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Lufttransport vorgesehen. Dieser Informationsaustausch betrifft:

- die den Zollbehörden zugänglichen Informationen;
- die Manifeste von Schiffen, Booten, Zügen oder Flugzeugen;
- andere Informationsquellen, die den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Lufttransport zur Verfügung stehen.

(2) Die Leiter der Zollstellen mit zugeordneter veterinärbehördlicher Grenzübertrittstelle haben die Vorgangsweise des Informationsaustausches und der Informationsübermittlung hinsichtlich von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen – unter Beachtung des Datenschutzes – im Einvernehmen mit den Betreibern im Straßen-, Schienen-, See- oder Lufttransport und den Grenztierärzten bzw. Grenztierärztinnen festzulegen, um für alle Beteiligten die Verfügbarkeit der erforderlichen und aktuellen Informationen sicherzustellen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes

Den veterinarbehördlichen Einfuhr- und Durchfuhrbeschränkungen (grenztierärztliche Kontrolle) unterliegen die in der Anlage 1 genannten Tiere und Erzeugnisse daraus und davon, wenn sie aus Drittstaaten (Abschnitt 1.2.10.) eingeführt werden.

1.2. Begriffsdefinitionen

1.2.1. Huftiere

Zur Verwandtschaftsgruppe der Huftiere zählen Einhufer, Klauentiere einschließlich Schwielensohler, Tapire, Elefanten, Nashörner und Flusspferde.

1.2.2. Einhufer

Einhufer (Equiden) sind Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide.

1.2.3. Klauentiere

Klauentiere (einschließlich Schalenwild) sind alle Wiederkäuer (Rinder, Büffel, Zebus, Bisons, Wisente, Schafe, Ziegen, Mufflons, Steinböcke, Antilopen, Gämsen, Gazellen, Giraffen, Kamele, Kamelide (zB Lamas), Hirsche, Rehe, Elche, Rentiere usgl.) und Schweine (Hausschweine und alle nicht zu den Hausschweinen zählenden Schweinearten).

1.2.4. Geflügel

Als Geflügel gelten Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane und Rebhühner sowie Laufvögel.

1.2.5. Heimtiere

Als Heimtiere gelten

- Hunde (*Canis lupus familiaris*),
- Hauskatzen (*Felis silvestris catus*),
- Frettchen (*Mustela putorius furo*),
- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere),
- tropische Zierfische,

- Amphibien,
- Reptilien,
- Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie
- Nager, Hasen und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind,

die ihre Halter oder eine andere ermächtigte Person, die während der Verbringung im Auftrag des Halters oder Besitzers für die Tiere verantwortlich ist, begleiten. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein.

1.2.5.1. Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken

Eine Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken ist jede Verbringung, die weder den Verkauf eines Heimtieres noch den Übergang des Eigentums an dem Heimtier bezweckt.

1.2.5.2. Halter oder Besitzer

Eine natürliche Person, die im Heimtierausweis (siehe Abschnitt 1.2.12.) oder in der Tiergesundheitsbescheinigung (siehe Abschnitt 1.2.13.) als Halter oder Besitzer genannt ist.

1.2.5.3. Ermächtigte Person

Eine natürliche Person, die **schriftlich** vom Halter oder Besitzer ermächtigt wird, in ihrem Auftrag die Verbringung des Heimtieres zu anderen als Handelszwecken durchzuführen.

1.2.6. Fleischerzeugnisse

Als Fleischerzeugnisse gelten alle zum menschlichen Genuss bestimmten Teile geschlachteter oder erlegter Tiere (ausgenommen Fische, Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere) sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse, auch durch Hitzesterilisierung haltbar gemacht.

1.2.7. Fischereierzeugnisse

Fischereierzeugnisse umfassen frischen, getrockneten, gekochten, geräucherten oder anderweitig haltbar gemachten Fisch sowie frische, getrocknete, gekochte, geräucherte oder anderweitig haltbar gemachte Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere sowie die daraus hergestellten Erzeugnisse.

1.2.8. Heimtierfutter

Als Heimtierfutter gelten Waren, die zur Fütterung von Hunden, Hauskatzen und anderen Heimtieren (siehe Abschnitt 1.2.5.) bestimmt sind.

1.2.9. Imkereierzeugnisse

Als Imkereierzeugnisse sind Honig, Wachs, Gelee Royale, Kittharz (Propolis) und Pollen anzusehen, wenn diese Materialien ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind.

1.2.10. Drittstaaten

(1) Als Drittstaaten gelten jene Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind (EU-Mitgliedstaaten siehe Abs. 2) und auch nicht als solche zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 6).

(2) In veterinarrechtlicher Hinsicht sind als Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachstehend angeführte Länder zu betrachten:

1. das Gebiet des Königreichs Belgien;
2. das Gebiet der Republik Bulgarien;
3. das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer Inseln und Grönlands (hinsichtlich der Färöer Inseln siehe Abs. 5);
4. das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich der Insel Helgoland, ohne das Gebiet Büsingen);
5. das Gebiet Estlands;
6. das Gebiet der Republik Finnland;
7. das Gebiet der Französischen Republik (**einschließlich** Monaco, der französischen Überseedepartements Réunion, Guadeloupe, Martinique, Französisch-Guayana und den französischen Nordteil von St. Martin und Mayotte; **ausgenommen** die überseeischen Gebiete sowie St. Pierre und Miquelon);
8. das Gebiet der Republik Griechenland;
9. das Gebiet Irlands;
10. das Gebiet der Italienischen Republik;
11. das Gebiet der Republik Kroatien;
12. das Gebiet der Republik Lettland;

13. das Gebiet der Republik Litauen;
14. das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg;
15. das Gebiet der Republik Malta;
16. das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa;
17. das Gebiet der Republik Österreich;
18. das Gebiet der Republik Polen;
19. das Gebiet der Portugiesischen Republik (**einschließlich** der Azoren und Madeira);
20. das Gebiet Rumäniens;
21. das Gebiet des Königreichs Schweden;
22. das Gebiet der Slowakischen Republik;
23. das Gebiet der Republik Slowenien;
24. das Gebiet des Königreichs Spanien (**einschließlich** der Balearen und der Kanarischen Inseln und **einschließlich** Ceuta und Melilla);
25. das Gebiet der Tschechischen Republik;
26. das Gebiet der Republik Ungarn;
27. das Gebiet des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland (**einschließlich** der Kanalinseln, der Insel Man und Gibraltar);
28. das Gebiet der Republik Zypern.

(3) **Norwegen** hat im Rahmen des EWR-Abkommens sämtliche veterinarrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und ist daher in veterinarrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(4) **Island** und **Grönland** haben im Rahmen des EWR-Abkommens die veterinarrechtlichen Regelungen von Fischereierzeugnissen und Aquakulturerzeugnissen der Europäischen Union übernommen und sind daher hinsichtlich von

- **Fischereierzeugnissen** (das sind sämtliche zum Verzehr bestimmte Meeres- oder Süßwassertiere oder Teile dieser Tiere, einschließlich Rogen oder Milch, mit Ausnahme von im Wasser lebenden Säugetieren, Fröschen und lebenden Muscheln) und
- **Aquakulturerzeugnissen** (das sind die Folgeerzeugnisse der tierischen Aquakulturproduktion, seien sie zur Zucht – wie Eier und Gameten – oder zum Verzehr bestimmt)

in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln. Hinsichtlich aller anderen veterinärrechtlich kontrollpflichtigen Produkte sind Island und Grönland als Drittstaat zu betrachten.

(5) **Andorra, die Färöer Inseln, San Marino** und der **Vatikanstadt** haben im Rahmen von Assoziationsverträgen sämtliche veterinärrechtlichen Regelungen der Europäischen Union übernommen und sind daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(6) Die **Schweiz** und **Liechtenstein** haben auf Grund eines Abkommens sämtliche veterinärrechtliche Regelungen der Europäischen Union übernommen und sind daher in veterinärrechtlicher Hinsicht wie ein Mitgliedstaat der Europäischen Union zu behandeln.

(7) Bei kontrollpflichtigen Waren (Abschnitt 2.1.) mit Herkunft aus jenen Staaten, die in veterinärrechtlicher Sicht wie EU-Mitgliedstaaten zu behandeln sind (siehe Abs. 3 bis 6), ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben*.

1.2.11. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr

(1) Als „**Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE)**“ wird die grenztierärztliche Abfertigungsbescheinigung bezeichnet.

(2) Als Bescheinigungen darüber, dass die Grenztierärzte kontrollpflichtige Sendungen abgefertigt haben, bestehen folgende Vordrucke:

1. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) – Common Veterinary Entry Document (CVED) – für Erzeugnisse: ein Muster dieser Bescheinigung sowie Erläuterungen für das Ausfüllen des Vordrucks sind in Anlage 3 (Muster 1) enthalten.

2. Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) – Common Veterinary Entry Document (CVED Animals) – für lebende Tiere: ein Muster dieser Bescheinigung ist in Anlage 3 (Muster 2) enthalten.

(3) Neben den grenztierärztlichen Diensten in den Mitgliedstaaten können gemeinsame Veterinärdokumente für die Einfuhr (GVDE) auch durch die grenztierärztlichen Dienste der Färöer Inseln, Grönlands (nur bei Fischereierzeugnissen oder Aquakulturerzeugnissen möglich), Islands (nur bei Fischereierzeugnissen oder Aquakulturerzeugnissen möglich), Norwegens oder der Schweiz ausgestellt werden (vgl. Abschnitt 1.2.10.).

1.2.12. Heimtierausweis für Hunde, Hauskatzen und Frettchen im innergemeinschaftlichen Verkehr

(1) Von der Kommission wurde für **Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*) aus Mitgliedstaaten**, die zu anderen als Handelszwecken aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat mitgeführt werden, ein einheitlicher **Heimtierausweis (Pet-Passport)** festgelegt.

Heimtierausweise, die **ab dem 29. Dezember 2014** ausgestellt werden,

- haben Anlage 3 Muster 3 zu entsprechen (der gesamte gedruckte Text des Heimtierauswesess muss in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedstaates und in Englisch abgefasst sein), wenn sie in den Mitgliedstaaten ausgestellt werden, und
- haben Anlage 3 Muster 3a zu entsprechen (der gesamte gedruckte Text des Heimtierauswesess muss in der Amtssprache des ausstellenden Staates und in Englisch abgefasst sein), wenn sie in Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt ausgestellt werden.

Auf die in Anlage 3 bei den Mustern 3 und 3a jeweils enthaltenen zusätzlichen Anforderungen an die Ausweise wird hingewiesen. Danach müssen Heimtierausweise, die ab dem 29. Dezember 2014 ausgestellt werden, ua. folgende **Sicherheitsmerkmale** aufweisen:

- Die Informationen zur Kennzeichnung des Tieres in Abschnitt III des Heimtierauswesess müssen mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung versiegelt werden;
- sofern sich Informationen auf einer der Seiten des Auswesess auf einem Aufkleber befinden, muss dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung versiegelt sein, sofern der Aufkleber nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

Hinweis: Ein Heimtierausweis, der vor dem 29. Dezember 2014 entsprechend der Entscheidung 2003/803/EG (siehe VB-0320 Anlage 3 Muster 3 in der am 28. Dezember 2014 geltenden Fassung) ausgestellt wurde, bleibt für das Tier, für das er ausgestellt wurde, weiterhin gültig. Ab dem 29. Dezember 2014 dürfen der Entscheidung 2003/803/EG entsprechende Heimtierausweise nicht mehr ausgestellt werden!

(2) Der Heimtierausweis ist von einem von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Tierarzt auszustellen, nachdem er überprüft hat, dass das Heimtier (durch die Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung – siehe Abs. 3) entsprechend gekennzeichnet ist. Ferner muss die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung

des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff verzeichnet sein.

(3) Jene Heimtiere, für die ein Heimtierausweis ausgestellt wurde, müssen durch Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung gekennzeichnet sein. Eine Tätowierung als Kennzeichnung muss **vor dem 3. Juli 2011** angebracht worden sein und sie muss deutlich erkennbar sein. Nur dann kann sie anerkannt werden. Kann ein Tier an Hand der vermerkten Kennzeichnung nicht eindeutig identifiziert werden, ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder das Bundesministerium für Gesundheit (Abschnitt 1.3.) zu kontaktieren.

(4) Zusätzlich **kann** in Abschnitt VI des Heimtierausweises eine serologische Tollwutuntersuchung (**Titerbestimmung**) eingetragen sein. Sofern eine Serologische Tollwutuntersuchung (Titerbestimmung) vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), muss die dafür erforderliche Blutprobe beim betreffenden Tier **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des Tieres erfolgen und die Titerbestimmung einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben. Diese Titerbestimmung muss in einem gemäß [Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG](#) zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese serologische Tollwutuntersuchung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden. Die in der Europäischen Union und in Drittstaaten zugelassenen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

1.2.13. Tiergesundheitsbescheinigung für Hunde, Hauskatzen und Frettchen aus Drittstaaten

(1) Mit [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) wurde für **Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*) aus Drittstaaten**, die zu **anderen als Handelszwecken** aus einem Drittland in die Union eingeführt werden, eine Tiergesundheitsbescheinigung festgelegt. Tiergesundheitsbescheinigungen, die **ab dem 29. Dezember 2014** ausgestellt werden, haben Anlage 3 Muster 4 zu entsprechen. Dieses Musterformular enthält alle in der Tiergesundheitsbescheinigung möglichen Varianten an Bestätigungstexten. Sofern das Formular in dieser Form verwendet wird, sind die jeweils nicht zutreffenden Textteile deutlich zu streichen. Darauf wird im Musterformular durch die Fußnote ⁽¹⁾ hingewiesen. Es ist aber auch möglich, dass eine Tiergesundheitsbescheinigung in der Weise ausgestellt oder als

Vordruck aufgelegt wird, dass darin nur die jeweils zutreffenden oder in Betracht kommenden Textteile übernommen werden.

Hinweis: Eine Tiergesundheitsbescheinigung, die **vor dem 29. Dezember 2014** entsprechend dem [Beschluss 2011/874/EU](#) (siehe VB-0320 Anlage 3 Muster 4 in der am 28. Dezember 2014 geltenden Fassung) ausgestellt wurde, bleibt für das Tier, für das sie ausgestellt wurde, weiterhin gültig. Ab dem 29. Dezember 2014 dürfen dem [Beschluss 2011/874/EU](#) entsprechende Tiergesundheitsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden!

(2) Die Tiergesundheitsbescheinigung muss

- durch einen amtlichen Tierarzt oder
- durch einen von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt – in diesem Fall muss die zuständige Behörde die Ermächtigung in der Tiergesundheitsbescheinigung vordrucksgemäß bestätigen –

in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch ausgestellt werden. Sie darf nur dann anerkannt werden, wenn:

1. jedes Tier durch die Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung, die vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen worden sein muss, gekennzeichnet ist,
2. in der Tiergesundheitsbescheinigung zusätzlich ein alphanumerischer Code, der den Transponder oder die Tätowierung anzeigt, eingetragen ist,
3. die Vornahme einer gültigen Tollwutimpfung des betreffenden Tieres und gegebenenfalls einer gültigen Auffrischungsimpfung gegen Tollwut mit einem Impfstoff verzeichnet ist.

(3) Der Tiergesundheitsbescheinigung muss **immer** eine **schriftliche Erklärung** (siehe Anlage 3 Muster 4a) beiliegen, in der der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person erklärt, dass die Tiere nicht zum Verkauf oder zur Weitergabe bestimmt sind. Diese Erklärung ist in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** Englisch sowie in Druckschrift auszustellen. Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden (die Erklärung kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. ist eine ausgefüllte Kopie speicherbar):

[http://bmfservice.bmfservice.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bmfservice.bmfservice.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_(speicherbar).pdf)

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Zollkontrolle am Einreiseort erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

(4) Sofern eine Serologische Tollwutuntersuchung (**Titerbestimmung**) vorgeschrieben ist (siehe diesbezüglich Abschnitt 4.1.), muss die dafür erforderliche Blutprobe beim betreffenden Tier **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des Tieres erfolgen und die Titerbestimmung einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben. Diese Titerbestimmung muss in einem gemäß [Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG](#) zugelassenen Labor vorgenommen werden. Diese serologische Tollwutuntersuchung braucht bei einem Tier, bei dem die Impfung in den vorgesehenen Zeitabständen wieder aufgefrischt wird, nicht wiederholt zu werden. Die in der Europäischen Union und in Drittstaaten für die Tollwut-Titerbestimmung zugelassenen Laboratorien sind im Internet unter nachstehend angeführter Adresse abrufbar:

http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm

1.3. Zweifelsfragen

- (1) Bestehen in Angelegenheiten dieser Findok Zweifelsfragen, die durch die Zollämter nicht ausreichend geklärt werden können, bestehen keine Einwände, durch Rückfrage beim nächstgelegenen Grenztierarzt (siehe Anlage 2) bzw. in der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit (siehe Abs. 2) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.
- (2) Die Veterinärfachbeamten des Bundesministeriums für Gesundheit, Abteilung II/B/10 (veterinärbehördliche Einfuhrkontrolle), Telefon-Nr. 01/711 00, Durchwahl 4813 oder 4833, sind jeweils Montag bis Freitag von 09.00 bis 16.00 Uhr erreichbar.

2. Grenztierärztliche Kontrolle

2.1. Kontrollpflichtige Waren

(1) Die im Warenkatalog (Anlage 1) angeführten Waren unterliegen der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bei der Einfuhr in die Europäische Union (siehe Abschnitt 2.2.) und bei der Durchfuhr durch die Europäische Union (siehe Abschnitt 2.3.).

(2) **Zusammengesetzte Erzeugnisse**, bei denen im Warenkatalog (Anlage 1) auf diesen Absatz verwiesen wird, unterliegen wie folgt der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt:

1. **NICHT für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse** (zB Futtermittel oder industrielle Verwertung), die tierische Erzeugnisse enthalten, unterliegen der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt unabhängig vom Anteil der tierischen Erzeugnisse.
2. **Für den menschlichen Verzehr als Lebensmittel bestimmte Erzeugnisse**, ausgenommen die in Abs. 3 genannten Erzeugnisse, unterliegen der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt, wenn sie
 - a) 50% oder mehr tierische Erzeugnisse enthalten;
 - b) weniger als 50% tierische Erzeugnisse enthalten, sofern sie
 - i) **rohes oder zubereitetes Fleisch** oder **rohe oder zubereitete Fleischwaren** enthalten **oder**
 - ii) **rohen Fisch** enthalten **oder**
 - iii) **rohe Milch** enthalten **oder**
 - iv) **hitzebehandelte Milch oder Milcherzeugnisse** enthalten **und** die folgenden Voraussetzungen **nicht** zutreffen (wenn die folgenden Voraussetzungen zutreffen unterliegen die Erzeugnisse **nicht** der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt):
 - (a) die hitzebehandelte Milch oder die Milcherzeugnisse stammen aus **anderen** Drittländern als Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Aruba, Äthiopien, Australien, Belarus, Belize, Bonaire, Bosnien-Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Chile, China (Volksrepublik), Costa Rica, Curaçao, El Salvador, Grönland, Guatemala, Honduras, Hongkong, Indien, Island, Israel, Kanada, Kenia, Kolumbien, Kuba, Liechtenstein, Madagaskar, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mazedonien, Mexiko, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Paraguay, Russland, Saba, der Schweiz, Serbien, Simbabwe, Singapur, St.

Eustatius, St. Martin (niederländischer Teil), Südafrika, Swasiland, Thailand, Tunesien, der Türkei, der Ukraine, Uruguay oder den Vereinigten Staaten von Amerika, **und**

- (b) die Erzeugnisse sind bei Raumtemperatur haltbar **oder** bei der Herstellung vollständig gar gekocht beziehungsweise einer Hitzebehandlung unterzogen worden, so dass keinerlei Roherzeugnis mehr enthalten ist, **und**
- (c) die Erzeugnisse sind eindeutig als für den menschlichen Verzehr bestimmt gekennzeichnet, **und**
- (d) die Erzeugnisse sind in sauberen Behältnissen sicher verpackt oder versiegelt **und**
- (e) ein Handelsdokument liegt bei und die Erzeugnisse sind in einer Amtssprache eines Mitgliedstaats so gekennzeichnet, dass dem Dokument und dem Etikett zusammen Informationen über Art, Menge und Anzahl der Packungen der zusammengesetzten Erzeugnisse, Ursprungsland, Hersteller und Zutaten zu entnehmen sind.

(3) Die nachstehend angeführten **Lebensmittel** (zusammengesetzte Erzeugnisse) unterliegen auch dann **nicht** der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt, wenn die Kriterien des Abs. 2 darauf zutreffen würden:

- Brot, Kuchen, Kekse und ähnliches Kleingebäck, Schokolade und Süßwaren (einschließlich Süßigkeiten), sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind;
- Leere Gelatinekapseln;
- für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten;
- Fleischextrakte und Fleischkonzentrate;
- mit Fisch gefüllte Oliven;
- Pasta und Nudeln, die nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind;
- fertige Nahrungsmittel, die aus Eiprodukten hergestellt wurden und keine andern kontrollpflichtigen Bestandteile enthalten;

- für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen, die Fleischextrakte, Fleischkonzentrate, tierische Fette oder Fischöl, -pulver oder -extrakte enthalten;
- Bulkware, fertige Arzneimittel und immunologische Tierarzneimittel der Unterposition 3002 30, ausgenommen lebende Tiere, deren Eier und Embryonen.

Hinweis: Auf diese Ausnahmen wird auch in der Anlage 1 bei den in Frage kommenden KN-Codes hingewiesen.

(4) Die Grenztierärzte sind berechtigt, auch andere Waren hinsichtlich der Einhaltung veterinarrechtlicher Vorschriften zu kontrollieren.

(5) Die Kontrolle durch den Grenztierarzt ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70900“* zu beantragen. Bei den in der Anlage 1 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7299“* anzugeben. Dies gilt auch für zusammengesetzte Erzeugnisse, sofern sie gemäß Abs. 2 und 3 nicht der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt unterliegen.

2.2. Einfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Einfuhr ist jede Beförderung einer veterinarbehördlich kontrollpflichtigen Sendung von einem in einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) gelegenen Ort

- a) zu einem in Österreich gelegenen Bestimmungsort oder
- b) über Österreich zu einem Bestimmungsort, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegen ist,

zu verstehen. Hierunter fällt auch die Rücksendung von Sendungen, die in einen Drittstaat gebracht (ausgeführt) wurden.

(2) Der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt bei der Einfuhr unterliegen daher kontrollpflichtige Sendungen ungeachtet dessen, zu welcher Art des Zollverfahrens sie abgefertigt werden sollen.

2.3. Durchfuhr von kontrollpflichtigen Waren

(1) Unter Durchfuhr ist das Verbringen von Sendungen aus einem Drittstaat (Abschnitt 1.2.10.) nach Österreich mit anschließender Verbringung in einen Drittstaat zu verstehen.

(2) Für die Durchfuhr von veterinärbehördlich kontrollpflichtigen Waren und Gegenständen (**nicht** auch von lebenden Tieren) ist ab 1. Juli 1999 neben der veterinärbehördlichen Kontrolle beim Grenzeintritt in die Europäische Union eine zusätzliche veterinärbehördliche Kontrolle beim Grenzaustritt aus der Europäischen Union durchzuführen. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. Die Sendung muss unter zollamtlicher Überwachung gemäß dem T1-Verfahren oder in einem dem T1-Verfahren vergleichbaren, nach internationalen Vorschriften anzuwendenden **Versandverfahren** bis zur Ausgangszollstelle verbracht werden. Andere Zollverfahrensarten dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.
2. Das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) von Erzeugnissen ist während des Transports mitzuführen.
3. Die Sendung muss nach Verlassen der Eingangsgrenzkontrollstelle in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen befördert werden. Eine **Umladung** der Sendung während der Beförderung ist ausnahmslos **unzulässig**.
4. Der Austritt aus dem Gebiet der Europäischen Union ist nur über eine veterinärbehördliche Grenzübertrittsstelle (siehe Abschnitt 2.4.) zulässig, wo eine Ausgangsgrenzkontrolle durch den Grenztierarzt zu erfolgen hat. Die Ausreise ist erst nach durchgeföhrter Kontrolle durch den Grenztierarzt und nach Entrichtung der grenztierärztlichen Gebühren zu gestatten.

(3) Teilt der Grenztierarzt der Eingangsgrenzkontrollstelle mit, dass eine Durchfuhrsendung die EG nicht innerhalb von 30 Tagen verlassen hat, so sind die notwendigen Nachforschungen zur Feststellung der tatsächlichen Bestimmung der Sendung zu veranlassen.

(4) Bei der Durchfuhr von lebenden Tieren ist eine veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrolle derzeit nicht vorgesehen. Solche Sendungen dürfen daher nach wie vor bei allen Zollstellen austreten.

2.4. Grenzübertrittstellen

(1) Die unter die Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt fallenden Waren dürfen nur über die in der Anlage 2 angeführten Grenzübertrittstellen (Zollämter) eingebracht werden; alle anderen Zollämter haben die Eingangsabfertigung unter Hinweis auf [§ 27 VEVO 2008](#) abzulehnen.

(2) Im Straßenverkehr hat die Grenzübertrittstelle, erforderlichenfalls fernmündlich, den in Betracht kommenden Grenztierarzt bzw. dessen Stellvertreter vom Eintreffen einer Sendung mit Waren, die unter die Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt fallen, umgehend zu verständigen; dies gilt auch für Sendungen, die austreten und anschließend wieder zurücklangen sowie für Sendungen, die durch die Behörden des Nachbarstaates zurückgewiesen werden. Erfolgt die Rückbringung im Fall der Zurückweisung einer Sendung über ein Zollamt, das keine Übertrittstelle (Anlage 2) ist, so ist der nächstgelegene Grenztierarzt oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit fernmündlich zu verständigen (siehe auch Abschnitt 1.3.).

(3) Im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr findet die Verständigung durch das Verkehrsunternehmen statt. Für allfällige Ferngespräche und Telegramme sind keine Kosten einzuhaben; auf die diesbezüglichen Verrechnungsanweisungen wird hingewiesen.

(4) Grundsätzlich haben alle veterinärbehördlichen Kontrollen (Dokumentenkontrolle, Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung) ausschließlich bei der Grenzübertrittstelle (Anlage 2) zu erfolgen.

2.5. Umladung von Sendungen auf Flughäfen

(1) Bei der Umladung von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen, die aus Drittstaaten im Flugverkehr eintreffen und die in ein anderes Flugzeug umgeladen werden sollen und die für eine andere zugelassene Veterinärgrenzkontrollstelle der Europäischen Union bestimmt sind, ist von der Partei mittels Anmeldeformular der Grenztierarzt zu informieren. Zusätzlich sind der voraussichtliche Entladezeitpunkt, die Bestimmungsgrenzkontrollstelle in der Europäischen Union und der genaue Standort der Lieferung am Flughafengelände anzugeben.

(2) Erfolgt der Weitertransport innerhalb von 12 Stunden kann der Grenztierarzt Kontrollen durchführen. Bei Verweilen der Sendung von 12 Stunden bis maximal 48 Stunden wird eine Kontrolle durch den Grenztierarzt durchgeführt. Wird der Zeitraum von 48 Stunden überschritten, hat die vollständige grenztierärztliche Einfuhrkontrolle an der erstberührten Flughafengrenzkontrollstelle stattzufinden.

(3) Der Leiter der Zollstelle hat die Vorgangsweise bei Umladungen von grenztierärztlich kontrollpflichtigen Sendungen im Einvernehmen mit dem Betreiber des Flughafens und den Grenztierärzten bzw. Grenztierärztinnen festzulegen.

3. Zollamtliche Abfertigung

3.1. Durchführung der zollamtlichen Abfertigung

- (1) Die zollamtliche Abfertigung darf erst durchgeführt werden, wenn vom Grenztierarzt
- a) in das Zollpapier bzw., falls ein solches nicht vorliegt, in das Frachtbegleitpapier ein – vom Grenztierarzt unter Angabe des Ortes und des Datums mit seinem Dienstsiegel sowie seiner Unterschrift versehener – Vermerk, dass die Sendung nicht kontrollpflichtig ist, aufgenommen wurde – *im Feld 44 der Zollanmeldung ist bei e-zoll in diesem Fall der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben* –, **oder**
 - b)
 - das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“*) – siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 1 – oder
 - das gemeinsame Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „C640“*) – siehe Abschnitt 1.2.11. und Anlage 3 Muster 2 –
- über die Zulassung zur Einfuhr ausgefertigt wurde **und**
- der Einführer, der Empfänger oder der Absender die grenztierärztlichen Gebühren entrichtet hat.

(2) Kann die Sendung zur Einfuhr nicht zugelassen werden, wird die veterinarrechtliche Abfertigungsbescheinigung vom Grenztierarzt mit dem Vermerk „ZURÜCKGEWIESEN“ gekennzeichnet. Solche Sendungen sind entsprechend der Verfügung des Grenztierarztes zu behandeln (siehe Abschnitt 3.2.2.).

(3) Die Kontrolle durch den Grenztierarzt ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70900“* zu beantragen.

3.2. Zulässige zollrechtliche Bestimmung

3.2.1. Zur Einfuhr zugelassene Sendungen

(1) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren dürfen nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung des Grenztierarztes in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung entspricht.

(2) Im

- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – Muster siehe Anlage 3 Muster 1 – erfolgt die Entscheidung des Grenztierarztes in den **Feldern 30 bis 34**, und im
- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – Muster siehe Anlage 3 Muster 2 – erfolgt die Entscheidung des Grenztierarztes in den **Feldern 33 bis 36**,

wobei diese Entscheidungen die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erfordern (ergänzend dazu wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 Muster 1 und Muster 2 verwiesen):

Vermerk in Feld 30 GVDE bzw. Feld 33 GVDE-Tiere (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7280“):

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 30. ZULÄSSIG für Umladung: | |
| EU-Grenzkontrollstelle | <input type="checkbox"/> |
| Drittland | <input type="checkbox"/> |

| | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| 33. ZULÄSSIG für Umladung: | |
| Grenzkontrollstelle der EG | <input type="checkbox"/> |
| Drittland | <input type="checkbox"/> |
| Nummer der Einheit: | |
| ISO-Code Drittland: | |

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist in veterinarrechtlicher Sicht (noch) nicht zum Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden. Dieses Feld wird verwendet

- a) bei Einfuhrsendungen, wenn die Sendung an einer anderen veterinarbehördlichen Grenzkontrollstelle veterinarrechtlich kontrolliert werden soll, oder
- b) bei Durchfuhrsendungen, wenn die Sendung an einer anderen veterinarbehördlichen Grenzkontrollstelle auf ein anderes Beförderungsmittel umgeladen werden soll.

Ein Verbringen zu der genannten veterinarbehördlichen Grenzkontrollstelle **muss** in einem Versandverfahren erfolgen. Die Durchführung eines anderen Zollverfahrens (auch Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager) ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld 31 GVDE bzw. Feld 34 GVDE-Tiere (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7281“):

| | | | |
|---|---|--|---------------------------------------|
| 31. ZULÄSSIG zur Durchführung Drittland: | + ISO-Code: <input type="checkbox"/> | 34. ZULÄSSIG zur Durchführung nach Drittland: | ISO-Code: <input type="checkbox"/> |
| Ausgangsgrenz- kontrollstelle: | Nummer der ANIMO-Einheit: | Ausgangsgrenzkontrollstelle: | Nummer der Einheit: |

Zollamtliche Überwachung:

Die Erzeugnisse **müssen** im **Versandverfahren** in zollamtlich **verplombten** Fahrzeugen oder Behältnissen **ohne Umladen** durch die Europäische Union durchgeführt werden. Die Sendung darf nur über die genannte veterinärbehördliche Ausgangsgrenzkontrollstelle ausreisen, wo bei Waren und Gegenständen (**nicht** auch bei lebenden Tieren) eine Ausgangsgrenzkontrolle durch den Grenztierarzt zu erfolgen hat (siehe Abschnitt 2.3.).

Vermerk in Feld 32 GVDE bzw. Feld 35 GVDE-Tiere (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7282“):

| | | | |
|--|--------------------------|---|--------------------------|
| 32. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt für den zollrechtlich freien Verkehr | <input type="checkbox"/> | 35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt mit kontrollierter Bestimmung | <input type="checkbox"/> |
| Lebensmittel | <input type="checkbox"/> | Schlachtung | <input type="checkbox"/> |
| Futtermittel | <input type="checkbox"/> | zugelassene Einrichtung | <input type="checkbox"/> |
| Pharmazeutische Verwendung | <input type="checkbox"/> | Quarantäne | <input type="checkbox"/> |
| Technische Verwendung | <input type="checkbox"/> | | |
| Sonstiger Verwendungszweck | <input type="checkbox"/> | | |

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung ist ohne weitere Einschränkungen in veterinärrechtlicher Sicht zum freien Verkehr in der Europäischen Union abgefertigt worden ist. Bei solchen Sendungen bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen zollrechtlichen Bestimmung; sie dürfen daher zu allen Zollverfahrensarten abgefertigt werden.

Eine allenfalls im **Feld 35 in Verbindung mit Feld 39 GVDE-Tiere** angeführte kontrollierte Bestimmung (Schlachtung, zugelassene Einrichtung oder Quarantäne) ist zollamtlich **nicht** zu überwachen.

Vermerk in Feld 33 GVDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7283“*):

| | |
|--|--------------------------|
| 33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung | |
| Verfahren gemäß Artikel 8 | X |
| Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15) | <input type="checkbox"/> |

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem Versandverfahren in leksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen;
2. Neben dem Versandverfahren **müssen** die Sendungen gemäß dem **T 5-Verfahren** bis zum Bestimmungsort unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

Vermerk in Feld 33 GVDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7283“*):

| | |
|--|--------------------------|
| 33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung | |
| Verfahren gemäß Artikel 8 | <input type="checkbox"/> |
| Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15) | X |

Zollamtliche Überwachung:

Derartige Waren und Gegenstände müssen ab der Grenzkontrollstelle ihres Eintreffens bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Betrieb am Bestimmungsort überwacht werden. Dabei gelten folgende Bedingungen:

1. die Beförderung der Sendung bis zu dem genehmigten Betrieb am Bestimmungsort hat unter Zollverschluss in einem Versandverfahren in leksicheren Fahrzeugen oder Behältnissen zu erfolgen. Eine Umladung während des Transports ist **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen;

2. Neben dem Versandverfahren **kann** vom Grenztierarzt die zusätzliche zollamtliche Überwachung gemäß dem **T 5-Verfahren** bis zum Bestimmungsort angeordnet werden. Dies erfolgt durch zusätzliches Anbringen des Vermerks „**T 5**“.

Vermerk in Feld 34 GVDE (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7284“*):

| | |
|---|--------------------------|
| 34. ZULÄSSIG für spezifisches Zolllagerverfahren (Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13) | |
| Zolllager | <input type="checkbox"/> |
| Freizone oder Freilager | <input type="checkbox"/> |
| Schiffsausrüster | <input type="checkbox"/> |
| Direkte Weiterleitung an ein Schiff | <input type="checkbox"/> |

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** vor einer allfälligen Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) in einem Versandverfahren bis zu dem im **Feld 37 GVDE** genannten Zolllager/Freizone oder Freilager/Schiffsausrüster/ Schiff verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort (auch an ein anderes Zolllager oder eine andere Freizone oder ein anderes Freilager) ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist ebenfalls **nicht** zulässig.

Vermerk in Feld 36 GVDE-Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7285“*):

| | |
|---|--------------------------|
| 36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung | |
| äußerster Termin | <input type="checkbox"/> |

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere sind bis zu dem genannten Termin zur vorübergehenden Einfuhr zugelassen und müssen danach wieder ausgeführt werden. Sofern im **Feld 39 GVDE-Tiere** ein Bestimmungsort angegeben ist, müssen die Tiere in einem Versandverfahren bis zu diesem Ort verbracht werden. Ein Verbringen an einen nicht genehmigten Ort oder eine Umladung während des Transports vor Erreichen des genehmigten Bestimmungsortes ist **nicht** zulässig.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies

möglich ist. Dies gilt insbesondere auch bei Waren und Gegenständen für die in **Feld 12 GVDE** angegebene Transporttemperatur, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Grenztierärzte sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn Zollverschlüsse für Zwecke der grenztierärztlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.2.2. Zurückgewiesene Sendungen

(1) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren dürfen im Fall der Zurückweisung durch den Grenztierarzt – die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung wird in so einem Fall mit dem Vermerk „ZURÜCKGEWIESEN“ gekennzeichnet – nur jene zollrechtliche Bestimmung erhalten, die der Entscheidung des Grenztierarztes entspricht.

(2) Im

- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – Muster siehe Anlage 3 Muster 1 – erfolgt diese Verfügung in den **Feldern 35 und 37**, und im
- gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – Muster siehe Anlage 3 Muster 2 – erfolgt diese Verfügung in den **Feldern 38 und 39**,

wobei diese Verfügungen die nachstehend jeweils angegebenen zollamtlichen Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erfordern (ergänzend dazu wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 Muster 1 und Muster 2 verwiesen):

Vermerk in Feld 35 GVDE bzw. Feld 38 GVDE-Tiere (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“):

| | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| 35. NICHT ZULÄSSIG | |
| 1. Zurückweisung | <input checked="" type="checkbox"/> |
| 2. Vernichtung | <input type="checkbox"/> |
| 3. Verarbeitung | <input type="checkbox"/> |
| bis (Datum): | |

| | |
|---------------------------|-------------------------------------|
| 38. NICHT ZULÄSSIG | |
| 1. Rücksendung | <input type="checkbox"/> |
| 2. Schlachtung | <input type="checkbox"/> |
| 3. Euthanasie | <input checked="" type="checkbox"/> |

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** innerhalb der festgesetzten Frist in den Herkunftsstaat zurückgesandt werden.

Vermerk in Feld 35 GVDE bzw. Feld 38 GVDE-Tiere (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“):

| | |
|--------------------|--------------------------|
| 35. NICHT ZULÄSSIG | |
| 1. Zurückweisung | <input type="checkbox"/> |
| 2. Vernichtung | X |
| 3. Verarbeitung | <input type="checkbox"/> |
| bis (Datum): | |

| | |
|--------------------|--------------------------|
| 38. NICHT ZULÄSSIG | |
| 1. Rücksendung | <input type="checkbox"/> |
| 2. Schlachtung | X |
| 3. Euthanasie | <input type="checkbox"/> |

Zollamtliche Überwachung:

Die Waren und Gegenstände **müssen** innerhalb der festgesetzten Frist vernichtet werden bzw. die Tiere **müssen** geschlachtet werden. Ein Verbringen zu einem im Inland gelegenen Vernichtungs- oder Schlachtbetrieb ist nur zulässig, wenn ein solcher Betrieb in **Feld 37 GVDE** oder **Feld 39 GVDE-Tiere** angeführt ist. In diesem Fall **muss** die Sendung in einem Versandverfahren direkt in den genannten Betrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die zollamtlich zu überwachende Vernichtung oder Zerstörung bzw. die Schlachtung (oder die Überführung in ein Zollverfahren) **muss** im Vernichtungsbetrieb erfolgen.

Sofern der Vermerk „**T 5**“ angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Vernichtungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

Vermerk in Feld 35 GVDE (Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“):

| | |
|--------------------|--------------------------|
| 35. NICHT ZULÄSSIG | |
| 1. Zurückweisung | <input type="checkbox"/> |
| 2. Vernichtung | <input type="checkbox"/> |
| 3. Verarbeitung | X |
| bis (Datum): | |

Zollamtliche Überwachung:

Die Sendung **muss** vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) in einem Versandverfahren direkt in den im **Feld 37 GVDE** genannten Verarbeitungsbetrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (oder in ein anderes Zollverfahren) **muss** im Betrieb am Bestimmungsort erfolgen.

Sofern der Vermerk „**T 5**“ angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Verarbeitungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

Vermerk in Feld 38 GVDE-Tiere (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7286“*):

| | |
|--------------------|--------------------------|
| 38. NICHT ZULÄSSIG | <input type="checkbox"/> |
| 1. Rücksendung | <input type="checkbox"/> |
| 2. Schlachtung | <input type="checkbox"/> |
| 3. Euthanasie | X |

Zollamtliche Überwachung:

Die Tiere **müssen** getötet oder beseitigt werden. Ein Verbringen zu einem im Inland gelegenen Betrieb zur Tötung oder Beseitigung ist nur zulässig, wenn ein solcher Betrieb in **Feld 39 GVDE-Tiere** angeführt ist. In diesem Fall **müssen** die Tiere in einem Versandverfahren direkt in den genannten Betrieb verbracht werden. Ein Verbringen in ein Zolllager oder in eine Freizone oder in ein Freilager ist **nicht** zulässig. Eine Umladung während des Transports ist ebenfalls **nicht** zulässig. Die zollamtlich zu überwachende Tötung oder Beseitigung (oder die Überführung in ein Zollverfahren) **muss** im Vernichtungsbetrieb erfolgen.

Sofern der Vermerk „**T 5**“ angesetzt wurde bedeutet dies, dass das Eintreffen der Sendung im Vernichtungsbetrieb **zusätzlich** gemäß dem T 5-Verfahren zollamtlich zu überwachen ist.

(3) Abgesehen von den für allfällige zollamtliche Überwachungsmaßnahmen (Abs. 2) erforderlichen Entscheidungen sind auch alle anderen Angaben in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung bei der Durchführung des Zollverfahrens zu beachten, soweit dies möglich ist. Dies gilt insbesondere auch bei Waren und Gegenständen für die in **Feld 12 GVDE** angegebene Transporttemperatur, damit es nicht durch eine zollamtliche Überwachungsmaßnahme zu einer Unterbrechung der Kühlkette kommt.

(4) Die Grenztierärzte sind nicht berechtigt, Zollverschlüsse abzunehmen oder wieder anzulegen. Daher ist es erforderlich, dass immer dann, wenn Zollverschlüsse für Zwecke der grenztierärztlichen Kontrolle abgenommen werden müssen, ein Zollorgan anwesend ist. Sofern dies nicht ohnehin der Fall ist (Zolllager, Zollfreizone), muss eine Verschlussänderung bzw. eine allfällige in diesem Zusammenhang erforderliche zollrechtliche Maßnahme am zugelassenen Warenort erfolgen.

3.3. Erforderliche Unterlage

(1) Das vom Grenztierarzt mit Unterschrift und Dienstsiegel versehene Original und eine Kopie der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7285“ oder „7286“*) sind der der Veterinärkontrollstelle zugeordneten Grenzzollstelle vorzulegen und bilden eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung gemäß Artikel 62 Abs. 2 ZK.

(2) Diese Grenzzollstelle hat die Übereinstimmung der Sendung mit der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung zu überprüfen. Im gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) für Erzeugnisse – siehe Anlage 3 Muster 1 – bzw. im gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE-Tiere) für lebende Tiere – siehe Anlage 3 Muster 2 – sind (auf dem Original und der Kopie) folgende Vermerke anzusetzen:

in Feld 38 GVDE bzw. in Feld 40 GVDE-Tiere:

- sofern die in Feld 16 GVDE bzw. Feld 17 GVDE-Tiere angeführte Plombe entfernt wurde und eine neue Zollplombe angelegt wird, die **Nummer der Zollplombe**, eventuell zusätzlich zu dem vom Grenztierarzt allenfalls vermerkten veterinarbehördlichen Packstück- oder Raumverschluss;
- sofern die in Feld 16 GVDE bzw. Feld 17 GVDE-Tiere angeführte Plombe belassen oder keine Plombe angelegt wird ist das Feld 38 **durchzustreichen**;

Für die Eintragungen in das Feld 38 GVDE bzw. Feld 40 GVDE-Tiere muss eine andere Farbe als schwarz verwendet werden.

in Feld 42 GVDE bzw. in Feld 43 GVDE-Tiere:

die **WE.Nr.** der zugehörigen Anmeldung und den Vermerk „**T 5**“, sofern die zusätzliche zollamtliche Überwachung gemäß dem T 5-Verfahren bis zum Bestimmungsort zu erfolgen hat.

(3) Die Kopie der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ist von der der Veterinärkontrollstelle zugeordneten Grenzzollstelle einzuziehen und der bezughabenden Anmeldung anzuschließen. Das Original ist dem Anmelder zurückzugeben und hat die Sendung in folgenden Fällen zu begleiten:

1. solange die Sendung unter zollamtlicher Überwachung steht;

2. falls die Sendung eingeführt wird, bis zum Eintreffen im ersten Betrieb oder im ersten Zentrum oder der ersten Einrichtung, für die sie bestimmt ist.

3.4. Veterinärbehördliche Packstück- und Raumverschlüsse

(1) In bestimmten Fällen müssen die Grenztierärzte im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle Packstück- bzw. Raumverschlüsse anlegen. Die angelegten Verschlüsse werden vom Grenztierarzt in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung vermerkt.

(2) Zur Abnahme von veterinarbehördlichen Packstück- und Raumverschlüssen sind gemäß § 37 Abs. 3 VEVO 2008 befugt:

1. Grenztierärzte;
2. der in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ausgewiesene Empfänger bzw. dessen Beauftragter;
3. Zollorgane und Organe der für den Bestimmungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in Ausübung ihres Dienstes.

Die Befugnis zum Abnehmen der Packstück- und Raumverschlüsse kann auf bestimmte Personen eingeschränkt werden. Falls dies der Fall ist, wird dieser Umstand in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung vermerkt.

(3) Die im Rahmen der grenztierärztlichen Kontrolle angelegten Packstück- und Raumverschlüsse dürfen nur an dem in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung festgelegten Bestimmungsort und nur von dafür befugten Personen geöffnet und abgenommen werden. Für Zwecke der Zollabfertigung oder in Notfällen während des Transportes dürfen die veterinarbehördlichen Verschlüsse durch die Organe der Zollverwaltung und der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder durch behördliche Sicherheitsorgane auch an anderen Orten als am Bestimmungsort geöffnet werden. Derartige Sendungen sind nach Beendigung der behördlichen Tätigkeit wieder amtlich zu verschließen. Dies ist in der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung zu vermerken.

(4) Wird im Zuge einer Zollabfertigung festgestellt, dass ein veterinarbehördlicher Packstück- oder Raumverschluss verletzt worden ist, ist die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit wegen der weiteren Vorgangsweise zu kontaktieren.

3.5. Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung

(1) Soll eine vom Grenztierarzt veterinärbehördlich abgefertigte Sendung vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr geteilt werden, so ist je nach Zuständigkeit in den Mitgliedstaaten vom Grenztierarzt, vom Amtstierarzt oder von der Zollbehörde für jede Teilsendung eine amtlich beglaubigte Kopie des GVDE auszustellen. In Österreich erfolgt die Ausstellung derartiger Kopien durch die Zollbehörde.

In den amtlich beglaubigten Kopien des GVDE sind neben den Feldern 12 (Zahl und Art der Packstücke), 14 (Bruttogewicht), 15 (Nettogewicht), Feld 16 (Plombennummer und Behältnisnummer) die entsprechenden Daten der jeweiligen Teilsendung zu vermerken und amtlich zu bestätigen. Ferner ist auf dem Original im Feld 43 (weiteres GVDE) ein entsprechender Vermerk hinsichtlich der ausgestellten Kopien aufzunehmen. Das Original und die amtlich beglaubigten Kopien sind dem Anmelder auszufolgen.

(2) Hat der Grenztierarzt auf dem Original im Feld 33 eine Entscheidung getroffen (dieses Feld ist zu verwenden, wenn Sendungen unter zollamtlicher Überwachung zu einem spezifischen Bestimmungsort befördert werden müssen), ist die Ausstellung einer beglaubigten Kopie nicht zulässig.

(3) Die Teilung von Sendungen unter zollamtlicher Überwachung ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung durch den Informationscode „70950“* zu beantragen.

3.6. Aufgaben des Innerlandszollamtes

(1) Das Innerlandszollamt, bei dem eine Zollabfertigung beantragt wird, hat zunächst die Übereinstimmung der Sendung mit der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (Original oder im Fall einer Teilung gemäß Abschnitt 3.5. eine amtlich beglaubigte Kopie), die eine erforderliche Unterlage zur Anmeldung bildet und daher in ihr anzuführen ist (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „N853“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7283“, „7284“ oder „7286“ bzw. „C640“ in Verbindung mit „7280“, „7281“, „7282“, „7285“ oder „7286“*), zu überprüfen. Dies gilt auch für Sendungen, die in anderen EU-Mitgliedstaaten grenztierärztlich kontrolliert wurden. Ist die Übereinstimmung gegeben, kann die Abfertigung durchgeführt werden. Die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung ist nicht einzuziehen, sondern zusammen mit allenfalls vorgelegten anderen veterinärbehördlichen Einfuhrpapieren dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Stellt das Zollamt auf Grund eigener Ermittlungen oder durch Mitteilung des Amtstierarztes oder eines anderen Sachverständigen fest, dass die grenztierärztliche Abfertigung

- a) zu Unrecht unterblieben ist (veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung fehlt) oder
- b) von unrichtigen Angaben ausgegangen ist (zB Begleitpapiere enthalten unrichtige Warenbezeichnungen) oder
- c) zu unrichtigen Ergebnissen geführt hat (zB die Warenbezeichnung in der veterinärrechtlichen Abfertigungsbescheinigung ist unrichtig)

so ist **der Anmelder zu veranlassen**, die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit oder den nächstgelegenen Grenztierarzt zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Einfuhr zu kontaktieren. Wird von der kontaktierten Stelle entschieden, dass die Sendung an eine Grenzkontrollstelle zur Vornahme der veterinarbehördlichen Grenzkontrolle zu verbringen ist, hat dies in einem Versandverfahren zu erfolgen. Falls bei der anschließenden veterinarbehördlichen Kontrolle festgestellt wird, dass die Sendung nicht den veterinarrechtlichen Einfuhrbedingungen genügt und vom Grenztierarzt daher die Rücksendung über eine bestimmte Grenzkontrollstelle angeordnet wird, so hat die Verbringung zu dieser Grenzkontrollstelle in der vorgegebenen Frist in einem Versandverfahren zu erfolgen. Sofern vom Grenztierarzt eine unschädliche Beseitigung der Sendung in einer für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtung (Tierkörperverwertung) angeordnet wird, hat diese unter zollamtlicher Überwachung auf Kosten des Beteiligten zu erfolgen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinarbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.7. Aufgaben der Ausgangszollstelle

(1) Die Ausgangszollstelle hat im Falle der Durchfuhr das Vorhandensein der veterinarrechtlichen Abfertigungsbescheinigung (Original) und dessen Übereinstimmung mit der Sendung zu überprüfen. Bei Sendungen, die einer veterinarbehördlichen Kontrolle beim Grenzaustritt unterliegen (siehe Abschnitt 2.3.), ist der Grenztierarzt zu kontaktieren; dabei ist nach Abschnitt 2.4. vorzugehen. Die Ausreise ist erst zu gestatten, nachdem der Grenztierarzt die Sendung kontrolliert hat, dies im Feld 41 des gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr (GVDE) bestätigt hat und die grenztierärztlichen

Gebühren entrichtet wurden; die veterinärrechtliche Abfertigungsbescheinigung ist dem Anmelder zurückzugeben.

(2) Wird bei der Ausgangsabfertigung festgestellt, dass die grenztierärztliche Abfertigung zur Durchfuhr unterblieben ist, so ist der nächste Grenztierarzt zu verständigen.

(3) Bei einer Verletzung eines veterinarbehördlichen Packstück- oder Raumverschlusses ist nach Abschnitt 3.4. Abs. 4 vorzugehen.

3.8. Grenztierärztliche Gebühren

Hinsichtlich der Vereinnahmung und Verrechnung der grenztierärztlichen Gebühren wird auf die diesbezüglichen Verrechnungsvorschriften hingewiesen.

3.9. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die veterinarrechtlichen Beschränkungen für Tiere, tierische Rohstoffe und Erzeugnisse und Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0320: Tierseuchenrecht“ (VuB-Code „0320“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Informationscodes und Dokumentenartencodes zur Verfügung:

Zusätzliche Information Code

| Code | Text | Hinweise |
|-------------|---|---|
| 70900 | Kontrolle durch den Grenztierarzt erforderlich | siehe Abschnitt 2.1. und Abschnitt 3.1.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7299 verwendet werden |
| 70950 | Teilung von grenztierärztlich abgefertigten Sendungen | siehe Abschnitt 3.5.; dieser Code darf nicht gemeinsam mit dem Code 7299 verwendet werden |

Dokumentenarten

| Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE) | Beschreibung (KURZ_BESCHR) | Hinweise |
|---|---|---|
| N853 | Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 136/2004 für die Veterinärkontrolle von Erzeugnissen | siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 1; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7283, 7284 oder 7286 zulässig |

| Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE) | Beschreibung (KURZ_BESCHR) | Hinweise |
|---|--|---|
| C640 | Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 282/2004 für die Veterinärkontrolle von lebenden Tieren | siehe Abschnitt 1.2.11., Abschnitt 3.1., Abschnitt 3.3., Abschnitt 3.6. und Anlage 3 Muster 2; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes 7280, 7281, 7282, 7285 oder 7286 zulässig |
| 7280 | Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für Umladung (Feld 30 GVDE-Ware / Feld 33 GVDE-Tiere) zugelassen | siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig |
| 7281 | Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur Durchfuhr (Feld 31 GVDE-Ware / Feld 34 GVDE-Tiere) zugelassen | siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig |
| 7282 | Entscheidung des Grenztierarztes - Ware für den Binnenmarkt (Feld 32 GVDE-Ware / Feld 35 GVDE-Tiere) zugelassen | siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig |
| 7283 | Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zur überwachten Beförderung (Feld 33 GVDE-Ware) zugelassen | siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig |
| 7284 | Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zu spezifischem Zolllagerverfahren (Feld 34 GVDE-Ware) zugelassen | siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code N853 zulässig |
| 7285 | Entscheidung des Grenztierarztes - Ware zeitweilig zugelassen (Feld 36 GVDE-Tiere) | siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit dem Code C640 zulässig |
| 7286 | Entscheidung des Grenztierarztes - Zurückgewiesene Sendung (Feld 35 GVDE-Ware / Feld 38 GVDE-Tiere) | siehe Abschnitt 3.2.1., Abschnitt 3.3. und Abschnitt 3.6.; dieser Code ist nur in Verbindung mit einem der Codes N853 oder C640 zulässig |
| 7299 | Ausnahme - Ware von VuB 0320 (Tierseuchenrecht) nicht erfasst | Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2. oder einer Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2.10., Abschnitt 2.1., Abschnitt 3.1. und Anlage 1; dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 70900, 70950, N853 oder C640 verwendet werden |

3.10. Bewilligungen zum Anschreibeverfahren

Für die in der Anlage 1 genannten Waren können Bewilligungen zum Anschreibeverfahren im Hinblick auf die gemäß Richtlinie 97/78/EG durchzuführenden zollamtlichen Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich nicht erteilt werden.

Wenn es die konkret zu setzenden Überwachungsmaßnahmen in Einzelfällen gestatten, können für bestimmte Waren Bewilligungen zum Anschreibeverfahren erteilt werden. In diesen Fällen ist vor der Bewilligungserteilung im Wege des Bundesministeriums für Finanzen das Einvernehmen mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit herzustellen.

4. Ausnahmen

4.1. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für lebende Heimtiere aus Drittstaaten

4.1.1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in diesem Abschnitt behandelten Ausnahmen von der Kontrollpflicht für lebende Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.5.) aus Drittstaaten gelten nur dann, wenn die Tiere nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Gewerbliche Heimtierimporte unterliegen immer der grenztierärztlichen Kontrolle, und zwar auch dann, wenn die in Abschnitt 4.1.2.2. bzw. 4.1.2.3. erwähnten Unterlagen sowie die in Abschnitt 4.1.3. erwähnten Nachweise mitgeführt werden.
- (2) Für Heimtiere, die im Reiseverkehr in die Union eingeführt werden, ist eine Einreise über jede Grenzeintrittsstelle möglich, sofern die Bedingungen der Abschnitte 4.1.2. und 4.1.3. für die Ausnahmen von der grenztierärztlichen Kontrollpflicht eingehalten werden.
- (3) Gemäß [Artikel 34 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) hat der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person Heimtiere bei der Einreise aus Drittstaaten am Einreiseort der zuständigen Behörde – in Österreich ist das das für den Einreiseort zuständige Zollamt – unter Vorlage der in Abschnitt 4.1.2.2. bzw. 4.1.2.3. erwähnten Unterlagen sowie der in Abschnitt 4.1.3. erwähnten Nachweise zur Vornahme der vorgeschriebenen Kontrollen zu stellen. Diese Stellungspflicht gilt **nicht** bei einer Einreise aus Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt. Eine Anmeldung von Heimtieren durch eine andere Form der Willensäußerung (Artikel 230, 231 und 232 ZK-DVO) ist daher – abgesehen von den vorstehend erwähnten Ausnahmen – nicht zulässig.

Hinweis: Auch wenn aus den o.a. Staaten keine Stellungspflicht für Heimtiere besteht, sind die Zollorgane dennoch berechtigt, stichprobenartige Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Veterinärvorschriften für Heimtiere durchzuführen.

- (4) Die Zollorgane haben

- an Hand der vorgelegten Unterlagen die Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einreise (Dokumentenkontrolle) sowie
- die Übereinstimmung der Tiere mit den vorgelegten Unterlagen an Hand der darin enthaltenen Kennzeichnung (Identitätskontrolle) zu prüfen.

In den Fällen des Abschnittes 4.1.2.2. ist die Kontrolle bei anstandslosem Ergebnis in der Tiergesundheitsbescheinigung **vordrucksgemäß zu bestätigen** (siehe Abschnitt 4.1.2.2. Abs. 3). Die vorgelegten Unterlagen sind dem Besitzer, dem Halter oder der während der Verbringung verantwortlichen Person zurück zu geben.

Hinweis: Für die Kontrolle der bei Hunden, Hauskatzen und Frettchen vorgeschriebenen Transponder hat das Bundesministerium für Gesundheit der Zollverwaltung Lesegeräte zur Verfügung gestellt. Zum Auslesen des Transponders können die Geräte auch dem Besitzer, dem Halter oder der während der Verbringung verantwortlichen Person übergeben werden, die das Auslesen unter präziser Anleitung und unter Aufsicht des Zollorganes vorzunehmen hat.

(5) Gemäß [Artikel 34 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) sind

- über die Gesamtanzahl der durchgeführten Kontrollen von Heimtieren gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) und
- zusätzlich über die Anzahl der Fälle von Nichteinhaltungen bei Heimtieren gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#)

Aufzeichnungen zu führen. Dies hat im e-zoll Kontrollmanagement zu erfolgen.

(6) Sofern eine Ausnahmeregelung Anwendung findet, ist bei *e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben.*

(7) Eine tabellarische Übersicht dieser Ausnahmen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/zoll/reise/einfuhrverbote-einfuhrbeschraenkungen/reisen-mit-tieren.html> enthalten.

4.1.2. Hunde, Hauskatzen und Frettchen

4.1.2.1. Zulässige Anzahl an Tieren

(1) Von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen sind insgesamt bis zu **fünf Hunde (*Canis lupus familiaris*), Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*)**, die vom Besitzer, vom Halter oder von einer von diesen ermächtigten Person **zu anderen als Handelszwecken** mitgeführt werden, sofern die in Abschnitt 4.1.2.2. oder Abschnitt 4.1.2.3. angeführten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Bei Hunden, Hauskatzen und Frettchen darf die Anzahl von fünf Tieren überschritten werden, wenn die Tiere älter als sechs Monate sind und an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teilnehmen oder für eine solche Teilnahme trainiert werden, und **schriftlich** nachgewiesen wird, dass diese Tiere registriert sind (zB Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft).

4.1.2.2. Einreise mit Tiergesundheitsbescheinigung

(1) Aus **allen Drittstaaten** ist die Einreise von Hunden (einschließlich Blindenführhunden, Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunden des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen ohne grenztierärztliche Kontrolle möglich, wenn für jedes Tier folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. eine gültige **Tiergesundheitsbescheinigung** (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster siehe Anlage 3 Muster 4), in der Folgendes bestätigt sein muss:

- unter Feld I.28 die Kennzeichnung des Tieres,
- unter Feld II.3 dass das Tier zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt war

[II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung (4) die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (5) vorgenommen; und ,

und

- unter Feld II.3.1 dass die Durchführung der serologischen Tollwutuntersuchung, bei der die Blutabnahme **mindestens 30 Tage** nach der Impfung und **mindestens drei Monate** vor der Verbringung des Tieres erfolgt ist, einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr ergeben hat

[II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern (6), anhand einer Blutprobe, die der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (5), vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle; ,

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.)

und

3. eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 4a), die in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch sowie in Druckschrift ausgefüllt sein muss, vorgelegt wird.

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck ([http://bmq.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bmq.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_(speicherbar).pdf)) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, hat das Tier ein Mindestalter von sieben Monaten!

(2) Aus den in **Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 577/2013** angeführten

Drittländern und Gebieten [das sind Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Ascension, Bahrain, Barbados, Bermuda, Bonaire, Bosnien und Herzegowina, die Britischen Jungferninseln, Chile, Curaçao, Falklandinseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Hongkong, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Malaysia, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mauritius, Mexiko, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, Russland, Singapur, St. Eustatius und Saba (karibische Niederlande), St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St Martin, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und den Grenadinen, Taiwan, Trinidad und Tobago, Vanuatu, die Vereinigten Arabischen Emiraten, die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), Wallis und Futuna sowie Weißrussland] ist die Einreise von Hunden (einschließlich Blindenführhunden, Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunden des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen ohne grenztierärztliche Kontrolle möglich, wenn die Tiere

- direkt aus einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer, nach einem Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer verbracht werden **oder**
- aus einem anderen Gebiet oder Drittland verbracht werden, sofern der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (Muster siehe Anlage 3 Muster 5) vorlegt, nach der die Heimtiere durch nicht in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführte Drittländer und Gebiete lediglich durchgeführt wurden und die Tiere bei dieser Durchfuhr keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen haben,

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck

([http://bmq.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaenderdurchfuhr_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bmq.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaenderdurchfuhr_endfassung_(speicherbar).pdf)) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

und für jedes Tier folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. eine gültige **Tiergesundheitsbescheinigung** (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster siehe Anlage 3 Muster 4), in der Folgendes bestätigt sein muss:
 - unter Feld I.28 die Kennzeichnung des Tieres,
 - unter Feld II.3,
 - i) dass das Tier jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft ist oder dass das Tier 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung noch nicht 21 Tage vergangen sind

[II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 (4), sind mindestens 21 Tage vergangen, und

II.3.1 das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmitgliedstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und

(1) entweder [II.3.2 mit den Tieren wird die Erklärung (5) des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]

(1) oder [II.3.2 die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.]

Hinweis: Tiere, die jünger als 12 Wochen sind oder die zwischen 12 und 16 Wochen sind, dürfen nur in jene Mitgliedsstaaten der Union eingebracht werden, die dies ausdrücklich erlauben. Österreich erlaubt dies.

oder

- ii) das Tier zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt war und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung mindestens 21 Tage vergangen sind und das Tier aus einem in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) genannten Gebiet oder Drittland kommt

[II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung (4) die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung (6) vorgenommen; und

(1) entweder [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 576/2013 gelistet ist (7), und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.)
und
3. eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 4a), die in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** in Englisch sowie in Druckschrift ausgefüllt sein muss, vorgelegt wird.

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübertritt ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck ([http://bmj.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bmj.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_(speicherbar).pdf)) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

Eine serologische Tollwutuntersuchung ist somit bei Tieren aus den in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführten Drittländern und Gebieten **nicht** erforderlich!

(3) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle ist diese vom Zollorgan in der Tiergesundheitsbescheinigung vordrucksgemäß zu vermerken. Dabei sind zu vermerken:

- der Name des kontrollierenden Zollorgans,
- die Amtsbezeichnung und die Anschrift des Zollamtes,
- die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Kundenteams,
- Datum, Unterschrift und Amtsstempel.

(4) Tiergesundheitsbescheinigungen gelten für die Zwecke der Kontrolle am Einreiseort 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung. Bei Schiffsreisen verlängert sich diese Gültigkeitsdauer entsprechend der Seereise.

Für die Zwecke der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gelten die Tiergesundheitsbescheinigungen ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrolle (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4)

- für die Dauer von insgesamt vier Monaten **oder**
- bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung **oder**

- bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere (siehe Abs. 2),
je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

Hinweis: Sofern ein Tier über die Gültigkeitsdauer einer Tiergesundheitsbescheinigung hinaus innerhalb der Union verbracht werden soll, muss dafür ein Heimtierausweis (Pet-Passport) ausgestellt werden.

4.1.2.3. Einreise mit Heimtierausweis (Pet-Passport)

(1) Hunde (einschließlich Blindenführhunde, Hunde im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunde des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen, die aus

- Österreich,
- einem anderen Mitgliedsland der Union oder
- Andorra, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt

stammen, können aus **allen Drittstaaten** ohne grenztierärztliche Kontrolle einreisen, sofern

1. ein **Heimtierausweis** (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3 bzw. Muster 3a) vorgelegt wird, in dem eine gültige Tollwutimpfung und zusätzlich auch eine serologische Tollwutuntersuchung eingetragen sind; sofern eine serologische Tollwutuntersuchung im Heimtierausweis nicht eingetragen ist, muss neben dem Heimtierausweis auch eine Bestätigung über die serologische Tollwutuntersuchung vorgelegt werden,

Hinweis: Im Fall der Wiedereinreise eines Tieres, aus dessen Heimtierausweis hervorgeht, dass die serologische Tollwutuntersuchung mit positivem Ergebnis durchgeführt worden ist, bevor dieses Tier das Gebiet der Europäischen Union verlassen hat, ist die Wartefrist von drei Monaten zwischen Blutabnahme und Verbringung nicht notwendig.

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.) vorgelegt wird.

(2) Aus den in [**Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013**](#) angeführten

Drittländern und Gebieten [das sind Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Aruba, Ascension, Bahrain, Barbados, Bermuda, Bonaire, Bosnien und Herzegowina, die

Britischen Jungferninseln, Chile, Curaçao, Falklandinseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Hongkong, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Malaysia, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Mauritius, Mexiko, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, Russland, Singapur, St. Eustatius und Saba (karibische Niederlande), St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St Martin, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und den Grenadinen, Taiwan, Trinidad und Tobago, Vanuatu, die Vereinigten Arabischen Emiraten, die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich Amerikanisch Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln), Wallis und Futuna sowie Weißrussland] ist die Einreise von Hunden (einschließlich Blindenführhunden, Hunden im Rettungsdienst und im Katastropheneinsatz, Diensthunden des Bundesheeres, der Zollverwaltung, der Bundespolizei und der Justizwache), Hauskatzen und Frettchen ohne grenztierärztliche Kontrolle möglich, wenn die Tiere

- direkt aus einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer, nach einem Aufenthalt ausschließlich in einem oder mehreren dieser Gebiete oder Drittländer verbracht werden **oder**
- aus einem anderen Gebiet oder Drittland verbracht werden, sofern der Besitzer, der Halter oder die während der Verbringung verantwortliche Person eine **schriftliche Erklärung** gemäß [Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (Muster siehe Anlage 3 Muster 5) vorlegt, nach der die Heimtiere durch nicht in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführte Drittländer und Gebiete lediglich durchgeführt wurden und die Tiere bei dieser Durchfahrt keinen Kontakt zu Tieren von Arten hatten, die für Tollwut empfänglich sind, und ein gesichertes Beförderungsmittel oder das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen haben,

Hinweis: Diese schriftliche Erklärung muss nicht bereits vor dem Grenzübergang ausgefüllt worden sein. Es ist ausreichend, wenn der Reisende die Erklärung im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) erstellt. Sollte ein Reisender nicht im Besitz des erforderlichen Vordrucks sein, ist der Vordruck ([http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaenderdurchfahrt_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bmg.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaenderdurchfahrt_endfassung_(speicherbar).pdf)) von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben.

und für jedes Tier vorgelegt werden

1. ein **Heimtierausweis** (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3 bzw. Muster 3a), in dem die gültige Tollwutimpfung eingetragen ist,

und

2. sofern Hunde oder Hauskatzen aus **Malaysia** eingeführt werden, **zusätzlich** eine formlose Bestätigung aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der Nipah-Krankheit (siehe Abschnitt 4.1.2.4.).

Eine serologische Tollwutuntersuchung ist somit bei Tieren aus den in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 577/2013](#) angeführten Drittländern und Gebieten **nicht** erforderlich!

4.1.2.4. Sonderbestimmungen für Hunde oder Hauskatzen mit Herkunft aus Malaysia

(1) Hunde oder Hauskatzen, die aus **Malaysia** eingeführt werden, benötigen aufgrund der [Entscheidung 2006/146/EG](#) zusätzlich zu den in Abschnitt 4.1.2.2. und 4.1.2.3. angeführten Unterlagen eine formlose Bestätigung, dass folgende Anforderungen bezüglich der Nipah-Krankheit erfüllt werden:

- die Tiere sind in den letzten 60 Tagen vor der Ausfuhr nicht mit Schweinen in Berührung gekommen,
- die Tiere wurden nicht in Betrieben gehalten, in denen in den letzten 60 Tagen Fälle der Nipah-Krankheit nachgewiesen wurden, und
- die Tiere wurden mit Negativbefund einem IgG-ELISA-Test unterzogen, der in einem von den zuständigen Veterinärbehörden für Nipah-Antikörper-Tests zugelassenen Laboratorium anhand einer Blutprobe erfolgte, die höchstens zehn Tage vor der Ausfuhr entnommen worden war.

(2) Eine Bestätigung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Hunde und Katzen im Transit, sofern sie das Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen.

4.1.3. Andere Heimtiere

(1) Von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen sind

- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere),
- tropische Zierfische,
- Amphibien,
- Reptilien,
- Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie
- Nager, Hasen und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind,

die ihre Besitzer, ihre Halter oder eine andere ermächtigte Person, die während der Verbringung im Auftrag des Besitzers oder des Halters für die Tiere verantwortlich ist, begleiten, sofern die Tiere nicht dazu bestimmt sind, Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung zu sein. Eine mengenmäßige Beschränkung besteht für diese Tiere nicht. Sofern nicht mehr als **fünf Tiere** mitgeführt werden, ist eine mündliche Erklärung des Reisenden, dass kein Verkauf und keine Eigentumsübertragung beabsichtigt sind, als ausreichende Glaubhaftmachung der Heimtiereigenschaft anzusehen. Sofern mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist die Heimtiereigenschaft im Zuge der Dokumenten- und Identitätskontrolle am Einreiseort (siehe Abschnitt 4.1.1. Abs. 4) durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

(2) Abs. 1 gilt auch bei den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt.

(3) **Vögel** (einschließlich Heimvögel) mit Ursprung oder Herkunft in **anderen** Drittstaaten als Andorra, den Färöer Inseln, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt unterliegen im Hinblick auf die [Verordnung zur Regelung der Ein- und Durchfuhr von Vögeln, die von ihren Besitzern mitgeführt werden](#), sowie der derzeitigen Seuchensituation (Vogelgrippe) ausnahmslos der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt.

4.2. Ausnahmen von der Kontrollpflicht für Waren und Gegenstände

4.2.1. Allgemeine Ausnahmen

(1) Folgende Waren und Gegenstände sind von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen (die nachstehenden Ausnahmen sind untereinander kumulierbar):

***Hinweis:** auf die in Abschnitt 2.1. Abs. 2 und 3 angeführten Waren, die nicht unter die grenztierärztliche Kontrolle fallen, wird hingewiesen.*

1. Fleisch, tierische Erzeugnisse und Erzeugnisse tierischen Ursprungs, wenn diese Waren zur Verpflegung des Personals und der Fahrgäste in Beförderungsmitteln im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden, sofern diese Waren nicht in Österreich entladen werden. Werden diese Waren oder hieraus entstandener Küchenabfall in Österreich ausgeladen, so sind sie unschädlich zu beseitigen;
2. Tierfutterkonserven oder getrocknetes Heimtierfutter sowie Heu und Stroh, sofern derartige Waren und Gegenstände von Reisenden oder aus Gründen einer

Wohnsitzverlegung in angemessener Menge zur Verfütterung an gleichzeitig mitgeführte Tiere benötigt werden;

3.

- a) Jagdtrophäen von **anderen** Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln;
- b) Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise **fertig ausgestopft**, dass es dem **natürlichen Aussehen des Tieres** entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierteile (zB Köpfe, Füße);
- c) Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die auf einer Unterlage montiert sind;
- d) Huftiere oder Vögel oder Teile davon, die einer anatomischen Präparation (zB Plastination) unterzogen wurden;
- e) Insekten oder Spinnentiere, die einer Behandlung wie etwa Trocknung unterzogen wurden;
- f) Objekte in naturkundlichen Sammlungen, die in Alkohol oder Formaldehyd aufbewahrt werden oder vollständig in Mikroskopobjektträgern eingeschlossen sind.

- 4. Waren, die nachweislich aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union stammen und die ohne Unterbrechung des Transportweges über das Gebiet eines Drittlandes wieder in das Unionsgebiet verbracht;
- 5. für die Durchfuhr (durch die Europäische Union) bestimmte Waren oder Erzeugnisse bei Zwischenlandungen im Luftverkehr und bei Anlandungen im Schiffsverkehr, wenn die Waren oder Erzeugnisse das Transportmittel oder das Transportbehältnis (zB Container) und die Grenzkontrollstelle nicht verlassen.

(2) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben.*

4.2.2. Nichtkommerzielle Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch

(1) Dieser Abschnitt gilt für die die nichtkommerzielle Einfuhr für den persönlichen Verbrauch bestimmter Mengen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Europäische Union,

- die Reisende im persönlichen Gepäck mitführen,

- die in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder
- die im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Folgende Waren und Gegenstände für den nichtkommerziellen persönlichen Verbrauch sind von der Kontrollpflicht durch den Grenztierarzt ausgenommen (die angeführten Mengengrenzen gelten jeweils **pro Person bzw. pro Sendung** und sind untereinander kumulierbar):

Hinweis: auf die in Abschnitt 2.1. Abs. 2 und 3 angeführten Waren, die nicht unter die grenztierärztlichen Kontrolle fallen, wird hingewiesen.

1. Fleisch, Milch und daraus hergestellte Erzeugnisse (ausgenommen Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung sowie Spezialnahrung/Spezialtierfutter, die/das aus medizinischen Gründen benötigt wird):
 - aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinarbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus den Färöer Inseln, Grönland und Island bis zu **insgesamt 10 kg**.
2. Säuglingsmilchpulver, Säuglingsnahrung und aus medizinischen Gründen erforderliche Spezialnahrung:
 - aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinarbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
 - aus den Färöer Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **10 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch;

- aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **2 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

3. Aus medizinischen Gründen erforderliches Spezialtierfutter:

- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
- aus den Färöer Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **10 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.
- aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht zusammengenommen **2 kg** nicht übersteigt, und
 - a) die Erzeugnisse vor dem Verzehr nicht gekühlt werden müssen,
 - b) es sich um verpackte Markenprodukte handelt, und
 - c) die Packungen nicht geöffnet sind, es sei denn, sie sind gegenwärtig in Gebrauch.

4. Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (zB frischer, getrockneter, gekochter, geräucherter oder anderweitig haltbar gemachter Fisch sowie bestimmte Krusten- bzw. Weichtiere, etwa Garnelen, Hummer, nicht lebende Miesmuscheln und Austern):

- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
- aus allen anderen Ländern **maximal bis zu 20 Kilogramm oder ein Fisch.**

5. Sonstige tierische Erzeugnisse (zB Honig, Konsumeier) für den persönlichen Verbrauch:

- aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, der Schweiz und der Vatikanstadt eine **geringe Menge** (siehe Abs. 3),
- aus den Färöer Inseln, Grönland oder Island, sofern ihr Gewicht **je 10 kg** nicht übersteigt,
- aus allen anderen Ländern, sofern ihr Gewicht **je 2 kg** nicht übersteigt.

6. Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn und Daunen sowie Schmuckfedern und Federn.

7. Die in Abschnitt 4.2.1. genannten Waren und Gegenstände.

(3) Als „**geringe Menge**“ ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die gegenüber den Färöer Inseln, Grönland oder Island geltende Menge herangezogen werden.

(4) Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß Abs. 1 und 2 Anwendung findet, ist *bei e-zoll im Feld 44 der Zollanmeldung der Dokumentenartencode „7299“ anzugeben*.

(5) Eine tabellarische Übersicht dieser Ausnahmen ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/zoll/reise/einfuhrverbote-einfuhrbeschraenkungen/mengenbegrenzungen-lebensmittel.html> enthalten.

5. Innergemeinschaftliches Verbringen

5.1. Besondere Beschränkungen (Sperrkundmachungen)

- (1) In diesem Abschnitt sind jene Waren behandelt, für die die Kommission oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit besondere Beschränkungen angeordnet hat. Diejenigen Waren, für die besondere Beschränkungen bestehen, sind jedoch im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.
- (2) Dem Verbot des Verbringens von Waren aus **bestimmten Gebieten eines Staates** wird in der Regel nur bei Vorliegen von Frachtbriefen bzw. Paketkarten aus Orten der genannten Gebiete entsprochen werden können. Aus den Fakturen wird zumeist nämlich nicht hervorgehen, aus welchen Gebieten des betreffenden Staates die Waren stammen.
- (3) Im **Reiseverkehr** ist das Verbringen von Waren, für die besondere Beschränkungen bestehen, nur zu gestatten, wenn durch amtliche Bestätigungen, Rechnungen, Aufschriften oder Etiketten etc. nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht wird, dass die Ware nicht aus den oben angeführten Ländern oder Provinzen stammt. Kann die Herkunft der Ware nicht nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden, so ist die Einbringung nicht möglich. Derartige Waren sind wieder in das Ausland zu verbringen bzw. auf Wunsch der Partei zu vernichten, falls entsprechende Einrichtungen beim Zollamt vorhanden sind.
- (4) Bestehen Zweifel darüber, ob eine Sendung unter eine besondere Verbringungsbeschränkung fällt bzw. darüber, ob eine Ausnahmebestimmung auf eine Sendung anwendbar ist, ist der Grenztierarzt zu kontaktieren bzw. eine Prüfung durch den nächstgelegenen Grenztierarzt zu veranlassen.
- (5) Die dem Verbot unterliegenden Tiere bzw. Waren sind bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 Zoll-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen, sofern sie nicht umgehend rückgebracht bzw. auf Wunsch der Partei vernichtet werden. Zwecks Vernichtung der Waren ist der nächstgelegene Grenztierarzt zu verständigen.
- (6) Derzeit bestehen folgende Sperrkundmachungen, die in der Findok jeweils als Infos des BMF aufgenommen werden (es wurden nur jene berücksichtigt, die für den Zoll relevant sind):

Sperrkundmachungen

| Anlass | Land | Tierart/Produkte | Maßnahme | Info des BMF |
|---|--|--|--|---------------------------|
| Klassische Schweinepest (KSP) | BG, HR, LV, RO | Schweine sowie Samen, Eizellen, Embryonen sowie Produkte von diesen | Zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung | BMF-010311/0038-IV/8/2014 |
| Blauzungenkrankheit (Bluetongue) | BG, FR, GR, IT, MT, PT, ES, UK, CY, RO, HU, HR, SK, SI | Wiederkäuer einschließlich Kamele (Camelidae) sowie Samen, Eizellen, Embryonen Samen, Eizellen, Embryonen | Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde des Bestimmungs- und Durchfahrmitgliedstaates | BMF-010311/0039-IV/8/2014 |
| Afrikanische Schweinepest (ASP) | IT, LV, LT, PL, EE | Schweine sowie Samen, Eizellen, Embryonen und Produkte von diesen | Angabe von spezifischen Gesundheitsanforderungen | BMF-010311/0066-IV/8/2014 |
| Vesikuläre Schweinekrankheit (VSK) | IT | Schweine sowie Samen, Eizellen, Embryonen | Zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung | BMF-010311/0041-IV/8/2014 |
| Infektiöse Anämie (IA) | RO | Pferde sowie Samen, Eizellen, Embryonen | Zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung | BMF-010311/0042-IV/8/2014 |
| Hoch pathogene Aviare Influenza | NL | Geflügel in Hinterhofhaltungen, Bio- und Freilandlegehennen sowie Samen, Eizellen, Embryonen und Produkte von diesen | Zusätzlicher Vermerk auf der Gesundheitsbescheinigung | BMF-010311/0043-IV/8/2014 |
| BSE | UK | Rinder, vor 01.08.1996 in UK geboren oder aufgezogen sowie Samen, Eizellen, Embryonen von diesen | Verbringungsverbot | BMF-010311/0056-IV/8/2014 |
| Kleiner Bienenstockkäfer (<i>Aetina tumida</i>) | IT | Honigbienen, Hummeln, unverarbeitete Imkereinebenerzeugnisse, Imkereiausrüstung und für den menschlichen Verzehr bestimmter Wabenhonig | Verbringungsverbot | BMF-010311/0079-IV/8/2014 |

5.2. Innergemeinschaftliches Verbringen von Heimtieren

(1) Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von **Hunden (*Canis lupus familiaris*)**, **Hauskatzen (*Felis silvestris catus*)** und **Frettchen (*Mustela putorius furo*)** im Reiseverkehr dürfen bis zu **fünf Tiere pro Person** mitgeführt werden, sofern für jedes Tier

- ein Heimtierausweis (Pet-Passport, siehe Abschnitt 1.2.12., Muster siehe Anlage 3 Muster 3 bzw. Muster 3a) oder
- bei Tieren aus Drittstaaten eine – mit einem Kontrollvermerk der Eingangsstelle versehene – Tiergesundheitsbescheinigung für Heimtiere (siehe Abschnitt 1.2.13., Muster

siehe Anlage 3 Muster 4) **und** eine schriftliche Erklärung gemäß [Artikel 25 Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 576/2013](#) (siehe Abschnitt 1.2.13. Abs. 3, Muster siehe Anlage 3 Muster 4a),

Hinweis: Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von Tiergesundheitsbescheinigungen siehe Abschnitt 4.1.2.2. Abs. 4.

jeweils mit eingetragener gültiger Tollwutimpfung, mitgeführt wird und **die Tiere zu anderen als Handelszwecken** mitgeführt werden. Dies gilt auch für die gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinarbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Schweiz, Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt.

Hinweis: Hunde, Hauskatzen und Frettchen in einem Alter von unter 12 Wochen dürfen aus EU-Mitgliedstaaten und aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinarbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Schweiz, Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt nach Österreich verbracht werden, sofern

- jedes Tier gekennzeichnet ist,
- für jedes Tier ein Heimtierausweis (Pet Passport) mitgeführt wird,
- das Tier nicht gegen Tollwut geimpft wurde,
- das Tier seit seiner Geburt an dem Ort gehalten wurde, an dem es geboren ist, ohne mit wild lebenden Tieren, die einer Infektion ausgesetzt gewesen sein können, in Kontakt gekommen zu sein, oder wenn es seine Mutter begleitet, von der es noch abhängig ist.

(2) Für die Einreise nach **Finnland, Irland, Malta, Norwegen und das Vereinigte Königreich** ist eine Bandwurmbehandlung für Hunde erforderlich.

(3) Für

- wirbellose Tiere (ausgenommen Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere),
- tropische Zierfische,
- Amphibien,
- Reptilien,
- Vögel (ausgenommen Geflügel) sowie
- Nager, Hasen und Kaninchen, die nicht zur Nahrungsmittelproduktion bestimmt sind,

die zu **anderen als Handelszwecken** mitgeführt werden, bestehen derzeit im Reiseverkehr bei der innergemeinschaftlichen Verbringung und bei Einfuhren aus den gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinarbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Ländern Andorra, Schweiz, Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco,

Norwegen, San Marino und Vatikanstadt keine Beschränkungen. Sofern nicht mehr als **fünf Tiere** mitgeführt werden, ist eine mündliche Erklärung des Reisenden, dass kein Verkauf und keine Eigentumsübertragung beabsichtigt sind, als ausreichende Glaubhaftmachung der Heimtiereigenschaft anzusehen. Sofern mehr als fünf Tiere mitgeführt werden, ist die Heimtiereigenschaft durch Vorlage entsprechender Nachweise glaubhaft zu machen.

(4) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Schweiz, Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt auch in Abschnitt 4.1. berücksichtigt.

5.3. Innergemeinschaftliches Verbringen von Waren tierischen Ursprungs im Reiseverkehr

(1) Sofern keine besonderen Beschränkungen (Abschnitt 5.1.) bestehen, darf eine **geringe Menge** (siehe Abs. 2) an

- Fleisch und Fleischerzeugnissen,
- Milch und Milcherzeugnissen,
- Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen sowie
- Erzeugnissen, die Fleisch und Fleischerzeugnisse, Milch und Milcherzeugnisse oder Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse enthalten,

im innergemeinschaftlichen Verkehr verbracht werden, sofern diese Waren für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind und von

- Reisenden im persönlichen Gepäck mitgeführt werden,
- in Kleinsendungen an Privatpersonen verschickt werden oder
- im Fernabsatz (zB per Post, Telefon oder über das Internet) bestellt und an Verbraucher geliefert werden.

(2) Als „**geringe Menge**“ ist eine mengenmäßig nicht genau eingegrenzte Menge anzusehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Reisenden bzw. des Verbrauchers bei Kleinsendungen und im Fernabsatz und **keinesfalls** zu kommerziellen Zwecken bestimmt ist. Als Richtmenge für eine „geringe Menge“, die aber je nach Lage des Einzelfalles auch überschritten werden kann, kann jeweils die für die nichtkommerzielle

Einfuhr von Waren und Gegenständen für den persönlichen Verbrauch gegenüber den Färöer Inseln, Grönland oder Island geltende Menge (siehe Abschnitt 4.2.2.) herangezogen werden.

(3) Aus systematischen Gründen wurde diese Regelung hinsichtlich der gemäß Abschnitt 1.2.10. in veterinärbehördlicher Hinsicht wie Mitgliedstaaten zu behandelnden Länder Andorra, Liechtenstein, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt auch in Abschnitt 4.1. berücksichtigt.

(4) Diejenigen Waren tierischen Ursprungs, die veterinärbehördlichen Vorschriften beim innergemeinschaftlichen Verbringen unterliegen, sind im Warenkatalog (Anlage 1) **nicht** angeführt bzw. besonders gekennzeichnet.

6. Strafbestimmungen; Beschlagnahme lebender Tiere; Verwertung

6.1. Strafbestimmungen

(1) Ein Verstoß gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des [Tierseuchengesetzes](#) ist gemäß [§ 64 Tierseuchengesetz](#) als Verwaltungsübertretung strafbar. Der **Versuch** eines Verstoßes gegen das [Tierseuchengesetz](#) ist allerdings **nicht** strafbar.

(2) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Dabei ist auch auf die veterinärpolizeilichen Belange zu achten. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzuseigen; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Artikel 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Übertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Vorschriften [des Tierseuchengesetzes](#) einen Betrag von **180 €** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 €** einzuhaben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(4) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörde ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

6.2. Beschlagnahme von lebenden Tieren

(1) Werden lebende Tiere beschlagnahmt, so ist bei den in der Anlage 2 angeführten Grenzkontrollstellen mit dem Grenztierarzt Kontakt wegen der Verwahrung zu pflegen. Andere Zollämter haben zunächst durch Einsichtnahme in die veterinarrechtliche Abfertigungsbescheinigung oder in eine bei der Sendung befindliche veterinarbehördliche Einfuhrbewilligung zu prüfen, ob darin Anordnungen betreffend den Bestimmungsort enthalten sind. Ist dies der Fall, so darf eine Verwahrung an einem anderen als dem zugelassenen Bestimmungsort nur angeordnet werden, wenn der Grenztierarzt oder die Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit dem vorgesehenen Verwaltungsort zustimmt. Ansonsten haben andere Zollämter als Grenzzollämter umgehend die Veterinärverwaltung zu kontaktieren. Als Ansprechstelle dafür steht die

- Grenzkontrollstelle Linz
Flughafen Linz
4063 Hörsching
Tel.: 07221 6003471
Fax: 07221 6003472
gta.linz@bmg.gv.at

Dienstzeit Montag bis Freitag 08:00 bis 18:00 Uhr

zur Verfügung. Außerhalb der Dienstzeit der Grenzkontrollstelle Linz kann auch die Grenzkontrollstelle Flughafen Wien Schwechat (Tel. 01 7007 33484, Dienstzeit täglich 07:00 bis 23:00 Uhr) verständigt werden.

(2) Notwendige, möglichst kurzdauernde Sofortmaßnahmen der Zollämter zur Verwahrung beschlagnahmter Tiere sind jedenfalls zu treffen und haben möglichst auf veterinarpolizeiliche Belange (Absonderung von Menschen und von Tieren) Rücksicht zu nehmen. Einer Anordnung der Veterinärverwaltung auf Ausfuhr oder Tötung der Tiere wegen Unmöglichkeit einer zweckdienlichen Verwertung steht zoll- wie finanzstrafrechtlich nichts entgegen.

6.3. Verwertung von beschlagnahmten Waren

(1) Sollen Waren, die Gegenstand dieser Arbeitsrichtlinie sind, einer Verwertung zugeführt werden, ist auch auf die veterinarpolizeilichen Belange zu achten.

(2) Veterinärbehördlich kontrollpflichtige Waren (vgl. Abschnitt 2.1.) dürfen nur verwertet werden, wenn sie vom Grenztierarzt freigegeben worden sind; dies gilt auch für solche

Waren, die nach Abschnitt 4 von der Kontrollpflicht ausgenommen sind. Eine nachträgliche Freigabe durch den Grenztierarzt ist aber – insbesondere wenn für eine Sendung kein Veterinärzeugnis vorliegt – nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten ist daher vor einer Vorlage der Sendung beim Grenztierarzt mit diesem bzw. mit der Veterinärverwaltung im Bundesministerium für Gesundheit (Tel. Nr. 01/711 00) formlos Kontakt aufzunehmen, um festzustellen, ob eine nachträgliche Freigabe überhaupt in Frage kommen kann.

(3) So weit eine Verwertung verfallener Waren (auch eine vorzeitige Verwertung) wegen entsprechender veterinarrechtlicher Vorschriften unzulässig ist, sind die Waren unschädlich zu vernichten (Übergabe an eine Tierkörperverwertung). Zwecks Vernichtung der Waren ist der nächstgelegene Grenztierarzt zu verständigen. Die der Verwertung entgegenstehenden veterinarrechtlichen Vorschriften sind möglichst unter Beifügung diesbezüglicher Verfügungen oder Entscheidungen der Veterinärbehörde zwecks Rechtfertigung der Vernichtung aktenkundig zu machen.

Anlage 1**Grenztierärztlich kontrollpflichtige Waren**

Der grenztierärztlichen Kontrolle (Abschnitt 2) unterliegen die im nachstehenden Warenkatalog angeführten Waren. Dabei sind

- in der Spalte „KN-Code“ der Code bzw. die Codes der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft angegeben,
- in der Spalte „Warenbezeichnung“ die Bezeichnung der Kombinierten Nomenklatur der Gemeinschaft angeführt und
- in der Spalte „Grenztierärztlich kontrollpflichtig“, wenn erforderlich, die grenztierärztliche Kontrollpflicht für die jeweilige Position näher definiert. Hinsichtlich von Ausnahmen siehe Abschnitt 4.1., Abschnitt 4.2.1. und Abschnitt 4.2.2.

Bei den nachstehend angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7299“* anzugeben.

Warenkatalog:

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|---|--|
| 0101 | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend | Alle |
| 0102 | Rinder, lebend | Alle |
| 0103 | Schweine, lebend | Alle |
| 0104 10 | Schafe lebend | Alle |
| 0104 20 | Ziegen, lebend | Alle |
| 0105 | Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend | Alle |
| 0106 | Andere Tiere, lebend | Alle |
| 0201 | Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt | Alle |
| 0202 | Fleisch von Rindern, gefroren | Alle |
| 0203 | Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren | Alle |
| 0204 | Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren | Alle |
| 0205 00 | Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren | Alle |
| 0206 | Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren | Alle |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|--|--|
| 0207 | Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren | Alle |
| 0208 | Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren | Alle |
| 0209 | Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert | Alle |
| 0210 | Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen | Alle |
| 0301 | Fische, lebend | Alle |
| 0302 | Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304 | Alle |
| 0303 | Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Position 0304 | Alle |
| 0304 | Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren | Alle |
| 0305 | Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Mehl, Pulver und Pellets von Fischen, genießbar | Alle |
| 0306 | Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Mehl, Pulver und Pellets von Krebstieren, genießbar | Alle |
| 0307 | Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Weichtiere, auch ohne Schale, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von Weichtieren, genießbar | Alle |
| 0308 | Wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; wirbellose Wassertiere, andere als Krebstiere und Weichtiere, geräuchert, auch vor oder während der Räucherung gekocht; Mehl, Pulver und Pellets von wirbellosen Wassertieren, anderen als Krebstieren und Weichtieren, genießbar | Alle |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|---|---|
| 0401 | Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln | Alle |
| 0402 | Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln | Alle |
| 0403 | Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao | Alle |
| 0404 | Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Alle |
| 0405 | Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette | Alle |
| 0406 | Käse und Quark/Topfen | Alle |
| 0407 | Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht | Alle |
| 0408 | Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln | Alle |
| 0409 | Natürlicher Honig | Alle |
| 0410 | Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Alle |
| 0502 10 | Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen und Abfälle dieser Borsten | Alle |
| 0504 | Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert | Alle |
| ex 0505 | Vogelbälge und andere Vogelteile, mit ihren Federn oder Daunen, Federn und Teile von Federn (auch beschnitten), Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zum Haltbarmachen behandelt; Mehl und Abfälle von Federn oder Federteilen | Alle, einschließlich Jagdtrophäen von Federwild, aber ausgenommen bearbeitete Zierfedern sowie bearbeitete Federn, die Reisende zum privaten Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitführen, oder bearbeitete Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden (siehe Abschnitt 4.2.2.) |
| 0506 | Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt; Mehl und Abfälle davon | Alle |
| 0507 | Elfenbein, Schildpatt, Fischbein (einschließlich Bartenfransen), Hörner, Geweih, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten; Mehl und Abfälle davon | Alle |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|--|---|
| ex 0508 | Korallen und ähnliche Stoffe, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht weiterverarbeitet; Schalen und Panzer von Weichtieren, Krebstieren oder Stachelhäutern und Schulp von Tintenfischen, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten, Mehl und Abfälle davon | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leere Schalen und Panzer zur Verwendung für Lebensmittel und zur Verwendung als Rohstoff für Glucosamin; ▪ Schalen und Panzer, die weiches Gewebe oder Fleisch enthalten, unabhängig vom Verwendungszweck |
| 0510 | Graue Ambra, Bibergeil, Zibet und Moschus; Kanthariden; Galle, auch getrocknet; Drüsen und andere tierische Stoffe, die zur Herstellung von Arzneiwaren verwendet werden, frisch, gekühlt, gefroren oder auf andere Weise vorläufig haltbar gemacht | Alle |
| ex 0511 | Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar | <p>Alle; ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jagdtrophäen von anderen Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln (behandelt oder unbehandelt); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise fertig ausgestopft, dass es dem natürlichen Aussehen des Tieres entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierenteile (zB Köpfe, Füße); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die auf einer Unterlage montiert sind; ▪ Huftiere oder Vögel oder Teile davon, die einer anatomischen Präparation (zB Plastination) unterzogen wurden; ▪ Insekten oder Spinnentiere, die einer Behandlung wie etwa Trocknung unterzogen wurden; ▪ Objekte in naturkundlichen Sammlungen, die in Alkohol oder Formaldehyd aufbewahrt werden oder vollständig in Mikroskopobjektträgern eingeschlossen sind (siehe Abschnitt 4.2.1.); ▪ bearbeitete Eierschalen und ausgeblasene Eier |
| ex 1212 99 95 | Andere pflanzliche Waren der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Bienenpollen |
| ex 1213 | Stroh und Spreu von Getreide, roh, auch gehäckselt, gemahlen, gepresst oder in Form von Pellets | Nur Stroh |
| ex 1214 90 90 | Heu, Luzerne, Klee, Esparsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets | Nur Heu |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|---|---|
| 1501 | Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503 | Alle |
| 1502 | Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503 | Alle |
| 1503 | Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet | Alle |
| 1504 | Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert | Alle |
| 1505 | Wolfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin | Alle |
| 1506 | Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert | Alle |
| 1516 10 | Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet | Alle |
| ex 1517 | Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516 | Nur tierische Fette und Öle |
| ex 1518 00 91 | Tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tierische Fette und Öle, ausgelassen; ▪ Fettderivate |
| 1518 00 95 | Ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen | Alle |
| ex 1518 00 99 | Ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Nur, wenn Fett von Tieren enthalten ist |
| 1521 90 91 | Bienenwachse und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, roh | Alle |
| 1521 90 99 | Bienenwachs und andere Insektenwachse, auch raffiniert oder gefärbt, andere als roh | Alle |
| ex 1522 | Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen | Nur tierischen Ursprungs |
| 1601 | Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse | Alle |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|---|---|
| 1602 | Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht | Alle |
| ex 1603 | Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren | Alle; ausgenommen sind Fleischextrakte und Fleischkonzentrate, sofern sie zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind (siehe Abschnitt 2.1. Abs. 3) |
| 1604 | Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarsatz, aus Fischeiern gewonnen | Alle |
| 1605 | Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht | Alle |
| 1702 11 | Lactose und Lactosesirup mit einem Gehalt an Laktose, berechnet als wasserfreie Lactose, in der Trockenmasse, von 99 GHT oder mehr | Alle, einschließlich künstlicher Honig oder Gemische von natürlichem und künstlichem Honig |
| ex 1901 | Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grobgrieß, Feingrieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen | Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ Süßwaren (einschließlich Süßigkeiten) und ▪ für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten |
| ex 1902 11 | Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet, Eier enthaltend | Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind |
| ex 1902 20 10 | Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend | Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind |
| 1902 20 30 | Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend | Alle |
| ex 1902 20 91 | Gekochte gefüllte Teigwaren | Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind |
| ex 1902 20 99 | Nicht gekochte gefüllte Teigwaren | Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind |
| ex 1902 30 | Andere Teigwaren als solche der Unterpositionen 1902 11, 1902 19 und 1902 20 | Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind |
| ex 1902 40 | Couscous | Nur wenn Fleischerzeugnisse enthalten sind |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|---|--|
| ex 1904 90 10 | Zubereitete Lebensmittel aus Reis | <p>Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Süßwaren (einschließlich Süßigkeiten) und ▪ für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten |
| ex 1905 | Backwaren | <p>Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brot, Kuchen, Kekse und ähnliches Kleingebäck sowie Süßwaren (einschließlich Süßigkeiten), sofern diese nicht mit Fleischerzeugnissen vermischt oder gefüllt sind, und ▪ für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten |
| ex 2004 | Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006 | Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere mit Fisch gefüllte Oliven |
| ex 2005 | Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006 | Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere mit Fisch gefüllte Oliven |
| ex 2103 90 90 | Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel, ausgenommen Sojasoße, Tomatenketchup und andere Tomatensoßen | Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2 |
| ex 2104 | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen | Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere für den Endverbraucher abgepackte Fleischbrühen und Suppenaromen, die Fleischextrakte, Fleischkonzentrate, tierische Fette oder Fischöl, -pulver oder -extrakte enthalten |
| ex 2105 | Speiseeis, auch kakaohaltig | Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2 |
| ex 2106 10 | Eiweißkonzentrate und texturierte Eiweißstoffe | Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2 |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|---|--|
| ex 2106 90 92 | Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, kein Milchfett und keine Saccharose, Isoglucose, Glucose oder Stärke enthaltend, oder weniger als 1,5 GHT Milchfett, 5 GHT Saccharose oder Isoglucose, 5 GHT Glucose oder Stärke enthaltend | Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten und ▪ fertige Nahrungsmittel, die aus Eiproducten hergestellt wurden und keine andern kontrollpflichtigen Bestandteile enthalten |
| ex 2106 90 98 | Andere Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen | Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten und ▪ fertige Nahrungsmittel, die aus Eiproducten hergestellt wurden und keine andern kontrollpflichtigen Bestandteile enthalten |
| ex 2202 90 | Andere nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- oder Gemüsesäfte der Position 2009 | Zusammengesetzte Erzeugnisse gemäß Abschnitt 2.1. Abs. 2; ausgenommen sind die in Abschnitt 2.1. Abs. 3 genannten Lebensmittel , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ für den Endverbraucher abgepackte Nahrungsergänzungsmittel, die geringe Mengen von tierischen Erzeugnissen enthalten (ausgenommen Fleischerzeugnisse), sowie solche, die Glucosamin, Chondroitin oder Chitosan enthalten und ▪ fertige Nahrungsmittel, die aus Eiproducten hergestellt wurden und keine andern kontrollpflichtigen Bestandteile enthalten |
| 2301 | Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben/Grammeln | Alle |
| ex 2309 | Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art | Alle, ausgenommen die Unterpositionen 2309 90 20 und 2309 90 91 |
| ex 2835 25 | Calciumhydrogenorthophosphat (Dicalciumphosphat) | Nur tierischen Ursprungs |
| ex 2835 26 | andere Calciumphosphate | Nur Tricalciumphosphat tierischen Ursprungs |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|--|---|
| ex 2932 99 | Andere heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e) | Nur tierischen Ursprungs, zB Glucosaminsulfat |
| 3001 20 90 | Auszüge aus Drüsen oder anderen Organen oder ihren Absonderungen, ausgenommen von Menschen | Alle |
| 3001 90 91 | Heparin und seine Salze | Alle |
| 3001 90 98 | Andere tierische Stoffe als Heparin und seine Salze, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen | Alle |
| ex 3002 10 10 | Antisera, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt | Nur Antisera tierischen Ursprungs |
| ex 3002 10 91 | Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt, ausgenommen von Menschen | Nur Material tierischen Ursprungs |
| ex 3002 10 99 | Andere Blutfractionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt | Nur Material tierischen Ursprungs |
| 3002 90 30 | Tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet | Alle |
| ex 3002 90 50 | Kulturen von Mikroorganismen | Nur Tierpathogene und Pathogenkulturen |
| ex 3002 90 90 | Toxine und ähnliche Erzeugnisse | Nur Tierpathogene und Pathogenkulturen |
| ex 3006 92 | Pharmazeutische Abfälle | Nur Material tierischen Ursprungs |
| ex 3101 | Tierische oder pflanzliche Düngemittel, auch untereinander gemischt oder chemisch behandelt; durch Mischen oder chemische Behandlung von tierischen oder pflanzlichen Erzeugnissen gewonnene Düngemittel | Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs |
| ex 3501 | Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse, sofern 50 GHT oder mehr Milch oder Milchbestandteile enthalten sind; ▪ zur Verwendung als Futtermittel oder zu industriellen Zwecken bestimmte Erzeugnisse, unabhängig vom Gehalt an Milch oder Milchbestandteilen |
| ex 3502 | Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate | Nur aus Ei und Milch gewonnene Erzeugnisse, auch für den menschlichen Verzehr ungeeignet (einschließlich Verwendung als Futtermittel) |
| ex 3503 00 10 | Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hauensblase; andere Leime tierischen Ursprungs, ausgenommen Caseinleime der Position 3501 | Nur Gelatine für den menschlichen Verzehr und für die Lebensmittelindustrie |
| ex 3504 | Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert | Nur Kollagen und hydrolysierte Proteine für den menschlichen Verzehr und für die Lebensmittelindustrie |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|--|--|
| ex 3507 10 | Lab und seine Konzentrate | Nur Konzentrate für den menschlichen Verzehr, ausschließlich tierischen Ursprungs |
| ex 3822 | Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006; zertifizierte Referenzmaterialien | Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs |
| ex 3825 10 | Siedlungsabfälle | Alle Küchen- und Speiseabfälle, die tierische Erzeugnisse enthalten, einschließlich gebrauchte Speiseöle, die tierische Erzeugnisse enthalten |
| ex 3826 | Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT | Nur wenn Öle und Fette tierischen Ursprungs enthalten sind |
| ex 3913 90 | Andere natürliche Polymere (ausgenommen Alginsäure, ihre Salze und Ester) und modifizierte natürliche Polymere (zB gehärtete Eiweißstoffe, chemische Derivate von Naturkautschuk), anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen | Nur tierischen Ursprungs, zB Chondroitinsulfat, Glucosamin oder Chitosan |
| ex 3917 10 10 | Kunstdärme (Wursthüllen) aus gehärteten Eiweißstoffen | Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs |
| ex 4101 | Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (einschließlich Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten | Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder konserviert; ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute |
| ex 4102 | Rohe Häute und Felle von Schafen oder Lämmern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkung 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind | Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder konserviert; ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute |
| ex 4103 | Andere rohe Häute und Felle (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten, ausgenommen solche, die aufgrund der Anmerkungen 1 b) und 1 c) zu Kapitel 41 ausgeschlossen sind | Nur frische, gekühlte oder behandelte Häute und Felle, auch getrocknet, trocken gesalzen, nass gesalzen oder konserviert; ausgenommen sind gepickelte oder gekalkte Häute |
| ex 4205 00 90 | Andere Waren aus Leder oder rekonstituiertem Leder | Kauartikel und Material zur Herstellung von Kauspielzeug |
| ex 4206 | Waren aus Därmen, Goldschlägerhäutchen, Blasen oder Sehnen | Kauartikel und Material zur Herstellung von Kauspielzeug |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|---|--|
| ex 4301 | Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), ausgenommen rohe Häute und Felle der Positionen 4101, 4102 oder 4103 | Alle, ausgenommen getrocknete Pelzfelle |
| ex 5101 | Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt | Nur unbearbeitete Wolle |
| ex 5102 | Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt | Nur unbearbeitete Haare |
| ex 5103 | Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff | Nur unbearbeitete Wolle und unbearbeitete Haare |
| ex 6701 | Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Teile von Federn, Daunen und Waren daraus (ausgenommen Waren der Position 0505 und bearbeitete Federspulen und -kiele) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, Federn, Federteile und Daunen, die einem anderen Verfahren als einer einfachen Reinigung, Desinfektion oder Konservierung unterzogen wurden; ▪ Waren aus unbearbeiteten oder nur gereinigten Vogelbälgen, Federn, Federteilen oder Daunen; zB einzelne Federn, deren Spulen zur Verwendung ua. bei Kopfbedeckungen verdrahtet oder fixiert wurden; ▪ einzelne zusammengesetzte Federn, die aus verschiedenen Elementen zusammengefügt sind, Besätze oder Verzierungen aus Federn oder Daunen für Hüte, Boas, Kragen usw.; ▪ ausgenommen bearbeitete Zierfedern, bearbeitete Federn, die Reisende zum privaten Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitführen, oder bearbeitete Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden (siehe Abschnitt 4.2.2.) |
| ex 9508 10 | Wanderzirkusse und Wandertierschauen | Nur mit lebenden Tieren |
| ex 9508 90 | Karusselle, Luftschaukeln, Schießbuden und andere Schaustellerattraktionen; Wanderbühnen | Nur mit lebenden Tieren |

| KN-Code | Warenbezeichnung | Grenztierärztlich kontrollpflichtig |
|----------------|---|---|
| ex 9705 | Zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische Sammlungsstücke und Sammlungen; Sammlungsstücke von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem, völkerkundlichem oder münzkundlichem Wert | <p>Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs; ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jagdtrophäen von anderen Tierarten als Huftieren (Abschnitt 1.2.1.) und Vögeln (behandelt oder unbehandelt); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die zur Gewähr ihrer Haltbarkeit bei Umgebungstemperatur einer vollständigen taxidermischen Behandlung (das heißt in einer Weise fertig ausgestopft, dass es dem natürlichen Aussehen des Tieres entspricht) unterzogen wurden. Unter diese Regelung fallen sowohl ganze ausgestopfte Tiere als auch ausgestopfte Tierenteile (zB Köpfe, Füße); ▪ Jagdtrophäen von Huftieren und Vögeln, die auf einer Unterlage montiert sind; ▪ Huftiere oder Vögel oder Teile davon, die einer anatomischen Präparation (zB Plastination) unterzogen wurden; ▪ Insekten oder Spinnentiere, die einer Behandlung wie etwa Trocknung unterzogen wurden; ▪ Objekte in naturkundlichen Sammlungen, die in Alkohol oder Formaldehyd aufbewahrt werden oder vollständig in Mikroskopobjektträgern eingeschlossen sind (siehe Abschnitt 4.2.1.); ▪ bearbeitete Eierschalen und ausgeblasene Eier |
| ex 9930 24 | Waren der KN-Kapitel 1 bis 24, die an Schiffe und Luftfahrzeuge geliefert werden | Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs |
| ex 9930 99 | Waren, die an anderer Stelle als in den KN-Kapiteln 1 bis 24 und 27 als Lieferung an Schiffe und Luftfahrzeuge klassifiziert sind | Nur Erzeugnisse tierischen Ursprungs |

Anlage 2**Liste der veterinarbehördlichen Grenzübertrittstellen****1. Im Bereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien**

| Übertrittstelle | Telefon / Telefax / E-Mail | Abfertigungszeiten | Kategorie |
|------------------------|--|---------------------------|---|
| SCHWECHAT-FLUGHAFEN | 01/7007-33484 01/7007-33409 gta.wien@bmg.gv.at | täglich 7.00-23.00 | „andere Tiere“ ¹⁾ , umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind |

2. Im Bereich des Zollamtes Linz Wels

| Übertrittstelle | Telefon / Telefax / E-Mail | Abfertigungszeiten | Kategorie |
|------------------------|--|---|--|
| LINZ-FLUGHAFEN | 07221/6003471 07221/6003472 gta.linz@bmg.gv.at | Mo bis Fr: 8:00 18:00 Sa, So, Feiertag: nach Voranmeldung | „andere Tiere“, Hauspferde, Wildpferde, registrierte Equiden, umhüllte Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr bestimmt sind, umhüllte Erzeugnisse, die nur zum menschlichen Verzehr bestimmt sind |

¹⁾ Als andere Tiere gelten: alle lebenden Tiere außer Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Hauspferden, Wildpferden und registrierten Equiden.

Anlage 3**Vordruckmuster****Muster 1 – Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr
(GVDE) für Erzeugnisse**

| EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT | | GEMEINSAMES VETERINÄRDOKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GVDE) | | | | |
|--|--|---|---|---|--|--|
| Teil 1: Angaben zur gestellten Sendung | 1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> | 2. GVDE-Bezugsnummer Grenzkontrollstelle Nummer der ANIMO-Einheit | | | | |
| | 3. Empfänger | 4. Beteiligter (für die Sendung verantwortliche Person) | | | | |
| | 5. Einführer | 6. Ursprungsland 8. Lieferanschrift | + ISO-Code | 7. Versandland + ISO-Code | | |
| | 9. Ankunft in der Grenzkontrollstelle (voraussichtliches Datum) | 10. Veterinärdokumente Nummer(n) Ausstellungsdatum Ursprungsbetrieb (falls zutreffend) Veterinärkontrollnummer | | | | |
| | 11. Name des Schiffs/Flugnr. Seefrachtbriefnr./Luftfrachtbriefnr. Wagonnr./Zulassungsnr. des Fahrzeugs/Anhängers | | | | | |
| | 12. Art der Waren, Zahl und Art der Packstücke | 13. Warennummer (KN-Code, erste vier Stellen) | | | | |
| | Temperatur | Gekühlt <input type="checkbox"/> | Gefroren <input type="checkbox"/> | 14. Bruttogewicht (kg) 15. Nettogewicht (kg) Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> | | |
| | 16. Plombennummer und Behältnisnummer | | | | | |
| | 17. Umladung an EU-Grenzkontrollstelle: Drittländ: | Nummer der ANIMO-Einheit: ISO-Code Drittland: | 18. Zur DURCHFUHR in ein Drittland Drittland: Ausgangsgrenzkontrollstelle: Nummer der ANIMO-Einheit: | | | |
| | 19. Mit EU-Normen konform Konform NICHT konform | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 20. Zur Wiedereinfuhr <input type="checkbox"/> | | | |
| 21. Für den Binnenmarkt Lebensmittel Futtermittel Pharmazeutische Verwendung Technische Verwendung Sonstiger Verwendungszweck | <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | 22. Für NICHT konforme Sendungen Zolllager Freizone oder Freilager Schiffsausrüster Schiff Registernr. Registernr. Name Hafen | | | | |
| 23. Erklärung Der Unterzeichnete, d. h. die für die vorgenannte Sendung verantwortliche Person, bestätigt, die Angaben in Teil 1 dieses Dokuments nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht zu haben, und verpflichtet sich, die Rechtsvorschriften der Richtlinie 97/78/EG einzuhalten; dies gilt auch für die Bezahlung der Veterinärkontrollen, die Rücknahme von Sendungen, die nach Durchführung durch die EU bis in ein Drittland zurückgewiesen wurden (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)), sowie ggf. die Kosten der Vernichtung. | | | | | | |
| Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift | | | | | | |

| EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT | | GEMEINSAMES VETERINÄRDOKUMENT FÜR DIE EINFUHR (GVDE) | | |
|---------------------------------------|--|--|---|--|
| Teil 2: Entscheidung über die Sendung | 24. Früheres GVDE | Nein <input type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> | |
| | <input type="checkbox"/> Bezugsnr.: | | | |
| | 26. Dokumentenprüfung | Zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/> | 27. Nämlichkeitskontrolle | <input type="checkbox"/> Plombenkontrolle ODER volle Nämlichkeitskontrolle |
| | | | Zufrieden stellend <input type="checkbox"/> | Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/> |
| | 28. Warenuntersuchung | Zufrieden stellend <input type="checkbox"/> Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/> | 29. Laboruntersuchungen | Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> |
| | | Nicht durchgeführt | Untersucht auf | <input type="checkbox"/> Stichprobenuntersuchung <input type="checkbox"/> Verdachtuntersuchung |
| | 1. Verringerung der Kontrollhäufigkeit | <input type="checkbox"/> | Ergebnis zufrieden stellend <input type="checkbox"/> | Nicht zufrieden stellend <input type="checkbox"/> |
| | 2. Sonstiges | <input type="checkbox"/> | In Erwartung des Ergebnisses freigegeben <input type="checkbox"/> | |
| | 30. ZULÄSSIG für Umladung | EU-Grenzkontrollstelle <input type="checkbox"/> Nummer der ANIMO-Einheit: <input type="checkbox"/> Drittland <input type="checkbox"/> ISO-Code-Drittland: <input type="checkbox"/> | 31. ZULÄSSIG zur Durchfuhr | Drittland: <input type="checkbox"/> + ISO-Code: <input type="checkbox"/> Ausgangskontrollstelle: <input type="checkbox"/> Nummer der ANIMO-Einheit: <input type="checkbox"/> |
| | 32. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt | Für den zollrechtlich freien Verkehr Lebensmittel <input type="checkbox"/> Futtermittel <input type="checkbox"/> Pharmazeutische Verwendung <input type="checkbox"/> Technische Verwendung <input type="checkbox"/> Sonstiger Verwendungszweck <input type="checkbox"/> | 33. ZULÄSSIG bei überwachter Beförderung | Verfahren gemäß Artikel 8 <input type="checkbox"/> Wiedereinfuhr von EU-Erzeugnissen (Artikel 15) <input type="checkbox"/> |
| | 35. NICHT ZULÄSSIG | 1. Zurückweisung <input type="checkbox"/> 2. Vernichtung <input type="checkbox"/> 3. Verarbeitung <input type="checkbox"/> Bis (Datum): <input type="checkbox"/> | 34. ZULÄSSIG für spezifisches Zolllagerverfahren (Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 13) | Zolllager <input type="checkbox"/> Freizone oder Freilager <input type="checkbox"/> Schiffsausrüster <input type="checkbox"/> Direkte Weiterleitung an ein Schiff <input type="checkbox"/> |
| | 37. Angaben zu kontrollierten Bestimmungen (33-35) | Zulassungsnr. (falls zutreffend): <input type="checkbox"/> Anschrift: <input type="checkbox"/> | 36. Gründe für die Ablehnung | 1. Keine/ungültige Bescheinigung <input type="checkbox"/> 2. Nicht zugelassenes Land <input type="checkbox"/> 3. Nicht zugelassener Betrieb <input type="checkbox"/> 4. Verbotenes Erzeugnis <input type="checkbox"/> 5. I/D: Keine Übereinstimmung mit Dokumenten <input type="checkbox"/> 6. I/D: Fehlerhafte Genusstauglichkeitskennzeichnung <input type="checkbox"/> 7. Mangelnde Hygiene <input type="checkbox"/> 8. Chemische Kontamination <input type="checkbox"/> 9. Mikrobiologische Kontamination <input type="checkbox"/> 10. Sonstiges <input type="checkbox"/> |
| | 38. Sendung neu verplombt | Plombennr.: <input type="checkbox"/> | 40. Amtlicher Tierarzt | Der unterzeichnete amtliche Tierarzt oder der zuständige Beamte bestätigt, dass diese Sendung den EU-rechtlich vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. Unterschrift Name (in Großbuchstaben) Datum |
| | 39. Vollständige Bezeichnung der Grenzkontrollstelle/zuständige Behörde und Amtssiegel | Datum: <input type="checkbox"/> Siegel: <input type="checkbox"/> | 42. Bezug zum Zollpapier: | |
| | 41. Ausgangskontrollstelle bei Durchfuhr: Formalitäten bei Verlassen der EG und Kontrollen der durchgeführten Waren bestätigt gemäß Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG | Datum: <input type="checkbox"/> | 43. Weiteres GVDE | Nummer(n): <input type="checkbox"/> |

Erläuterungen für das Ausfüllen des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr von Erzeugnissen

Teil 1

Dieser Teil ist vom Antragsteller oder vom Beteiligten gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG des Rates auszufüllen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

Allgemeines:

Die Bescheinigung ist in Großbuchstaben auszufüllen. Wenn in ein Feld nichts einzutragen ist oder die Angabe entfällt, so ist das **gesamte nummerierte Feld** deutlich durchzustreichen. Bei zutreffenden Angaben ist das entsprechende Kästchen anzukreuzen.

Diese Bescheinigung ist für alle an einer Grenzkontrollstelle gestellten Sendungen auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllen und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt sind, ob sie überwacht weiterbefördert werden oder ob sie nicht die EU-Anforderungen erfüllen und für Umladung, Durchfuhr, Verbringung in Freizonen, Freilager, Zolllager oder für Schiffsausrüster (Schiffslieferanten) bestimmt sind. Die überwachte Weiterbeförderung bezieht sich auf Sendungen, die unter den Bedingungen von Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG angenommen worden sind, aber unter Veterinärkontrolle verbleiben, bis eine besondere Endbestimmung erreicht wurde, gewöhnlich zur Weiterbehandlung.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Feld 1.

Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.

Feld 2.

Grenzkontrollstelle. Falls diese Angabe auf dem Formular nicht vorgedruckt ist, bitte ausfüllen. Die GVDE-Bezugsnummer ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle erteilte einzige Bezugsnummer (die in Feld 25 wiederholt wird). Die Nummer der ANIMO-Einheit ist die Nummer der Grenzkontrollstelle; sie ist in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der Grenzkontrollstelle aufgeführt.

Feld 3.

Empfänger: Anschrift der in der Drittlandsbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben. Ist diese Person oder Organisation in der Bescheinigung

nicht genannt, so kann der in den einschlägigen Handelsdokumenten genannte Empfänger angegeben werden

Feld 4.

Beteiligter (für die Sendung verantwortliche Person, auch Spediteur oder Anmelder): Es handelt sich um die Person gemäß der Begriffsbestimmung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG, die für die Sendung zuständig ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers die erforderlichen Erklärungen abgibt: Name und Anschrift angeben.

Feld 5.

Einführer: Der Einführer muss sich nicht an der Grenzkontrollstelle befinden: Name und Anschrift angeben. Sind der Einführer und der Spediteur ein und dieselbe Person, so ist „Siehe Feld 4“ anzugeben.

Feld 6.

Ursprungsland: das Land, in dem das Enderzeugnis erzeugt, hergestellt oder verpackt wurde.

Feld 7.

Versandland: das Land, in dem die Sendung zur endgültigen Versendung in die EU an Bord des Transportmittels verladen wurde.

Feld 8.

Lieferanschrift in der EU angeben. Dies gilt sowohl für EU-konforme (Feld 19) als auch für nicht EU-konforme (Feld 22) Erzeugnisse.

Feld 9.

Datum der voraussichtlichen Ankunft von Sendungen an der Grenzkontrollstelle eintragen.

Feld 10.

Veterinärbescheinigung/-dokument: Ausstellungsdatum: Das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Nummer: Die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Bei Erzeugnissen aus einem zugelassenen oder eingetragenen Betrieb bzw. Schiff sind Name und Zulassungs- bzw. Registernummer anzugeben. Bei Embryonen, Eizellen oder Spermapailletten ist die Kennnummer der zugelassenen Entnahmeeinheit anzugeben.

Feld 11.

Ausführliche Angaben zum Transportmittel, mit dem das Erzeugnis eintrifft: Bei Flugzeugen

Flugnummer und Luftfrachtbriefnummer, bei Schiffen Schiffsname und Seefrachtbriefnummer, bei Straßentransport Zulassungsnummer ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer.

Feld 12.

Art der Waren: Anzugeben sind die Tierart, die Behandlung, der die Erzeugnisse unterzogen wurden, sowie Zahl und Art der Packstücke, die in der Sendung enthalten sind, zB 50 Kisten zu je 25 kg oder die Zahl der Behältnisse. **Zutreffende Transporttemperatur ankreuzen.**

Feld 13.

KN-Code: Anzugeben sind zumindest die ersten vier Stellen des betreffenden Codes der Kombinierten Nomenklatur, des KN-Codes, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 in ihrer letzten Fassung festgelegt worden ist. Diese Codes sind auch in der Entscheidung 2002/349/EG der aufgeführt (und entsprechen den internationalen HS-Codes). Nur für Fischereierzeugnisse gilt Folgendes: Gibt es eine Bescheinigung mit einer Sendung, deren Inhalt mehr als eine Warennummer hat, so können die zusätzlichen Nummern gegebenenfalls auf dem GVDE angegeben werden.

Feld 14.

Bruttogewicht: Gesamtgewicht in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse einschließlich ihrer unmittelbaren Umschließungen und aller Verpackungen mit Ausnahme von Transportcontainern und sonstigen Beförderungsmitteln.

Feld 15.

Nettогewicht: Gewicht des eigentlichen Erzeugnisses ohne Verpackung in kg. Dieses Gewicht ist definiert als die Masse der Erzeugnisse ohne unmittelbare Umschließungen oder Verpackungen. Für Erzeugnisse, bei denen eine Gewichtsangabe nicht üblich ist, sind die entsprechenden Einheiten zu verwenden, zB 100 Spermapailletten zu je X ml oder 3 biologische Stämme/Embryonen.

Feld 16.

Ggf. Nummern der Plomben und Behältnisse angeben.

Feld 17.

Umladung. Dieses Feld ist zu verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die Gemeinschaft/den EWR an einer zweiten oder weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem

anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Nummer der ANIMO-Einheit – siehe Feld 2.

Feld 18.

Durchfuhr: Für Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und auf der Straße, auf der Schiene oder auf dem Wasserweg durch die EU/ einen EWR-Mitgliedstaat in ein Drittland versandt werden sollen.

Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Erzeugnisse die EU verlassen sollen. Nummer der ANIMO-Einheit: siehe Feld 2.

Feld 19.

Mit den EU-Normen konforme Erzeugnisse: Alle Erzeugnisse, die zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt gestellt werden, einschließlich der Erzeugnisse, die zwar zulässig sind, jedoch überwacht weiterbefördert werden müssen, sowie der Erzeugnisse, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können.

Mit den EU-Normen nicht konforme Erzeugnisse: Erzeugnisse, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen und für Freizonen, Freilager, Zolllager, Schiffsaurüster oder Schiffe oder zum Transit in ein Drittland bestimmt sind.

Feld 20.

Wiedereinfuhr bezieht sich auf Sendungen mit Ursprung in der EU, deren Annahme oder Einfuhr in einem Drittland verweigert wurde und die an ihren Ursprungsbetrieb in der EU zurückgehen.

Feld 21.

Binnenmarkt: Dieses Feld bezieht sich auf Sendungen, die für den Vertrieb im Binnenmarkt bestimmt sind. Die zutreffende Kategorie ist anzukreuzen. Dies gilt auch für Sendungen, die nach veterinärrechtlicher Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr unter Zollaufsicht gelagert und zu einem späteren Zeitpunkt entweder bei der Zollstelle, der die Grenzkontrollstelle geografisch zugeordnet ist, oder an einem anderen Ort verzollt werden können werden.

Feld 22.

Dieses Feld ist für alle nicht EU-konforme Erzeugnisse auszufüllen, wenn die Sendung unter

Veterinäraufsicht in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager oder zu einem Schiffsausrüster verbracht und dort gelagert wird.

Anmerkung:

Die Felder 18 und 22 beziehen sich **ausschließlich auf Veterinärverfahren**.

Feld 23.

Unterschrift. Mit der Unterschrift verpflichtet sich der Unterzeichner auch, Durchfuhrsendungen zurückzunehmen, deren Einfuhr von einem Drittland verweigert wird.

Teil 2.

Dieser Teil ist nur vom amtlichen Tierarzt oder dem verantwortlichen Beamten (gemäß der Entscheidung 93/352/EWG der Kommission) auszufüllen.

Für die Felder 38 bis 41 ist eine andere Farbe als schwarz zu verwenden.

Feld 24.

Früheres GVDE: Wenn zuvor bereits ein GVDE ausgestellt wurde, ist die Seriennummer dieser Bescheinigung anzugeben.

Feld 25.

Hierbei handelt es sich um die einzige Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle; sie entspricht derjenigen in Feld 2.

Feld 26.

Dokumentenprüfung. Für alle Sendungen auszufüllen.

Feld 27.

„Plombenkontrolle“ ankreuzen, wenn Behältnisse nicht geöffnet werden, sondern lediglich die Verplombung gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a) Ziffer i) der Richtlinie 97/78/EG kontrolliert wird.

Feld 28.

Warenuntersuchungen:

Verringerung der Kontrollhäufigkeit: Hierbei handelt es sich um die Regelung gemäß der Entscheidung 94/360/EWG der Kommission, dh. die Sendung wurde nicht für eine Warenuntersuchung ausgewählt, sondern gilt mit Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle als ausreichend geprüft.

Unter „Sonstiges“ fallen: Wiedereinfuhrverfahren, überwachte Einfuhren, Umladung, Durchfuhr oder Verfahren gemäß den Artikeln 12 und 13. Diese Bestimmungen können aus anderen Feldern abgeleitet werden.

Feld 29.

Ausführliche Angaben zu der Kategorie des Stoffs oder Pathogens eintragen, für den bzw. das ein Prüfungsverfahren eingeleitet wird. Die Angabe „Stichprobenuntersuchung“ bedeutet, dass die Sendung nicht zurückgehalten wird, bis das Ergebnis einer Probenahme vorliegt; in diesem Fall ist die zuständige Behörde des Bestimmungsorts durch eine ANIMO-Mitteilung zu unterrichten (vgl. Artikel 8 der Richtlinie 97/78/EG). Die Angabe „Verdachtsuntersuchung“ betrifft Fälle, in denen die Sendung bis zum Vorliegen eines Negativbefunds zurückgehalten wird oder wegen einer Warnung im Rahmen des Schnellwarnsystems für Futter- und Lebensmittel (RASFF) oder wegen einer geltenden Schutzmaßnahme getestet wird.

Feld 30.

Dieses Feld ist ggf. auszufüllen, um die Zulässigkeit der Umladung anzugeben. Das Feld ist zu verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt, sondern zur Einfuhr in die Gemeinschaft/den EWR an einer zweiten oder weiteren Grenzkontrollstelle oder zur Beförderung in ein Drittland mit einem anderen Schiff oder Flugzeug weiterbefördert werden soll. Vgl. Artikel 9 der Richtlinie 97/78/EG und Entscheidung 2000/25/EG der Kommission. Nummer der ANIMO-Einheit – siehe Feld 2.

Feld 31.

Durchfuhr: Dieses Feld ist auszufüllen, wenn es zulässig ist, die Sendungen, die den EU-Anforderungen nicht entsprechen, auf dem Straßen-, Schienen- oder Wasserweg durch die EU/das jeweilige EWR-Land in ein Drittland zu verbringen. Diese Durchfuhr muss unter Veterinärkontrolle gemäß Artikel 11 der Richtlinie 7/78/EG und gemäß der Entscheidung 2000/208/EG durchgeführt werden.

Feld 32.

Dieses Feld gilt für alle Sendungen, die zum zollrechtlich freien Verkehr im Binnenmarkt zugelassen sind. (Es ist auch für Sendungen zu verwenden, die den EU-Anforderungen entsprechen, aber aus finanziellen Gründen nicht unmittelbar an der Grenzkontrollstelle abgefertigt, sondern unter Zollaufsicht in einem Zolllager eingelagert oder später und/oder an einem anderswo gelegenen Bestimmungsort abgefertigt werden.)

Felder 33 und 34.

Diese Felder sind zu verwenden, wenn Sendungen aufgrund von Veterinärvorschriften nicht

zum zollrechtlich freien Verkehr freigegeben werden, sondern als Risikomaterial eingestuft und unter Veterinär- und Zollaufsicht zu einem der kontrollierten Bestimmungsorte gemäß der Richtlinie 97/78/EG verbracht werden. Der Eingang in eine Freizone, ein Freilager oder ein Zolllager wird nur gestattet, wenn die Anforderungen von Artikel 12 Absatz 4 der Richtlinie 97/78/EG erfüllt sind.

Feld 33.

Dieses Feld ist zu verwenden, wenn Sendungen zwar zulässig sind, aber gemäß Artikel 8 oder Artikel 15 der Richtlinie 97/78/EG kanalisiert zu einem spezifischen Bestimmungsort befördert werden müssen.

Feld 34.

Dieses Feld ist für alle nicht EU-konforme Sendungen zu verwenden, die nach in gemäß Artikel 12 Absatz 4 zugelassene Lager verbracht oder dort eingelagert werden oder für gemäß Artikel 13 der Richtlinie 97/78/EG zugelassene Betreiber bestimmt sind.

Feld 35.

Bei Verweigerung der Einfuhr ist deutlich anzugeben, wie mit den Erzeugnissen weiter zu verfahren ist. Für die Beendigung der angegebenen Maßnahme ist eine Frist zu setzen. In Feld 37 ist ggf. die Anschrift des Verarbeitungsbetriebs einzutragen. Nach Zurückweisung oder Entscheidung zur Verarbeitung sollte die Frist für weitere Maßnahmen auch in das „Folgemaßnahmenregister“ eingetragen werden.

Feld 36.

Gründe für die Ablehnung: gegebenenfalls auszufüllen, um maßgebliche Informationen zu ergänzen. Zutreffendes Feld ankreuzen. Nummer 7 betrifft nicht unter die Nummer 8 oder 9 fallende Hygienemängel, wie fehlerhafte Temperaturregelung, Verwesung oder verschmutzte Erzeugnisse.

Feld 37.

Zulassungsnummer und Anschrift (oder Schiffsname und Hafen) für alle Bestimmungen angeben, die weitere Veterinärkontrollen der Sendung erfordern, dh. für Feld 33 – Überwachte Weiterbeförderung, Feld 34 – Zolllagerverfahren oder Feld 35 – Verarbeitung oder Vernichtung.

Feld 38.

Dieses Feld ist auszufüllen, wenn die ursprünglich für eine Sendung angegebene Plombe beim Öffnen des Behältnisses entfernt wurde. Es sollte eine konsolidierte Liste aller für diesen Zweck verwendeten Plomben geführt werden.

Feld 39.

Hier ist das Amtssiegel der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde anzubringen.

Feld 40.

Unterschrift des Tierarztes oder im Fall von Häfen, in denen nur Fisch umgeschlagen wird, des verantwortlichen Beamten gemäß der Entscheidung 93/352/EWG.

Feld 41.

Dieses Feld ist von der Ausgangsgrenzkontrollstelle zu verwenden, wenn Sendungen durch die EU durchgeführt und beim Verlassen der EU nach der Entscheidung 2000/208/EG kontrolliert werden. Findet keine Durchfahrt statt, so kann dieses Feld auch für etwaige zusätzliche Bemerkungen wie „Wirbelsäule nicht entfernt“ oder Gebühren bezahlt“ verwendet werden.

Feld 42.

Von den Zolldienststellen zu verwenden, um maßgebliche Informationen zu ergänzen (zB die Nummer der Zollbescheinigung T1 oder T5), wenn Sendungen für einen bestimmten Zeitraum unter Zollaufsicht bleiben. Diese Angabe wird in der Regel nach der Unterschrift des Tierarztes angefügt.

Feld 43.

Dieses Feld ist zu verwenden, wenn die ursprüngliche GVDE-Bescheinigung an einem bestimmten Ort bleiben muss und weitere „Tochter“-Bescheinigungen ausgestellt werden müssen.

Muster 2 – Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) von Tieren

| EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT | | Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) | |
|--|--|---|--|
| Teil 1: Angaben zur gestellten Partie | 1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Name Anschrift Land + ISO-Code | 2. GVDE-Bezugsnr. Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit | |
| | 3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code | 4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift | |
| | 5. Herkunftsland + ISO-Code | 6. Herkunftsregion Code | |
| | 7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code | 8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code | |
| | 9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum Uhrzeit | 10. Veterindokumente Nummer | |
| | 11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Waggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente | Ausstellungsdatum Begleitpapier(e) Nummer(n) | |
| | 12. Tierart, Rasse | 13. Erzeugniscode (KN-Code) | |
| | | 14. Anzahl Tiere | |
| | | 15. Anzahl Packstücke | |
| | 16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Schlichtung <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> eingetragene Equiden <input type="checkbox"/> Umsetzung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> | | |
| | 17. Plomben- und Containernummer | | |
| | 18. Bei Umladung Grenzkontrollstelle der EU Drittland | 19. Bei Durchfahrt in Drittländer nach Drittland + ISO-Code Ausgangsgrenzkontrollstelle Nummer der Einheit | |
| | 20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung endgültige Einfuhr <input type="checkbox"/> Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr <input type="checkbox"/> zeitweilige Zulassung von Pferden <input type="checkbox"/> Abgangsdatum Ausgangsort | 21. Durchfahrtmitgliedstaaten Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code Mitgliedstaat + ISO-Code | |
| | 22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Waggon <input type="checkbox"/> Registernummer Flugzeug <input type="checkbox"/> Flugnummer Schiff <input type="checkbox"/> Name Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> seitliches Kennzeichen Andere <input type="checkbox"/> | 23. Transportunternehmen Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land | |
| | 25. Erklärung Der Unterzeichnante bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil I dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Tiere, Quarantäne, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen. | 24. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichnnten Unterschrift | |

| EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT | | Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere) | |
|---|---|---|---|
| Teil 2: Entscheidung über die Sendung | 26. Dokumentenprüfung | 27. GVDE: Bezugsnr. | |
| | <input type="checkbox"/> EU-Norm zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> | 28. Nämlichkeitskontrolle | |
| | <input type="checkbox"/> Zusätzliche Garantien zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> | Abweichung <input type="checkbox"/> | |
| | <input type="checkbox"/> Nationale Vorschriften zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> | zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> | |
| | 29. Körperliche Kontrolle | 30. Laboanalysen | |
| | Abweichung <input type="checkbox"/> Anzahl kontrollierter Tiere <input type="checkbox"/> | Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> | |
| | zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> | Test zum Nachweis von: | |
| | | anhand von Zufallsstichproben <input type="checkbox"/> bei Verdacht <input type="checkbox"/> | |
| | | Befunde: stehen noch aus <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> | |
| | 31. Kontrolle des Befindens der Abweichung | 32. Auswirkungen des Transports auf die Tiere | |
| | bei der Ankunft zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> | Anzahl verendeter Tiere <input type="checkbox"/> Schätzung <input type="checkbox"/> | |
| | | Anzahl transportunfähiger Tiere <input type="checkbox"/> Schätzung <input type="checkbox"/> | |
| | | Anzahl Tiere, die niedergekommen sind oder abortiert haben <input type="checkbox"/> | |
| | 33. ZULÄSSIG zur Umladung | 34. ZULÄSSIG zur Durchfahrt | |
| | Grenzkontrollstelle der EU <input type="checkbox"/> Nummer der Einheit | nach Drittland + ISO-Code | |
| Drittland <input type="checkbox"/> ISO-Code Drittland | Ausgangsgrenzkontrollstelle Nummer der Einheit | | |
| 35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt | 36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung | | |
| mit kontrollierter Bestimmung | außerster Termin | | |
| Schlachtung <input type="checkbox"/> | | | |
| zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> | | | |
| Quarantäne <input type="checkbox"/> | | | |
| 38. NICHT ZULÄSSIG | 37. Gründe für die Ablehnung | | |
| 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> | 1. Keine/ungültige Bescheinigung <input type="checkbox"/> | | |
| 2. Schlachtung <input type="checkbox"/> | 2. Nichtkonforme Dokumente <input type="checkbox"/> | | |
| 3. Euthanasie <input type="checkbox"/> | 3. Nicht zugelassenes Land <input type="checkbox"/> | | |
| 39. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (35, 36, 38) | 4. Nicht zugelassene Region <input type="checkbox"/> | | |
| (ggf.) Zulassungsnummer | 5. Verböte Tierart <input type="checkbox"/> | | |
| Anschrift | 6. Keine zusätzlichen Garantien <input type="checkbox"/> | | |
| Postleitzahl | 7. Schutzklause <input type="checkbox"/> | | |
| 40. Sendung neu verplombt | 8. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere <input type="checkbox"/> | | |
| Nummer der neuen Plombe | 9. Unbefriedigende Laborbefunde <input type="checkbox"/> | | |
| 41. Vollständige Angaben zur Grenzkontrollstelle und Amtssiegel | 10. Unfähig zur Weiterbeförderung <input type="checkbox"/> | | |
| Grenzkontrollstelle der EU | Stempel | 11. Keine nationalen Vorschriften <input type="checkbox"/> | |
| Nummer der Einheit | 12. Verstoß gegen internationale Transportvorschriften <input type="checkbox"/> | | |
| 43. Bezug-Nr. des Zolldokuments | 13. Keine oder vorschriftwidrige Kennzeichnung <input type="checkbox"/> | | |
| | 14. Andere <input type="checkbox"/> | | |
| 44. Angaben zur Rücksendung | 42. Amtlicher Tierarzt | | |
| Nummer des Transportmittels | Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt der Grenzkontrollstelle, bestätigt, dass die Sendung den gemeinschaftsrechtlich und ggf. den vom Bestimmungsmittelstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde. | | |
| Waggon <input type="checkbox"/> | Flugzeug <input type="checkbox"/> | Schiff <input type="checkbox"/> | Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> |
| Bestimmungsland | + ISO-Code | | |
| Datum: | Name (in Großbuchstaben): | | |
| 45. Weitere Abwicklung | Datum: Unterschrift: | | |
| Auskunft der Partie <input type="checkbox"/> | Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> | GKS Endbestimmung <input type="checkbox"/> | Örtliches Veterinäramt <input type="checkbox"/> |
| | | Übereinstimmung der Partie Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> | |
| 46. Amtlicher Tierarzt | Name (in Großbuchstaben): | | |
| Anschrift | Nummer der Einheit: | | |
| Datum: | Stampel | Unterschrift: | |

Erläuterungen für das Ausfüllen des Gemeinsamen Veterinärdokuments für die Einfuhr von Tieren

Allgemeines:

Das Dokument in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei zutreffenden Angaben das entsprechende Kästchen abhaken oder ankreuzen.

Diese Bescheinigung ist für jede an einer Grenzkontrollstelle gestellte Partie auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllt und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt ist, ob sie zur Weiterbeförderung an eine kontrollierte Bestimmung oder zur Umladung oder Durchfuhr bestimmt ist.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

Teil 1

Die Felder 1 bis 25 des GVDE Tiere sind vom Einführer oder Beteiligten auszufüllen. Die Ankündigung der Sendung muss gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG des Rates mindestens einen Werktag vor Ankunft der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft erfolgen. Zu diesem Zweck sind die Felder 5, 9, 11, 12, 13, 14, 16 oder 20 auszufüllen. Die Erläuterungen beziehen sich auf die mit der jeweiligen Nummer bezeichneten Felder.

Feld 1.

Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.

Feld 2.

Grenzkontrollstelle: Ist diese Information auf dem Dokument nicht vorgedruckt, so ist dieses Feld auszufüllen. Die Bezugsnummer des GVDE ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle eingetragene individuelle Bezugsnummer (auch in Feld 27 anzugeben). Die Nummer der Einheit entspricht der betreffenden Grenzkontrollstelle und erscheint in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der jeweiligen Stelle.

Feld 3.

Empfänger: Anschrift der in der Drittlandbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben. Diese Angaben sind verbindlich.

Feld 4.

Beteiligter (auch Spediteur oder Anmelder): Person, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG die erforderlichen Meldungen macht: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich beim Beteiligten und beim Empfänger um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 3“ angeben.

Feld 5.

Herkunftsland: Land, in dem die Tiere während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums (3 Monate im Falle von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schlacht-, Zucht- und Nutzequiden oder eingetragenen Equiden, Geflügel; 6 Monate im Falle von Zucht- und Nutzrindern, Zucht- und Nutzschweinen, Zucht-, Nutz- oder Mastschafen und –ziegen, ...) gehalten wurden.

Im Falle wiedereingeführter Pferde entspricht das Herkunftsland dem Land, aus dem sie zuletzt versendet wurden.

Feld 6.

Region, in der die Tiere während des für das betreffende Land vorgeschriebenen Zeitraums gehalten wurden: gilt nur für regionalisierte Länder, bei denen Einführen nur aus einem oder mehreren Landesteilen zulässig sind. Der Code der betreffenden Regionen ist in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt.

Feld 7.

Einführer: Der Einführer muss nicht an der Grenzkontrollstelle anwesend sein: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich bei Einführer und Beteiligtem um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 4“ angeben.

Feld 8.

Bestimmungsort: Ort, an dem die Tiere endgültig entladen (Aufenthaltsorte ausgenommen) und nach geltendem Recht gehalten werden. Namen, Land, Anschrift und Postleitzahl sind verbindlich anzugeben. Handelt es sich beim Bestimmungsort um die Anschrift des Empfängers, für Namen und Anschrift „siehe Feld 3“ angeben.

Feld 9.

Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle eintragen. Einführer oder ihre Vertreter sind gesetzlich verpflichtet (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG), dem Veterinärpersonal an der Grenzkontrollstelle,

an der die Tiere gestellt werden, einen Arbeitstag im Voraus Anzahl und Art der Tiere und ihre voraussichtliche Ankunft mitzuteilen.

Feld 10.

Bescheinigung/Veterinärdokument: Das Ausstellungsdatum ist das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Die Nummer ist die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Begleitpapiere betreffen in erster Linie bestimmte Arten von Pferden (Pferdepass) oder Zuchtbescheinigung oder CITES-Dokumente.

Feld 11.

Ausführliche Angaben zum **Transportmittel** bei der Ankunft: Transportart (Luft-, See-, Schienen- oder Straßentransport). Kennzeichnung des Transportmittels: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer und bei Straßentransport amtliches Kennzeichen ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers.

Bezugsnummer des Handelsdokuments: Luftfrachtbriefnummer, Konsignmentnummer und Handelsbriefnummer im Schienen- und Straßenverkehr.

Feld 12.

Tierart: Art des Tieres angeben durch Angabe des gemeinen Namens und erforderlichenfalls der Rasse; wenn es sich nicht um Haustiere handelt (sondern vielmehr um Tiere, die für Zoos, Ausstellungen oder Forschungsinstitute bestimmt sind), wissenschaftlichen Namen angeben.

Feld 13.

KN-Code: Angabe mindestens der vier ersten Ziffern des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code), wie in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates in zuletzt geänderter Fassung festgelegt.

Feld 14.

Anzahl Tiere: Angabe als Anzahl Tiere oder Gewicht in kg, wie in der Veterinärbescheinigung oder anderen Dokumenten vorgegeben.

Feld 15.

Anzahl Packstücke: Zahl der Kisten, Käfige oder Boxen angeben, in denen die Tiere befördert werden.

Feld 16.

Tiere zertifiziert für folgende **Zwecke:** wie vorschriftsgemäß in der Bescheinigung

angegeben. Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Stelle: amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren; Quarantänestationen: gemäß der Entscheidung 2000/666/EG bei Vögeln und gemäß der Richtlinie 92/65/EG bei Vögeln, Hunden und Katzen; Umsetzung: bei Weichtieren; Andere: nicht unter diese Klassifizierung fallende Zwecke.

Feld 17.

Plomben- und ggf. Containernummer angeben.

Feld 18.

Bei Umladung:

Dieses Feld gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt und die Tiere je nach Fall auf dem See- oder Luftweg mit demselben Schiff oder demselben Flugzeug zur Einfuhr in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum an eine zweite oder weitere Grenzkontrollstelle weiterbefördert werden sollen. Nummer der Einheit – siehe Feld 2.

Dieses Feld kann auch verwendet werden, wenn Tiere aus einem Drittland auf ihrem Weg in ein anderes Drittland an Bord desselben Flugzeugs oder Schiffes in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum eintreffen.

Feld 19.

Bei Durchfuhr: Durchfuhr von Tieren aus einem Drittland durch EU/EWR in ein anderes Drittland gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG. ISO-Code des Bestimmungslandes angeben.

Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere das Gebiet der Gemeinschaft verlassen müssen.

Feld 20.

Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung:

Die Wiedereinfuhr betrifft nur für Rennen, Wettkämpfe oder kulturelle Veranstaltungen bestimmte eingetragene Pferde nach vorübergehender Ausfuhr (Entscheidung 93/195/EWG der Kommission

Feld 21.

Durchfuhrmitgliedstaaten: Unter „zusätzliche Angaben“ ungeachtet der Bestimmung, Namen des oder der EU- oder EWR-Mitgliedstaaten angeben: Einfuhr oder Durchfuhr in bzw. nach Drittländern.

Feld 22.

Transportmittel: Transportart nach Passieren der Grenzkontrollstelle angeben und erläutern.

Feld 23.

Transportunternehmer: gemäß den geltenden Tierschutzvorschriften Zulassungsnummer des Transportunternehmers angeben und – bei Lufttransport – sicherstellen, dass das Transportunternehmen IATA-Mitglied ist.

Feld 24.

Transportplan: Angabe, ob ein Transportplan vorliegt, der die Tiere gemäß der Richtlinie 91/497/EWG begleiten soll.

Feld 25.

Unterschrift: Sie verpflichtet den Unterzeichner, auch Durchfuhrsendungen zu akzeptieren, die nach Ablehnung durch ein Drittland zurück zu befördern sind.

Die Felder 26. bis 45. des GVDE-Tiere dürfen nur vom Grenztierarzt oder dem zuständigen amtlichen Tierarzt ausgefüllt werden.

Teil 2

Dieser Abschnitt ist ausschließlich vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle auszufüllen.

Feld 26.

Dokumentenprüfung: Sie betrifft alle Sendungen und umfasst auch die Kontrolle der Erfüllung (aufgelisteter) zusätzlicher Garantien, die einigen Mitgliedsstaaten gewährt werden und – im Falle von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten – der Einhaltung der nationalen Vorschriften, ungeachtet der Endbestimmung, die für letztgenannte Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind vom Einführer oder seinem Vertreter vorzulegen. Eine nicht eingehaltene zusätzliche Garantie oder nationale Rechtsvorschrift bedeutet Nichtkonformität der gesamten Partie.

Feld 27.

Individuelle Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle, siehe Feld 2.

Feld 28.

Nämlichkeitskontrolle mit den Originalbescheinigungen und –Dokumenten vergleichen.

Abweichungen: dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die keine Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat.

Feld 29.

Körperliche Kontrollen: Ergebnisse der durchgeführten klinischen Untersuchung, Abgaben zur Moralität und Morbidität der Tierpartie.

Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die keine körperliche Kontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat. Verwendung dieses Feldes auch bei nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten, die über eine Grenzkontrollstelle eines Mitgliedstaats eingeführt werden, der nicht Endbestimmung ist, und die gemäß Artikel 8 Teil A Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 91/496/EWG am Endbestimmungsort der körperlichen Kontrolle zu unterziehen sind.

Feld 30.

Laboranalysen:

Test zum Nachweis von: Angabe der Kategorie des Wirkstoffs oder Erregers, die Gegenstand der Untersuchung sind.

Die Angabe „Zufallsstichprobe“ betrifft eine monatliche Probenahme im Sinne der Entscheidung 97/794/EG.

Die Angabe „bei Verdacht“ bezieht sich auf Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklauseln getestet werden.

Stehen noch aus: in Erwartung der Laborbefunde wurden die Tiere nicht weiterbefördert.

Feld 31.

Kontrolle des Befindens der Tiere: Transportbedingungen und Befinden der Tiere bei der Ankunft beschreiben.

Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle umgeladen werden und deren Befinden nicht kontrolliert wurde.

Feld 32.

Auswirkungen des Transports auf die Tiere: Angabe der Zahl der verendeten bzw. der transportunfähigen weiblichen Tiere, die während des Transports niedergekommen sind oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert (Eintagsküken, Fische, Weichtiere ...) die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere ggf. schätzen.

Feld 33.

Zulässig zur Umladung: Feld ggf. ausfüllen, um die Zulässigkeit der Umladung im Sinne von Feld 18 anzugeben.

Feld 34.

Zulässig zur Durchfuhr: Feld ausfüllen und – ggf. im Einklang mit dem Transportplan – Angabe der Durchfuhrmitgliedstaaten.

Feld 35.

Zulässig für den Binnenmarkt: Feld ausfüllen, wenn die Tiere an eine kontrollierte Bestimmung (Schlachthof, zugelassene Einrichtungen und Quarantänestationen im Sinne von Feld 16), die unter bestimmten Bedingungen für die Einfuhr zugelassen ist, befördert werden.

Feld 36.

Zulässig zur zeitweiligen Zulassung: Betrifft nur eingetragene Pferde, diese dürfen nur bis zu dem in Feld 20 genannten Termin, höchstens jedoch 90 Tage im Gebiet der EU/des EWR verbleiben.

Feld 37.

Ablehnungsgründe: Ggf. mit zweckdienlichen Angaben ausfüllen; entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Keine/ungültige Bescheinigung: Betrifft von Drittländern oder Mitgliedsstaaten verlangte Einfuhrbescheinigungen oder Durchfuhrbescheinigungen

Feld 38.

Nicht zulässig: Feld betrifft alle Partien, die an EU-Vorschriften nicht genügen oder verdächtig sind.

Bei Einfuhrverweigerung das anzuwendende Verfahren klar anzugeben. Schlachtung bedeutet, dass das Fleisch der betreffenden Tiere nach zufrieden stellender Gesundheitskontrolle zu menschlichen Verzehr freigegeben werden könnte. Euthanasie

bedeutet, dass Tiere, deren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr freigegeben werden darf, möglichst schmerzlos zu töten oder zu beseitigen sind.

Feld 39.

Angaben zu kontrollierten Bestimmung: Für alle Bestimmungen, für die eine zusätzliche Veterinärkontrolle erforderlich ist; Angabe von Zulassungsnummer und Anschrift, einschließlich Postleitzahl (Felder 35, 36 und 38). Für Feld 36 braucht nur die Anschrift des ersten Betriebs angegeben zu werden. Im Falle von Einrichtungen, die anonym bleiben müssen, sind nur die zugeteilten Nummern (ohne Anschrift) anzugeben.

Feld 40.

Neuverplombte Sendung: Feld ankreuzen, wenn die Originalplombe der Sendung bei der Öffnung des Containers zustört wurde. In solchen Fällen ist ein Verzeichnis der Plomben zu verwahren.

Feld 41.

Anbringung des Amtssiegels der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde.

Feld 42.

Unterschrift des amtlichen Tierarztes.

Feld 43.

Den **Zollstellen** für zusätzliche Angaben vorbehalten (beispielsweise Nummern der Zolldokumente T1 oder T5), wenn die Sendung für bestimmte Zeit unter zollamtliche Kontrolle gestellt wird. Grundsätzlich erfolgen Angaben dieser Art nach Unterschrift des Tierarztes.

Die Felder 44 und 45 sind dem für die Weiterversendung oder Überwachung einer kontrollierten Bestimmung (Grenzkontrollstelle, zugelassene Einrichtungen, örtliches Veterinäramt) zuständigen amtlichen Tierarzt vorbehalten.

Feld 44.

Angaben zur **Weiterversendung**: Die Eingangsgrenzkontrollstelle muss die Transportart, die entsprechende Zulassungsnummer sowie Land und Datum der Weiterversendung angeben, sobald diese Informationen vorliegen.

Feld 45.

Weitere Abwicklung: Dieser Teil sowie die einschlägigen Teile des Dokuments sind ebenfalls bei der Umladung und Einfuhr von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tieren auszufüllen, deren körperliche Kontrolle nicht an der

Eingangsgrenzkontrollstelle stattgefunden hat. Bei Durchfuhr von Tieren aus Drittländern ist es auch von der Ausgangsgrenzkontrollstelle und von den zuständigen örtlichen Veterinärämtern auszufüllen, falls die angekündigten Tiere nicht eintreffen oder die Sendung in Bezug auf Menge oder Qualität nicht konform ist.

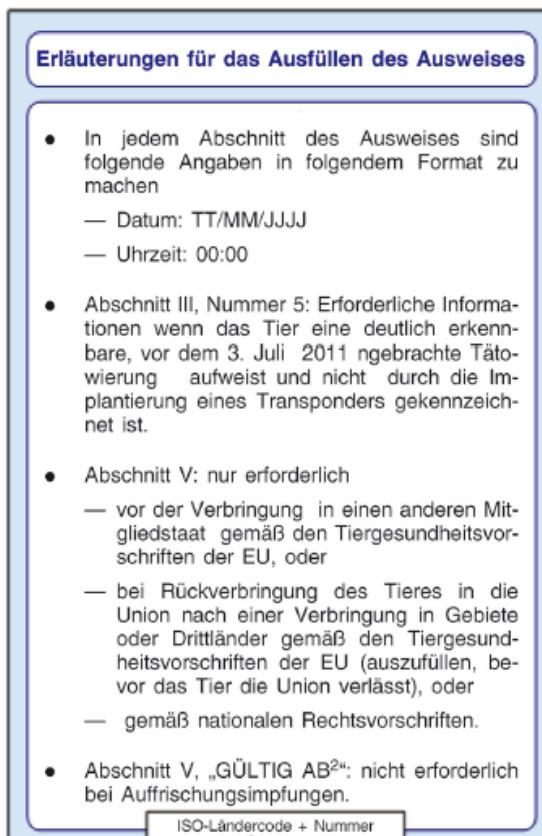
Feld 46.

Siehe Feld 42.

Muster 3 – Heimtierausweis (Pet Passport), der in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellt wird

Hinweis: Das Muster entspricht nicht dem tatsächlichen Aussehen des Heimtierausweises, da der gesamte gedruckte Text in der Amtssprache des ausstellenden Mitgliedsstaates der Union und in Englisch abgefasst sein muss





Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: Die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigefügt ist.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____

 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift:

2. Nachname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift: _____

 Postleitzahl: _____
 Ort: _____
 Land: _____
 Telefonnummer*: _____
 Unterschrift:

* Freiwillige Angabe

ISO-Ländercode + Nummer

II. BESCHREIBUNG DES TIRES

FOTO DES TIRES
(freiwillig)



1. Name*: _____

2. Art: _____

3. Rasse*: _____

4. Geschlecht: _____

5. Geburtsdatum*: _____

6. Farbe: _____

7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden: _____

* Nach Angabe des Besitzers.

ISO-Ländercode + Nummer

III. KENNZEICHNUNG DES TIRES

1. Alphanumerischer Transponder-Code

2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des Transponders

3. Implantierungsstelle

4. Alphanumerischer Tätowierungscode

5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der Tätowierung
_____/_____

6. Tätowierungsstelle

Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen.

* Nichtzutreffendes streichen.

ISO-Ländercode + Nummer

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES

| | |
|-----------------------------------|--|
| Name des ermächtigten Tierarztes: | |
| Anschrift: | |
| Postleitzahl: | |
| Ort: | |
| Land: | |
| Telefonnummer: | |
| E-Mail-Adresse: | |
| Ausstellungsdatum: | |
| STEMPEL UND UNTERSCHRIFT | |
| ISO-Ländercode + Nummer | |

V. TOLLWUTIMPFUNG

| HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFSE | CHAR- GENNUM- MER | IMPFDATUM ¹ GÜLTIG AB ² | ERMÄCHTIGTER TIERARZT |
|---|-------------------------|--|--------------------------|
| ISO-Ländercode + Nummer | | 1 | * * * |
| | | 2 | |
| | | 3 | |
| | | 1 | * * * |
| | | 2 | |
| | | 3 | |

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

| | | | |
|-------------------------|---|---|---|
| ISO-Ländercode + Nummer | | | |
| | 1 | | * |
| | 2 | | * |
| 3 | | * | |
| | | | * |
| | | | * |
| | | | * |

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

| | |
|---|---|
| VI. RABIES ANTIBODY TITRATION TEST | |
| <p>Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit ein amtliches Protokoll gesehen zu haben aus dem hervorgeht dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titervon 0,5 IE/ml oder mehr ergab.</p> | |
| ISO-Ländercode + Nummer | Probe entnommen am: _____ |
| | Name des ermächtigten Tierarztes _____ |
| | Anschrift: _____ _____ |
| | Telefonnummer: _____ |
| | Datum: _____ |
| STEMPEL UND UNTERSOHAIFT | |

| | |
|-------------------------|--|
| ISO-Ländercode + Nummer | <p style="text-align: center;">IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG</p> <p>Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit ein amtliches Protokoll gesehen zu haben aus dem hervorgeht dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titervon 0,5 IE/ml oder mehr ergab.</p> <p>Probe entnommen am: _____</p> <p>Name des ermächtigten Tierarztes: _____ _____</p> <p>Anschrift: _____ _____</p> <p>Telefonnummer: _____</p> <p>Datum: _____</p> <div style="border: 1px dashed blue; padding: 5px; text-align: center;">STEMPEL UND UNTERSOHAIFT</div> |
|-------------------------|--|

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|---|---|---|---|---|---|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| ISO-Ländercode + Nummer | <p>HERSTELLER UND NAME DES MITTELS</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> | | 1 | 2 | 1 | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | <p>TIERARZT</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">2</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">1</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">2</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> | 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | 1 | 2 | 1 | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | 2 | 1 | 2 | 1 | 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| | | | |
|-------------------------|---|---|----------------------------------|
| ISO-Ländercode + Nummer | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |
| | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |
| | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |
| | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |
| | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |
| | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |

| VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN | | | |
|--|---------------------------------|---|----------------------------------|
| ISO-Ländercode + Nummer | HERSTELLER UND NAME DES MITTELS | DATUM ¹ UHRZEIT ² | TIERARZT |
| | | | 1 2 |
| | | 1 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |
| | | 1 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |

| | | | | | |
|-------------------------|--|--|---|---|---|
| ISO-Ländercode + Nummer | | | 1 | 2 | ST ^E MPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | ST ^E MPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | ST ^E MPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | ST ^E MPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | ST ^E MPEL UND UNTER- SCHRIFT |

| IX. SONSTIGE IMPFUNGEN | | | | | |
|--|--------------------|---|----------|---|---|
| HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS | CHARGEN- NUMMER | IMPFDATUM ¹ GÜLTIG BIS ² | TIERARZT | | |
| ISO-Ländercode + Nummer | | | 1 | 2 | ST ^E MPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | ST ^E MPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | ST ^E MPEL UND UNTER- SCHRIFT |

| | | | | | |
|-------------------------|--|--|---|---|------------------------------|
| ISO-Ländercode + Nummer | | | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER-SCHRIFT |

| X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG | | | |
|---------------------------|---|-------|--------------------------|
| | BESTÄTIGUNG | DATUM | ERMÄCHTIGTER TIERARZT |
| ISO-Ländercode + Nummer | Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig | | * |
| | Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig | | * |
| | Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig | | * |
| | Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig | | * |

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.



Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in einem Mitgliedstaat ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

a) Vorderseite des Einbands:

- i) Farbe: Blau (PANTONE ® Reflex Blue) mit gelben (PANTONE ® Yellow) Sternen im oberen Viertel entsprechend der Spezifikation für das Europa-Emblem (¹);
- ii) die Worte „Europäische Union“ und der Name des ausstellenden Mitgliedstaats müssen vom selben Drucktyp sein;
- iii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 1 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

c) Rückseite des Einbands: Farbe Blau (PANTONE ® Reflex Blue).

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

- a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;
- b) die Seiten des Ausweises sind am Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;
- c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Mitgliedstaats, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;
- d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 1 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Mitgliedstaats sowie in Englisch abzufassen.

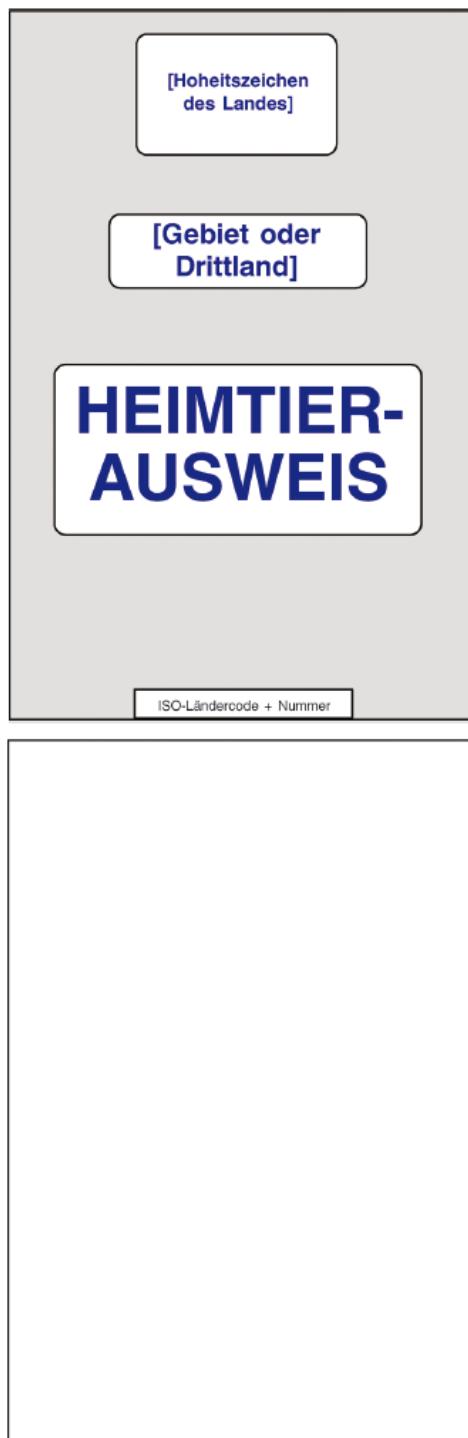
5. Sicherheitsmerkmale:

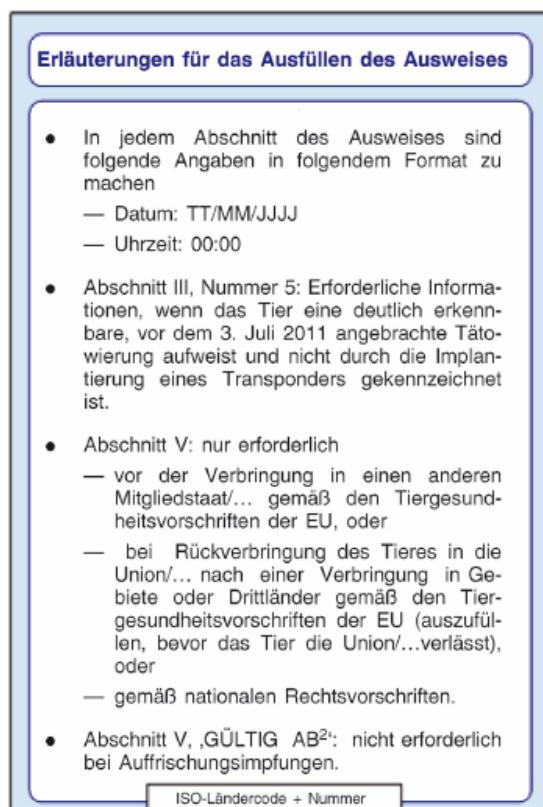
- a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.
- b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

(¹) Grafik-Handbuch für das Europa-Emblem: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000100.htm>

Muster 3a – Heimtierausweis (Pet Passport), der in Andorra, der Schweiz, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt ausgestellt wird

Hinweis: Das Muster entspricht nicht dem tatsächlichen Aussehen des Heimtierausweises, da der gesamte gedruckte Text in der Amtssprache des Drittstaates und in Englisch abgefasst sein muss.





Erläuterungen für das Ausfüllen des Ausweises

- Abschnitt VI: nur erforderlich bei Rückverbringung des Tieres in die Union/... nach einer Verbringung in bestimmte Gebiete oder Drittländer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU (auszufüllen, bevor das Tier die Union/... verlässt).
- Abschnitt VII: nur erforderlich vor der Verbringung in bestimmte Mitgliedstaaten/... gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU.
- Abschnitte VIII bis XI: die Informationen können von Bestimmungsgebieten oder -drittländern verlangt werden, die den Ausweis akzeptieren.
- Abschnitt X: nur erforderlich, wenn dem Tier eine Veterinärbescheinigung gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der EU beigelegt ist.
- Abschnitt XII: zusätzliche Informationen gemäß nationalen Vorschriften.

ISO-Ländercode + Nummer

I. ANGABEN ZUM BESITZER

1. Nachname: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____

Postleitzahl: _____
Ort: _____
Land: _____
Telefonnummer*: _____
Unterschrift:

2. Nachname: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____

Postleitzahl: _____
Ort: _____
Land: _____
Telefonnummer*: _____
Unterschrift:

* Freiwillige Angabe.

ISO-Ländercode + Nummer

| |
|--|
| II. BESCHREIBUNG DES TIRES |
| FOTO DES TIRES (freiwillig) |
| 1. Name*: _____ |
| 2. Art: _____ |
| 3. Rasse: _____ |
| 4. Geschlecht: _____ |
| 5. Geburtsdatum*: _____ |
| 6. Farbe: _____ |
| 7. Erkennbare Besonderheiten oder Merkmale, falls vorhanden: _____ _____ |
| * Nach Angabe des Besitzers. |
| ISO-Ländercode + Nummer |

| |
|---|
| III. KENNZEICHNUNG DES TIRES |
| 1. Alphanumerischer Transponder-Code _____ |
| 2. Datum der Implantierung oder Ablesung* des Transponders _____ |
| 3. Implantierungsstelle _____ |
| 4. Alphanumerischer Tätowierungscode _____ |
| 5. Datum der Tätowierung/Datum der Ablesung der Tätowierung _____ / _____ |
| 6. Tätowierungsstelle _____ |
| Die Kennzeichnung ist vor jedem neuen Eintrag in diesen Ausweis zu überprüfen. |
| * Nichtzutreffendes streichen. |
| ISO-Ländercode + Nummer |

IV. AUSSTELLUNG DES AUSWEISES

Name des ermächtigten Tierarztes:

Anschrift: _____

Postleitzahl: _____

Ort: _____

Land: _____

Telefonnummer: _____

E-mail address: _____

Ausstellungsdatum: _____

**STEMPEL UND
UNTERSCHRIFT**

ISO-Ländercode + Nummer

V. TOLLWUTIMPFUNG

| HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS | CHARGEN- NUMMER | IMPFDATUM ¹ GÜLTIG AB ² | ERMÄCHTIGTER TIERARZT GÜLTIG BIS ³ |
|--|---|--|--|
| | <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> 1 2 3 </div> | <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> * * </div> | <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> * * </div> |
| | <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> 1 2 3 </div> | <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> * * </div> | <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> * * </div> |

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

ISO-Ländercode + Nummer

| | | | |
|-------------------------|---|---|---|
| ISO-Ländercode + Nummer | | | |
| | 1 | | * |
| | 2 | | * |
| 3 | | * | |

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

| | | |
|-------------------------------------|---|-------|
| ISO-Ländercode + Nummer | VI. TEST ZUR TITRIERUNG VON TOLLWUTANTIKÖRPERN | |
| | Der/Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben, aus dem hervorgeht, dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde, für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5/ml oder mehr ergab. | |
| | Probe entnommen am: | _____ |
| | Name des ermächtigten Tierarztes: | _____ |
| | Anschrift: | _____ |
| | Telefonnummer: | _____ |
| Datum: | _____ | |
| STEMPEL UND UNTERSCHRIFT | | |

| | | |
|----------------------------|--|-------|
| ISO Country Code + Number | IM FALL EINER WEITEREN UNTERSUCHUNG | |
| | <p>Der Die Unterzeichnete bestätigt hiermit, ein amtliches Protokoll gesehen zu haben aus dem hervorgeht dass der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern, der in einem in der EU zugelassenen Labor mit einer am nachstehend genannten Tag entnommenen Blutprobe des oben bezeichneten Tieres durchgeführt wurde für neutralisierende Antikörper gegen das Tollwutvirus einen Titer von 0,5 IE/ml ml oder mehr ergab</p> | |
| | Probe entnommen am | _____ |
| | Name des er mächtigen Tierarztes | _____ |
| | Anschrift | _____ |
| Telefon nummer | _____ | |
| Datum | _____ | |
| STAMPF UND UNTERSCHRIFT | | |

| | | | |
|----------------------------|---|--|----------|
| ISO-Ländercode + Nummer | VII. BEHANDLUNG GEGEN ECHINOCOCCUS | | |
| | HERSTELLER UND NAME DES MITTELS | DATUM ¹ UHRZEIT ² | TIERARZT |
| | _____ | 1 2 | _____ |
| | _____ | 1 2 | _____ |
| _____ | 1 2 | _____ | |
| STAMPF UND UNTERSCHRIFT | | | |
| STAMPF UND UNTERSCHRIFT | | | |
| STAMPF UND UNTERSCHRIFT | | | |

| | | | | | |
|-------------------------|--|---|---|--------------------------------|--------------------------------|
| ISO-Ländercode + Nummer | | | 1 | | STAMP UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 2 | | STAMP UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | | STAMP UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 2 | | STAMP UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | | STAMP UND UNTER- SCHRIFT |
| | | 2 | | STAMP UND UNTER- SCHRIFT | |

| VIII. SONSTIGE BEHANDLUNGEN GEGEN PARASITEN | | | | | |
|---|------------------------------------|--|--|--|--------------------------------|
| ISO-Ländercode + Nummer | HERSTELLER UND NAME DES MITTELS | | DATUM ¹ UHRZEIT ² | | TIERARZT |
| | | | 1 | | STAMP UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 2 | | STAMP UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | | STAMP UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 2 | | STAMP UND UNTER- SCHRIFT |

| | | | | | |
|-------------------------|--|--|---|---|--|
| ISO-Ländercode + Nummer | | | 1 | 2 | STAMPF- UND UNTER- SCHRIEFT |
| | | | 1 | 2 | STAMPF-UND UNTER- SCHRIEFT |
| | | | 1 | 2 | STAMPF-UND UNTER- SCHRIEFT |
| | | | 1 | 2 | STAMPF-UND UNTER- SCHRIEFT |
| | | | 1 | 2 | STAMPF-UND UNTER- SCHRIEFT |

| IX. SONSTIGE IMPFUNGEN | | | | | |
|--|--------------------|---|----------|---|--|
| HERSTELLER UND NAME DES IMPFSTOFFS | CHARGEN- NUMMER | IMPFDATUM ¹ GÜLTIG BIS ² | TIERARZT | | |
| ISO-Ländercode + Nummer | | | 1 | 2 | STAMPF- UND UNTER- SCHRIEFT |
| | | | 1 | 2 | STAMPF-UND UNTER- SCHRIEFT |
| | | | 1 | 2 | STAMPF-UND UNTER- SCHRIEFT |

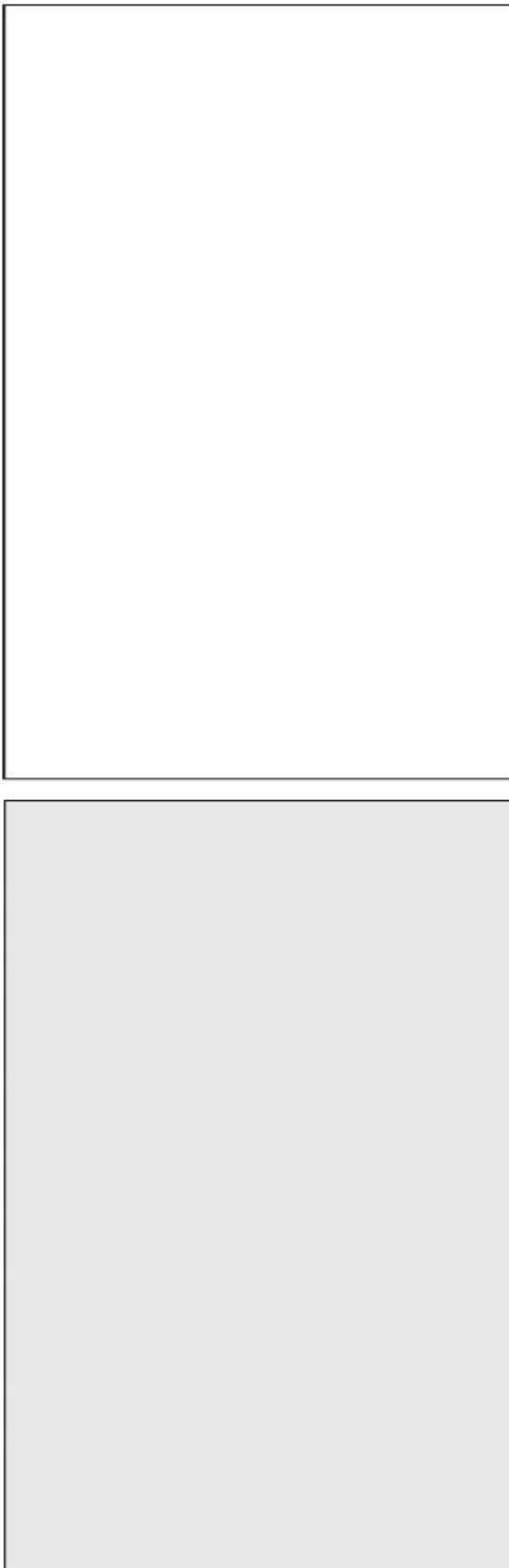
| | | | | | |
|-------------------------|--|--|---|---|---|
| ISO-Ländercode + Nummer | | | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | | 1 | 2 | STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT |

| X. KLINISCHE UNTERSUCHUNG | | | |
|----------------------------------|---|--------------|----------------------------------|
| | BESTÄTIGUNG | DATUM | ERMÄCHTIGTER TIERARZT |
| ISO-Ländercode + Nummer | Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig | | * |
| | Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig | | * |
| | Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig | | * |
| | Das Tier weist keine Krankheitsanzeichen auf und ist im Hinblick auf die vorgesehene Reise transportfähig | | * |

* Mindestens Name, Anschrift, Telefonnummer und Unterschrift.

| XI. BEGLAUBIGUNG | | |
|--------------------------|-------|----------------------------------|
| BEGLAUBIGUNGS- STELLE | DATUM | STEMPEL/ UNTERSCHRIFT |
| ISO-Ländercode + Nummer | | STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT |
| | | STEMPEL UND UNTER- SCHRIFT |

| XII. VERSCHIEDENES | |
|-------------------------|--|
| ISO-Ländercode + Nummer | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |



Zusätzliche Anforderungen an den Ausweis, der in Andorra, der Schweiz, den Färöer Inseln, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und Vatikanstadt ausgestellt wird

1. Format des Ausweises:

Die Abmessungen des Ausweises müssen 100 × 152 mm betragen.

2. Einband des Ausweises:

a) Vorderseite des Einbands:

- i) Farbe: PANTONE ® Monochrom und Hoheitszeichen des Landes im oberen Viertel;
- ii) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code (im Ausweismuster in Teil 3 als „Nummer“ bezeichnet), muss am unteren Ende aufgedruckt sein.

b) vordere und hintere Innenseite des Einbands: Farbe Weiß;

c) Rückseite des Einbands: Farbe PANTONE ® Monochrom.

3. Abfolge der Überschriften und Seitennummerierung des Ausweises:

- a) Die Abfolge der Überschriften (mit römischen Zahlen) ist streng einzuhalten;
- b) die Seiten des Ausweises sind am unteren Ende jeder Seite in folgendem Format zu nummerieren: „x von n“, wobei „x“ die laufende Seite und „n“ die Gesamtseitenzahl des Ausweises bezeichnet;
- c) der ISO-Ländercode des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes, gefolgt von einem einmaligen alphanumerischen Code, muss auf jeder Seite des Ausweises aufgedruckt sein;
- d) bei der Seitenzahl sowie der Größe und Form der Felder im Musterausweis in Teil 3 handelt es sich um Orientierungswerte.

4. Sprachen:

Der gesamte gedruckte Text ist in der (den) Amtssprache(n) des ausstellenden Gebiets oder Drittlandes sowie in Englisch abzufassen.

5. Sicherheitsmerkmale:

- a) Wenn die erforderlichen Informationen in Abschnitt III des Ausweises erfasst sind, ist die Seite mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln.
- b) Befinden sich die Informationen auf einer der Seiten des Ausweises auf einem Aufkleber, so ist dieser mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung zu versiegeln, sofern er nicht unbrauchbar wird, wenn man ihn entfernt.

Muster 4 – Tiergesundheitsbescheinigung

| | | | | | | | | | |
|-----------------------------|---|--|------------|-------------------------------------|-------|-------------|--|------------|------------------------------|
| LAND | | Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU | | | | | | | |
| Teil I: Angaben zur Sendung | I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr. | | | I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung | | I.2.a. | | | |
| | | | | I.3. Zuständige oberste Behörde | | | | | |
| | | | | I.4. Zuständige örtliche Behörde | | | | | |
| | I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr. | | | I.6. | | | | | |
| | I.7. Herkunftsland ISO-code I.8. | | | I.9. | | I.10. | | | |
| | I.11. | | | I.12. | | | | | |
| | I.13. | | | I.14. | | | | | |
| | I.15. | | | I.16. | | | | | |
| | | | | I.17. | | | | | |
| | I.18. Beschreibung der Ware | | | I.19. Warencode (HS-Code) 010619 | | I.20. Menge | | | |
| | | | | | | | | | |
| | I.21. | | | I.22. | | | | | |
| | I.23. | | | I.24. | | | | | |
| | I.25. Waren zertifiziert für Heimtiere <input type="checkbox"/> | | | | | | | | |
| | I.26. | | | I.27. | | | | | |
| | I.28. Kennzeichnung der Waren | | | | | | | | |
| | Art (wissenschaftl. Bezeichn.) | | Geschlecht | Identifizie- rungssystem | Farbe | Rasse | Datum der Implantierung des Transponders/der der Ablesung [TT.MM.JJJJ] | Kennnummer | Geburtsdatum [dd/mm/yyyy] |

| Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 | | | | | | | | | | |
|--|--|-----------------------------------|-------|--------------------------|-----------------------------------|-------|--|--|--|--|
| LAND | | | | | | | | | | |
| Teil II: Bescheinigung | <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 5%;">II.</td> <td style="width: 45%;">Gesundheitsinformationen</td> <td style="width: 5%;">II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung</td> <td style="width: 45%;">II.b.</td> </tr> <tr> <td colspan="4"> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt ⁽¹⁾ (Der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt ⁽¹⁾) von ((den Namen des Gebietes oder Drittlandes einfügen)) bescheinigt hiermit</p> <p>Zweck/Art der Reise, wie vom Besitzer bestätigt:</p> <p>II.1. Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise ⁽³⁾ belegte Erklärung ⁽²⁾, des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, für höchstens fünf Tage mitgeführt werden und nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und die Tiere bleiben während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung</p> <p>⁽¹⁾ either [des Besitzers.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die von einem vom Besitzer beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen.]</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 hat einen Nachweis ⁽³⁾ darüber erbracht, dass die Tiere registriert sind</p> <p>⁽¹⁾ entweder [für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.]</p> <p>Nachweis über die Tollwutimpfung und den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ⁽⁴⁾, sind mindestens 21 Tage vergangen, und</p> <p>II.3.1 das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmittelstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.3.2 mit den Tieren wird die Erklärung ⁽⁵⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [II.3.2 die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.]</p> <p>⁽¹⁾ oder/und [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ⁽⁴⁾ die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁶⁾ vorgenommen; und</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 576/2013 gelistet ist ⁽⁷⁾, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]</p> <p>⁽¹⁾ oder [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern ⁽⁸⁾, anhand einer Blutprobe, die der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁹⁾, vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:]</p> </td> </tr> </table> | | II. | Gesundheitsinformationen | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. | <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt ⁽¹⁾ (Der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt ⁽¹⁾) von ((den Namen des Gebietes oder Drittlandes einfügen)) bescheinigt hiermit</p> <p>Zweck/Art der Reise, wie vom Besitzer bestätigt:</p> <p>II.1. Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise ⁽³⁾ belegte Erklärung ⁽²⁾, des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, für höchstens fünf Tage mitgeführt werden und nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und die Tiere bleiben während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung</p> <p>⁽¹⁾ either [des Besitzers.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die von einem vom Besitzer beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen.]</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 hat einen Nachweis ⁽³⁾ darüber erbracht, dass die Tiere registriert sind</p> <p>⁽¹⁾ entweder [für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.]</p> <p>Nachweis über die Tollwutimpfung und den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ⁽⁴⁾, sind mindestens 21 Tage vergangen, und</p> <p>II.3.1 das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmittelstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.3.2 mit den Tieren wird die Erklärung ⁽⁵⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [II.3.2 die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.]</p> <p>⁽¹⁾ oder/und [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ⁽⁴⁾ die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁶⁾ vorgenommen; und</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 576/2013 gelistet ist ⁽⁷⁾, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]</p> <p>⁽¹⁾ oder [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern ⁽⁸⁾, anhand einer Blutprobe, die der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁹⁾, vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:]</p> | | | |
| II. | Gesundheitsinformationen | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | II.b. | | | | | | | |
| <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt ⁽¹⁾ (Der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt ⁽¹⁾) von ((den Namen des Gebietes oder Drittlandes einfügen)) bescheinigt hiermit</p> <p>Zweck/Art der Reise, wie vom Besitzer bestätigt:</p> <p>II.1. Durch die beiliegende und durch entsprechende Nachweise ⁽³⁾ belegte Erklärung ⁽²⁾, des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, wird bestätigt, dass die in Feld I.28 bezeichneten Tiere vom Besitzer oder von der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen, für höchstens fünf Tage mitgeführt werden und nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und die Tiere bleiben während der Verbringung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung</p> <p>⁽¹⁾ either [des Besitzers.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die von einem vom Besitzer beauftragten Beförderungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung der Tiere zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen.]</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von höchstens fünf verbracht.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [II.2. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere werden in einer Anzahl von mehr als fünf verbracht, sind älter als sechs Monate und nehmen an Wettbewerben, Ausstellungen oder Sportveranstaltungen teil oder werden für eine solche Teilnahme trainiert, und der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 hat einen Nachweis ⁽³⁾ darüber erbracht, dass die Tiere registriert sind</p> <p>⁽¹⁾ entweder [für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [bei einem Verband, der solche Veranstaltungen organisiert.]</p> <p>Nachweis über die Tollwutimpfung und den Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere sind jünger als 12 Wochen und nicht gegen Tollwut geimpft, oder sie sind 12-16 Wochen alt und gegen Tollwut geimpft, doch seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung, durchgeführt gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ⁽⁴⁾, sind mindestens 21 Tage vergangen, und</p> <p>II.3.1 das Herkunftsgebiet oder -drittland der in Feld I.1 bezeichneten Tiere ist in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet, und der in Feld I.5 bezeichnete Bestimmungsmittelstaat hat die Öffentlichkeit darüber informiert, dass er die Verbringung solcher Tiere in sein Hoheitsgebiet zulässt, und</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.3.2 mit den Tieren wird die Erklärung ⁽⁵⁾ des Besitzers oder der natürlichen Person gemäß Nummer II.1 mitgeführt, aus der hervorgeht, dass die Tiere ab ihrer Geburt bis zum Zeitpunkt der Verbringung zu anderen als Handelszwecken keinen Kontakt mit wildlebenden Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten.]</p> <p>⁽¹⁾ oder [II.3.2 die Tiere werden vom Muttertier begleitet, von dem sie noch abhängig sind, und das Muttertier hat nachweislich vor deren Geburt eine Tollwutimpfung erhalten, die den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprach.]</p> <p>⁽¹⁾ oder/und [II.3. Die in Feld I.28 bezeichneten Tiere waren zum Zeitpunkt der Tollwutimpfung mindestens 12 Wochen alt, und seit Abschluss der Tollwut-Erstimpfung ⁽⁴⁾ die gemäß den Gültigkeitsvorschriften in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wurde, sind mindestens 21 Tage vergangen, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁶⁾ vorgenommen; und</p> <p>⁽¹⁾ entweder [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, und zwar entweder auf direktem Weg, durch ein Gebiet oder Drittland, das in Anhang II der genannten Durchführungsverordnung gelistet ist, oder gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 577/2013 durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 576/2013 gelistet ist ⁽⁷⁾, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung finden sich in der nachstehenden Tabelle:]</p> <p>⁽¹⁾ oder [II.3.1 die in Feld I.28 bezeichneten Tiere kommen aus einem Gebiet oder Drittland oder sind zur Durchfuhr durch ein Gebiet oder Drittland vorgesehen, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelistet ist, und ein Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern ⁽⁸⁾, anhand einer Blutprobe, die der von der zuständigen Behörde ermächtigte Tierarzt an dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Tag mindestens 30 Tage nach der vorangegangenen Impfung und mindestens drei Monate vor dem Ausstellungsdatum dieser Bescheinigung entnommen hat, ergab einen Antikörpertiter von 0,5 IE/ml oder mehr, und eine eventuelle Auffrischungsimpfung wurde innerhalb der Gültigkeitsdauer der vorangegangenen Impfung ⁽⁹⁾, vorgenommen, und die Einzelheiten der aktuellen Tollwutimpfung sowie das Datum der Probenahme für den Test der Immunreaktion finden sich in der nachstehenden Tabelle:]</p> | | | | | | | | | | |

| Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 | | | | | |
|---|--------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|------------------|
| LAND | | | | | |
| II. Gesundheitsinformationen | | | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung | | II.b. |
| | | | | | |
| Alphanumerischer Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer des Tieres | Datum der Impfung [TT.MM.JJJJ] | Name und Hersteller des Impfstoffs | Chargennummer | Gültigkeitsdauer der Impfung | |
| | | | | Von [TT.MM.JJJJ] | bis [TT.MM.JJJJ] |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Bescheinigung über die Behandlung gegen Parasiten:

(1) entweder [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde sind für einen in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 der Kommission aufgeführten Mitgliedstaat bestimmt und wurden gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt, und die Einzelheiten der vom Tierarzt gemäß Artikel 7 der genannten Delegierten Verordnung durchgeführten Behandlung (9)(10)(11) finden sich in der nachstehenden Tabelle.]

(1) oder [II.4. Die in Feld I.28 bezeichneten Hunde wurden nicht gegen *Echinococcus multilocularis* behandelt (11).]

| Transponder-Code oder Tätowierungsnummer des Hundes | Echinococcus-Behandlung | | Behandelnder Tierarzt |
|---|---------------------------------|---|--|
| | Name und Hersteller des Mittels | Datum [TT.MM.JJJJ] und Uhrzeit [00:00] der Behandlung | Name in Großbuchstaben, Stempel und Unterschrift |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | |]] |

Erläuterungen

(a) Diese Bescheinigung gilt für Hunde (*Canis lupus familiaris*), Katzen (*Felis silvestris catus*) und Frettchen (*Mustela putorius furo*).

(b) Diese Bescheinigung gilt 10 Tage ab dem Datum ihrer Ausstellung durch den amtlichen Tierarzt bis zum Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen am festgelegten EU-Eingangsort der Reisenden (abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/pointsentry_en.htm).

Im Fall eines Schiffstransports verlängert sich diese Gültigkeitsdauer von 10 Tagen entsprechend der Dauer der Seereise.

Zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten gilt diese Bescheinigung ab dem Datum der Dokumenten- und Identitätskontrollen für die Dauer von insgesamt vier Monaten oder bis zum Ende der Gültigkeit der Tollwutimpfung oder bis zum Ende der Anwendbarkeit der Bedingungen für weniger als 16 Wochen alte Tiere gemäß Nummer II.3, und zwar je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Hinweis: Einige Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass die Verbringung von weniger als 16 Wochen alten Tieren gemäß Nummer II.3 in ihr Hoheitsgebiet nicht erlaubt ist. Weitere Informationen sind abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/index_en.htm.

Teil I:

Feld I.5: *Empfänger:* ersten Bestimmungsmittelstaat angeben.

Feld I.28: *Identifizierungssystem:* zwischen Folgendem wählen: Transponder oder Tätowierung.
Im Fall eines *Transponders:* Datum der Implantierung oder der Ablesung angeben.
Im Fall einer *Tätowierung:* Datum der Tätowierung und der Ablesung angeben. Die Tätowierung muss deutlich erkennbar und vor dem 3. Juli 2011 angebracht worden sein.
Kennnummer: alphanumerischen Transponder-Code oder alphanumerische Tätowierungsnummer angeben.
Geburtsdatum/Rasse: nach Angabe des Besitzers.

| Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 | | |
|--|------------------------------|-----------------------------------|
| LAND | II. Gesundheitsinformationen | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung |
| | | II.b. |
| Teil II: | | |
| <p>(¹) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(²) Die Erklärung gemäß Nummer II.1 ist der Bescheinigung beizufügen und muss dem Muster und den zusätzlichen Anforderungen in Anhang IV Teil 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.</p> <p>(³) Die Nachweise gemäß Nummer II.1 (z. B. Bordkarte, Flugschein) und Nummer II.2 (z. B. Eintrittsnachweis für die Veranstaltung, Nachweis der Verbandsmitgliedschaft) sind auf Anfrage der für die unter Buchstabe b der Erläuterungen genannten Kontrollen zuständigen Behörden vorzulegen.</p> <p>(⁴) Eine Auffrischungsimpfung ist als Erstimpfung anzusehen, wenn sie nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung vorgenommen wurde.</p> <p>(⁵) Die der Bescheinigung beizufügende Erklärung gemäß Nummer II.3.2 erfüllt die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 1 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013.</p> <p>(⁶) Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie der Einzelheiten zur Identifizierung und zur Impfung der betreffenden Tiere beizufügen.</p> <p>(⁷) Die dritte Option setzt voraus, dass der Besitzer oder die natürliche Person gemäß Nummer II.1 auf Anfrage der für die unter Buchstabe b genannten Kontrollen zuständigen Behörden eine Erklärung dahingehend vorlegt, dass die Tiere bei der Durchfahrt durch ein Gebiet oder Drittland, das nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 gelistet ist, keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen. Diese Erklärung muss die Anforderungen an Format, Layout und Sprache gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 erfüllen.</p> <p>(⁸) Der Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern gemäß Nummer II.3.1</p> <ul style="list-style-type: none"> — muss mindestens 30 Tage nach dem Datum der Impfung und drei Monate vor dem Datum der Einfuhr anhand einer Probe durchgeführt werden, die von einem von der zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt entnommen wurde; — muss einen Wert an neutralisierenden Antikörpern gegen das Tollwutvirus von mindestens 0,5 IE/ml ergeben; — muss von einem nach Artikel 3 der Entscheidung 2000/258/EG des Rates zugelassenen Laboratorium durchgeführt werden (Liste der zugelassenen Laboratorien abrufbar unter http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm); — muss bei einem Tier nicht wiederholt werden, bei dem — nach diesem Test mit zufriedenstellenden Ergebnissen — innerhalb der Gültigkeitsdauer einer vorangegangenen Impfung eine Tollwut-Auffrischungsimpfung vorgenommen wurde. <p>Der Bescheinigung ist eine beglaubigte Kopie des offiziellen Berichts des zugelassenen Laboratoriums über die Ergebnisse des Tollwut-Antikörpertests gemäß Nummer II.3.1 beizufügen.</p> <p>(⁹) Die Behandlung gegen <i>Echinococcus multilocularis</i> gemäß Nummer II.4 muss</p> <ul style="list-style-type: none"> — durch einen Tierarzt 24 bis 120 Stunden vor dem Zeitpunkt des geplanten Eingangs der Hunde in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten vorgenommen werden; — mit einem zugelassenen Arzneimittel erfolgen, das eine angemessene Dosis Praziquantel oder pharmakologisch wirksame Stoffe enthält, die — allein oder kombiniert — nachweislich den Befall der Wirtspezies mit adulten und nicht adulten Stadien des Parasiten <i>Echinococcus multilocularis</i> reduzieren. <p>(¹⁰) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten einer weiteren Behandlung zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung und vor dem geplanten Eingang in einen der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 aufgeführten Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten erfolgt.</p> <p>(¹¹) Die in Nummer II.4 genannte Tabelle ist zur Dokumentation der Einzelheiten von Behandlungen zu nutzen, die nach Unterzeichnung der Bescheinigung zum Zweck einer weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten, wie unter Buchstabe b der Erläuterungen beschrieben, und in Verbindung mit Fußnote 9 erfolgt.</p> | | |

| Verbringung von Hunden, Katzen oder Frettchen zu anderen als Handelszwecken aus einem Gebiet oder Drittland in einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 | | |
|--|--------------------------|--|
| LAND | | |
| II. | Gesundheitsinformationen | II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung II.b. |
| Amtlicher Tierarzt/Ermächtigter Tierarzt | | |
| Name (in Großbuchstaben): | | Qualifikation und Amtsbezeichnung: |
| Anschrift | | |
| Tel. | | |
| Datum: | | Unterschrift: |
| Stempel: | | |
| Bestätigung der zuständigen Behörde (nicht erforderlich, wenn die Bescheinigung von einem amtlichen Tierarzt unterzeichnet ist) | | |
| Name (in Großbuchstaben): | | Qualifikation und Amtsbezeichnung: |
| Anschrift | | |
| Tel. | | |
| Datum: | | Unterschrift: |
| Stempel: | | |
| Beamter am Eingangsort der Reisenden (zum Zweck der weiteren Verbringung in andere Mitgliedstaaten) | | |
| Name (in Großbuchstaben): | | Amtsbezeichnung: |
| Anschrift | | |
| Tel. | | |
| E-Mail-Adresse: | | |
| Datum des Abschlusses der Dokumenten- und Identitätskontrollen: | | Unterschrift: Stempel: |
| | | |

Erläuterungen zum Ausfüllen der Tiergesundheitsbescheinigungen

- a) Wenn aus der Bescheinigung hervorgeht, dass bestimmte Teile gegebenenfalls zu streichen sind, kann der amtliche Tierarzt nichtzutreffende Passagen durchstreichen, mit seinen Initialen versehen und stempeln, oder die entsprechenden Passagen werden vollständig aus der Bescheinigung entfernt.
- b) Das Bescheinigungsoriginal besteht aus einem einzelnen Blatt oder, falls mehr Text erforderlich ist, aus mehreren Blättern, die alle ein zusammenhängendes, untrennbares Ganzes bilden müssen.
- c) Die Bescheinigung wird in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats und in Englisch ausgestellt. Sie ist in Druckschrift in mindestens einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaates oder in Englisch auszufüllen.
- d) Werden der Bescheinigung weitere Blätter oder Unterlagen beigefügt, so gelten auch diese als Teil des Bescheinigungsoriginals, falls jede einzelne Seite mit Unterschrift und Stempel des amtlichen Tierarztes versehen ist.
- e) Umfasst die Bescheinigung, einschließlich zusätzlicher Blätter gemäß Buchstabe d, mehrere Seiten, so wird jede Seite am Seitenende im Format „Seite ... (Seitenzahl) von ... (Gesamtseitenzahl)“ nummeriert und weist am Seitenbeginn die von der zuständigen Behörde zugeteilte Bezugsnummer der Bescheinigung auf.
- f) Das Bescheinigungsoriginal wird von einem amtlichen Tierarzt des Versandgebiets oder -drittlands oder von einem ermächtigten Tierarzt ausgestellt, wobei in letzterem Fall anschließend eine Bestätigung durch die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands erfolgt. Die zuständige Behörde des Versandgebiets oder -drittlands trägt dafür Sorge, dass Bescheinigungsvorschriften und -grundsätze angewandt werden, die denen der Richtlinie 96/93/EG gleichwertig sind.

Hinweis:

Das vorstehende Musterformular enthält alle in der Tiergesundheitsbescheinigung möglichen Varianten an Bestätigungstexten. Sofern das Formular in dieser Form verwendet wird, sind die jeweils nicht zutreffenden Textteile deutlich zu streichen. Darauf wird im Musterformular durch die Fußnote (¹) hingewiesen. Es ist aber auch möglich, dass eine Tiergesundheitsbescheinigung in der Weise ausgestellt oder als Vordruck aufgelegt wird, dass darin nur die jeweils zutreffenden oder in Betracht kommenden Textteile übernommen werden.

Muster 4a – Schriftliche Erklärung gem. Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Written declaration referred to in Article 25(3) of Regulation (EU) No 576/2013

Ich die/der Unterzeichnete,
I, the undersigned

(In DRUCKSCHRIFT ausfüllen)
(To be completed in BLOCK LETTERS)

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽¹⁾]
[owner or the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner ⁽¹⁾]

erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere nicht Gegenstand einer Verbringung sind, die auf den Verkauf oder eine Übereignung der Tiere abzielt, und vom Besitzer oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽¹⁾ während seiner/ihrer Reise höchstens fünf Tage lang mitgeführt werden.

declare that the following pet animals are not subject to a movement that aims at their sale or a transfer of ownership and will accompany the owner or the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner ⁽¹⁾ within not more than five days of this movement.

| Alphanumerischer Transponder-Code/Alphanumerische Tätowierungsnummer ⁽¹⁾ <i>Transponder/tattoo ⁽¹⁾ alphanumeric code</i> | Nummer der Tiergesundheitsbescheinigung <i>Animal health certificate number</i> |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Die genannten Tiere bleiben während der Verbindung zu anderen als Handelszwecken in der Verantwortung
During the non-commercial movement, the above animals will remain under the responsibility of

⁽¹⁾ entweder [des Besitzers]
either [the owner]

⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken vorzunehmen]
or [the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner]

⁽¹⁾ oder [der natürlichen Person, die vom nachstehend genannten befördertungsunternehmen damit betraut wurde, die Verbringung zu anderen als Handelszwecken im Auftrag des Besitzers vorzunehmen:
or [the natural person designated by the carrier contracted to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner:

(Namen des Beförderungsunternehmens angeben)
(insert name of the carrier)

Ort und Datum / Place and date:

Unterschrift des Besitzers oder der natürlichen Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung zu anderen als Handelszwecken durchzuführen ⁽¹⁾:
Signature of the owner or the natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement on behalf of the owner ⁽¹⁾:

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen / Delete as appropriate.

Hinweise:

1. Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden (die Erklärung kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. ist eine ausgefüllte Kopie speicherbar):
[http://bmfservice.bmfs.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bmfservice.bmfs.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_endfassung_(speicherbar).pdf)
2. Das vorstehende Formular ist das in Österreich aufgelegte Formular für die Erklärung. In anderen Mitgliedstaaten aufgelegte Formulare können in Bezug auf die Gestaltung des zweisprachigen Textes abweichen. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Erklärung **immer** in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** zusätzlich in Englisch ausgestellt wird.

Muster 5 – Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013

Erklärung gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 576/2013
Declaration referred to in point (c) of Article 12(1) of Regulation (EU) No 576/2013

Ich die/der Unterzeichnete,
I, the undersigned

.....⁽¹⁾

[Besitzer oder natürliche Person, die schriftlich vom Besitzer ermächtigt ist, in seinem Auftrag die Verbringung der Heimtiere zu anderen als Handelszwecken durchzuführen⁽²⁾]
[owner or natural person who has authorisation in writing from the owner to carry out the non-commercial movement of the pet animals on behalf of the owner⁽²⁾]

erkläre hiermit, dass die nachstehend genannten Heimtiere während der Durchfahrt durch eines der nicht in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission gelisteten Gebiete oder Drittländer keinen Kontakt mit Tieren für Tollwut empfänglicher Arten hatten und ein gesichertes Transportmittel oder einen gesicherten Bereich auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht verlassen⁽²⁾:

declare that, during the transit through one of the territories or third countries other than those listed in Annex II to Commission Implementing Regulation (EU) No 577/2013, the following pet animals have had no contact with animals of species susceptible to rabies and remain secure within a means of transport or within the perimeter of an international airport⁽²⁾:

| Alphanumerischer Transponder-Code/ Alphanumerische Tätowierungsnummer ⁽²⁾ <i>Transponder/tattoo⁽²⁾ alphanumeric code</i> | Nummer der Tiergesundheitsbescheinigung <i>Animal health certificate number</i> |
|--|--|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Ort und Datum
Place and date:

Unterschrift:
Signature:

⁽¹⁾ In Großbuchstaben ausfüllen.
To be completed in block letters.

⁽²⁾ Nichtzutreffendes streichen.
Delete as appropriate.

Hinweise:

1. Das Formular für die Erklärung kann von der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter folgendem Link heruntergeladen werden (die Erklärung kann online ausgefüllt und ausgedruckt werden bzw. ist eine ausgefüllte Kopie speicherbar):
[http://bmfsf.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaenderdurchfuhr_endfassung_\(speicherbar\).pdf](http://bmfsf.gv.at/cms/home/attachments/3/9/2/CH1114/CMS1291991395990/reiseverkehr_erklaerung_heimtiere_drittlaenderdurchfuhr_endfassung_(speicherbar).pdf)
2. Das vorstehende Formular ist das in Österreich aufgelegte Formular für die Erklärung. In anderen Mitgliedstaaten aufgelegte Formulare können in Bezug auf die Gestaltung des zweisprachigen Textes abweichen. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Erklärung **immer** in einer Amtssprache des Eingangsmitgliedstaats **und** zusätzlich in Englisch ausgestellt wird.